

1211 Genève 3  
Tel. 022 310 60 60  
Fax 022 310 60 68  
PC 87-517871-4  
[romand@psychex.org](mailto:romand@psychex.org)



8026 Zürich  
Tel. 0848 00 00 33  
Fax 044 818 08 71  
PC 80-39103-2  
[info@psychex.org](mailto:info@psychex.org)

1. Februar 2013

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

per E-Mail und per Post

Soziale Dienste  
Direktion  
Postfach  
8036 Zürich

In Sachen

**Lucia Witte**, \* 1937

verteidigt durch den Verein PSYCHEX

gegen

**Soziale Dienste der Stadt Zürich**

betr. Art. 8 EMRK etc.

verlangen wir die Rückerstattung der Aufwendungen des Vereins PSYCHEX im Betrag von Fr. 5049.--, die Feststellung, dass Art. 8 EMRK verletzt worden ist, eine eigene Wohnung für unsere Klientin und die Bestellung von RA Adriano Marti zum unentgeltlichen Rechtsbeistand, unter KEF.

1. Unsere Klientin ist 1966 vollkommen zu Unrecht zwang psychiatrisiert, seither fortlaufend in psychiatrischen Anstalten ihrer Freiheit, sämtlicher übriger Menschenrechte beraubt, mit heimtückischen Nervengiften gefoltert und im Jahre 1972 sogar - ohne die geringste gesetzliche Grundlage - der barbarischen Operation einer Lobotomie unterzogen worden.

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem beiliegenden Parteigutachten vom 20.11.2012 ([Beilage 1](#)). Ausserdem liegt meine Fundamentalkritik der Zwang psychiatrie bei ([Beilage 2](#)).

2. Unsere Klientin hat ununterbrochen bei allen Instanzen und auch bei ihren Vormündern verlangt in einer eigenen Wohnung zu leben. Diesem Verlangen ist nie - auch nicht von ihrem heute zuständigen Vormund Anselm Degonda - entsprochen worden.

Am 17. Dezember 2012 telefonierte ich selber dem Vormund, um dem Begehren meiner Klientin auch anwaltlich Nachdruck zu verleihen. Mit einer Apodiktik, wie ich sie selten erlebt habe, lehnte dieser das Ansinnen rundweg ab. Gleichentags konstituierte sich der Verein mit Vollmacht bei der Vormundschaftsbehörde Zürich und verlangte ich dort telefonisch, dass der Vormund in die Pflicht genommen und aufsichtsrechtlich einstweilen informell darauf hingewiesen werde, dem in Art. 8 EMRK verankerten Menschenrecht unserer Klientin auf Achtung einer Wohnung nachzuleben.

BO: RA Edmund Schönenberger als Zeuge  
Beizug eines Berichts der VB

Der Vormund hat in dieser Hinsicht rein gar nichts unternommen.

An einer Sitzung vom 22.1.2013 erklärte er, er sehe sich ausserstande, für die Klientin auf dem freien Markt eine Wohnung zu organisieren.

BO: RA Adriano Marti als Zeuge

3. Gemäss Art. 407 ZGB vertritt der Vormund den Bevormundeten in allen rechtlichen Angelegenheiten. In Art. 14 EMRK ist das Diskriminierungsverbot statuiert. Ungeachtet ihres besonderen Status als Entmündigte hat unsere Klientin wie jedermann/jedefrau Anspruch auf eine Wohnung. Es bedarf keiner Erörterung, dass einem wohnungslosen Entmündigten unter dem Menschenrecht auf Achtung der Wohnung gemäss Art. 8 EMRK vom Vormund eine eigene Wohnung organisiert werden muss. Entsprechend wird verlangt, dass der Vormund auf Hochtouren eine Wohnung sucht.

Da sich die Stadt Zürich schon seit jeher geweigert hat und sich noch immer weigert, unserer Klientin eine eigene Wohnung zu organisieren, ist gestützt auf Art. 13 EMRK die Verletzung des Menschenrechts festzustellen.

4. Angesichts der Säumigkeit der Behörden und um dem Begehren unserer Klientin auf eine eigene Wohnung zum Durchbruch zu verhelfen, ist der Verein PSYCHEX notfallmässig in die Bresche gesprungen.

Am 24.12.2012 habe ich beim Burghölzli bzw. beim Zentrum Hegibach ihre Entlassung verlangt und diese am 26.12.2012 durchgesetzt: Provisorisch kam sie zunächst bei einer Freundin unter und am 4.1.2013 gelang es dem Verein, sie - bis eine Wohnung gefunden wird - im Hotel Hottingen in Zürich einzuquartieren.

5. Gemäss Art. 5 Ziff. 5 EMRK und Art. 429a ZGB stehen unserer Klientin unzweifelhaft Genugtuungs- und Schadenersatzansprüche zu. Eine entsprechende Klage ist in Vorbereitung. Passivlegitimiert ist der Kanton unter Rückgriffsrecht auf die verantwortlichen Personen. Dass die Stadt Zürich vom Kanton zur Kasse gebeten werden muss, sticht ins Auge. Bei der vorliegenden Forderung handelt es sich um einen (minimem) Teil der in Klage zu setzenden Summe. Im Umfange, wie sie beglichen wird, reduziert sich der Regress des Kantons.

6. Überflüssigerweise stehen unserer Klientin auch aus Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und Art. 14 ELG Ersatzansprüche zu. Sie wird von unseren vier PikettdienstmitarbeiterInnen unter der Federführung von Frau Christa Simmen im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. b ELG begleitet (den Begriff „Betreuung“ verwenden wir nicht - Sternberger/Storz/Süskind, Aus dem Wörterbuch des Unmenschen, dtv 1970, S. 24 ff.; er ist von den Nazis geprägt worden, welche sich anheischig gemacht haben, die Menschen in den Konzentrationslagern zu „betreuen“...). Zudem ist Frau Tiziana Farner beigezogen worden, um mit unserer Klientin in Frage kommende Wohnungen zu besichtigen.

7. Art. 29 BV bestimmt was folgt:

*1 Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und **Verwaltungsinstanzen** Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.*

...

*3 Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.*

Dass unserer Klientin angesichts der gesamten Umstände schon im vorliegenden Verwaltungsverfahren notwendigerweise ein unentgeltlicher Rechtsbeistand gewährt werden muss, kann nicht ernsthaft in Frage gestellt werden.

8. Die Forderung auf Rückerstattung der Auslagen des Vereins für das Hotel, den Anwalt und die Begleitung für die Wohnungssuche wird in Beilage 3 spezifiziert und beziffert.

9. Der Verein hat diesen Skandalfall öffentlich gemacht und wird ihn laufend aktualisieren (<http://www.psychex.ch/doku/WL.pdf>).



RA Roger Burges



RA Edmund Schönenberger

3 Beilagen (nur per E-Mail)

Verein PSYCHEX  
RA Edmund Schönenberger  
Postfach 333  
8153 Rümlang

Zürich, 14. Februar 2013/MSS

**Ihre E-Mail vom 9. Februar 2013 betreffend L. W., geb. 7. April 1937**

Sehr geehrter Herr Schönenberger

Ich beziehe mich auf Ihre oben genannte E-Mail und Ihr Schreiben vom 1. Februar 2013, mit welchem Sie mit folgenden Anträgen an uns gelangt sind:

- Rückerstattung der Aufwendungen des Vereins PSYCHEX in der Höhe von Fr. 5'049.-, zusammengesetzt aus Fr. 3'190.- Hotelkosten von Frau W., Fr. 1'159.- Anwaltshonorar von RA Adriano Marti sowie Fr. 700.- Kosten für Begleitung von Frau W. durch T. F.
- Feststellung, dass Art. 8 EMRK - Achtung einer Wohnung - verletzt worden ist
- Vermittlung einer eigenen Wohnung für Frau W.
- Bestellung von RA Adriano Marti zum unentgeltlichen Rechtsbeistand

**Ausgangslage**

Für Frau W. besteht eine umfassende Beistandschaft gemäss Art. 398 ZGB. Diese bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs (Art. 398 Abs. 2 ZGB). Frau W. lebt von der AHV-Rente und den Zusatzleistungen zu dieser Rente. Sie ist nicht auf Unterstützung mit wirtschaftlicher Sozialhilfe angewiesen. Ihre Einnahmen und Ausgaben werden von ihrem Beistand verwaltet.

**Aufsichtsrechtliche Zuständigkeit**

Ihre oben aufgeführten Anträge beziehen sich alle direkt oder indirekt auf die Mandatsführung durch den Beistand von Frau W. Dieser ist zwar bei den Sozialen Diensten Zürich (SOD) angestellt, steht jedoch in seiner Funktion als Beistand unter der Aufsicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Zürich (KESB), welche ihn als solchen eingesetzt hat. Vor diesem Hintergrund bin ich als Direktorin der SOD nicht befugt, Ihre Aufsichtsbeschwerde zu behandeln. Entsprechend habe ich Ihre Eingabe vom 1. Februar 2013 zuständigkeitshalber an die KESB weitergeleitet. Diese stellt ihre Zuständigkeit nicht in Abrede und wird Ihre Aufsichtsbeschwerde behandeln.



2/2

**Wirtschaftliche Sozialhilfe**

Sollten Sie nach eingehender Prüfung der finanziellen Situation Ihrer Mandantin zur Ansicht gelangen, diese sei zur Sicherung ihrer Existenz ergänzend zur AHV-Rente und den Zusatzleistungen auch auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen, bleibt es Ihnen unbenommen, für sie beim zuständigen Sozialzentrum einen entsprechenden Unterstützungsantrag zu stellen. Die SOD können gestützt auf das Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich (SHG, LS 851.1) erst dann finanzielle Leistungen erbringen, wenn ein solcher Antrag vorliegt und ausgewiesen ist, dass Frau W mit ihrer AHV-Rente und den Zusatzleistungen nicht hinreichend oder rechtzeitig in der Lage ist, für ihren Lebensunterhalt aufzukommen (§ 14 SHG).

Ich hoffe, Ihnen die Rechtlage mit diesem Schreiben hinreichend verständlich gemacht zu haben.

Freundliche Grüsse

Soziale Dienste Zürich

*M. Schlup Villaverde*

Mirjam Schlup Villaverde, Direktorin

Kopie an:

Dr. iur. Eva Naegeli, Abteilung 7, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Zürich

Stefan Roschi, Leiter Sozialzentrum Ausstellungsstrasse

Herbert Borter, Stellenleiter Quartierteam Industrie, Sozialzentrum Ausstellungsstrasse

Anselm Degonda, Beistand, Quartierteam Industrie, Sozialzentrum Ausstellungsstrasse

1211 Genève 3  
Tel. 022 310 60 60  
Fax 022 310 60 68  
PC 87-517871-4  
[romand@psychex.org](mailto:romand@psychex.org)



8026 Zürich  
Tel. 0848 00 00 33  
Fax 044 818 08 71  
PC 80-39103-2  
[info@psychex.org](mailto:info@psychex.org)

15. Februar 2013

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

per E-Mail

Sozialzentrum Ausstellungsstrasse  
zHv Leiter Stefan Roschi  
Zürich

In Sachen

**Lucia Witte**, \* 1937

verteidigt durch den Verein PSYCHEX

gegen

**Soziale Dienste der Stadt Zürich**

betr. Art. 8 EMRK etc.

verlangen wir die Rückerstattung der Aufwendungen des Vereins PSYCHEX im Betrag von Fr. 5049.-- für den Monat Januar, die direkte Übernahme der effektiv laufenden und zukünftigen Beherbergungskosten (im Betrag von ca. Fr. 3400.-- pro Monat), die sofortige Bereitstellung einer Wohnung und die Bestellung von RA Adriano Marti zum unentgeltlichen Rechtsbeistand, unter KEF.

1. Die an die Sozialen Dienste und deren Direktorin Mirjam Schlup Villaverde adressierte Eingabe vom 1. Februar 2013 wird zum Bestandteil der vorliegenden Eingabe erklärt.

2. Die Sozialzentren sind gemäss Organigramm in den Sozialen Diensten integriert, weshalb als Datum des Begehrens der 1. Februar 2013 gilt. Nichts anderes ergibt sich aus § 5 Abs. 2 VRG.

3. *Iura novit curia*. Auch die Verwaltung wendet das Recht von Amtes wegen an, weshalb wir uns über die Rechtslage grundsätzlich nicht zu äussern brauchen. Wir verweisen auf die schon erwähnte Eingabe und die Antwort der Sozialen Dienste vom 14. Februar 2013. Als oberste Norm gilt Art. 12 BV, welche Verfassungsbestimmung kantonales Recht bekanntlich derogiert:

*Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die **Mittel**, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.*

4. Die Notlage unserer Klientin kann im Ernst nicht bestritten werden. Sie ist bereits in aller Eindrücklichkeit dokumentiert worden. Der Eingabe wird zusätzlich das psychiatrische Gutachten von Dr. med. Piet Westdijk vom 5.11.2012 (rev. am 4.2.2013) beigelegt.

5. In Art. 5 und Art. 8 EMRK sind ihre Menschenrechte auf Freiheit, auf Achtung ihres Privatlebens und der Wohnung verankert. Entsprechend muss sie sich in keiner Institution aufhalten, welche diese beschränken. Die Tatsache, dass der zuständige Vormund Anselm

Degonda ihr bis heute in Verletzung seiner umfassenden Pflichten, für ihr Wohl zu sorgen, keine eigene Wohnung organisiert hat, ist aufsichtsrechtlich zu ahnden.

6. In Anbetracht der gesamten Umstände des Falles ist es sonnenklar, dass der Staat verpflichtet ist, die notfallmässig organisierte Übergangslösung und unsere Wohnungssuche vollumfänglich zu finanzieren. Das gebietet auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Dank des Einsatzes des Vereins PSYCHEX sind soziale Kosten in fünfstelliger Höhe eingespart worden!

7. Dass die Rechtsverbeiständung notwendig ist, ergibt sich aus dem bereits Gesagten sowie aus der Tatsache, dass Degonda dem Hotel Hottingen kommuniziert hat, er könne die dortige Unterkunft nur bis zum Betrag von Fr. 1100.-- finanzieren. Für die Restkosten müsse sich das Hotel auf den Verein stützen. Auch diese Weigerung muss aufsichtsrechtlich sanktioniert werden.



RA Edmund Schönenberger

Beilage erwähnt

1211 Genève 3  
Tel. 022 310 60 60  
Fax 022 310 60 68  
PC 87-517871-4  
[romand@psychex.org](mailto:romand@psychex.org)



8026 Zürich  
Tel. 0848 00 00 33  
Fax 044 818 08 71  
PC 80-39103-2  
[info@psychex.org](mailto:info@psychex.org)

19. Februar 2013

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

per E-Mail

Sozialzentrum Ausstellungsstrasse  
zHv Leiter Stefan Roschi  
Zürich

In Sachen

**Lucia Witte**, \* 1937

verteidigt durch den Verein PSYCHEX

gegen

**Soziale Dienste der Stadt Zürich**

betr. Art. 8 EMRK etc.

hat uns unsere Klientin dahingehend instruiert, sie habe sich Fr. 2000.-- von ihrem Taschengeld am Mund abgespart und dieses Geld auf der Uraniawache deponiert. Der Vormund Degonda habe nun den Betrag behändigt.

Mit welcher Rechtsgrundlage?

Da es sich um aus dem Taschengeld angespartes Vermögen handelt, verfügt unsere Klientin frei darüber (Art. 409 ZGB). Ihr das Geld vorzuenthalten, kommt einer strafrechtlich relevanten Unterschlagung gleich.

Wir verlangen, dass das Geld augenblicklich unserer Klientin zur Verfügung gestellt wird. Gemäss ihrer Anweisung ist es der Hotelkasse zu ihrer freien Verfügung zu übergeben.

Wir weisen darauf hin, dass - wie im Gutachten Westdijk ausgeführt - das bisherige Verhalten aller mit ihr befassten Behörden und psychiatrischen Anstalten ihre psychische und bezüglich der Lobotomie auch ihre physische Gesundheit aufs Schwerste beeinträchtigt hat. Jede weitere Untat kann das Fass zum Überlaufen und auch ihr Leben in Gefahr bringen. Die Behörden sind nicht nur verpflichtet, sich bei ihr zu entschuldigen, sondern ihr auch Genugtuung zu leisten. Ein solches Verhalten würde ihrer Gesundheit mit Garantie nur förderlich sein. Falls der Staat sperrt, ist er für allfällige fatale Folgen voll verantwortlich.

RA Edmund Schönenberger



**Stadt Zürich**  
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Stadt Zürich  
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Staufferstrasse 45  
Postfach 8225, 8036 Zürich

Tel. 044 412 11 11  
Fax 044 362 17 63

Ihre Kontaktperson:  
Eva Naegeli  
Direktwahl 044 412 20 07

**EINSCHREIBEN**

An die Psychex  
RA lic.iur. A. Marti  
Postfach 333  
8153 Rümlang

Zürich, 20. Februar 2013 /EN

**W. L. , geb. 1937**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Marti

gerne komme ich zurück auf Ihre Eingaben vom 1., 9., 11. und 15. Februar 2013. Über die Grundsätze von Zuständigkeit und Rechtslage wurden Sie von der Direktion der Sozialen Dienste mit Schreiben vom 14. Februar 2014 orientiert. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat folgende Anträge zu behandeln:

1. Gesuch um unentgeltliche Verfahrensführung und Rechtsverteidigung.
2. Aufsichtsrechtliche Beschwerde betreffend die Mandatsführung des Beistandes.

**Zu Ziff. 1: Gesuch um unentgeltliche Verfahrensführung und Rechtsverteidigung**

Im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung nach den Regeln des Art. 117 ZPO beurteilt (Art. 450f ZGB i.V.m. § 40 EG KESR). Demnach wird Privaten, welchen die erforderlichen Mittel fehlen und deren Begehren nicht aussichtslos erscheinen, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen erlassen. Ebenso haben diese Privaten Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung hängt somit von drei kumulativen Voraussetzungen ab, nämlich von der finanziellen Bedürftigkeit des Gesuchstellers, von der Nichtaussichtslosigkeit des Verfahrens und der sachlichen Notwendigkeit der Rechtsverteidigung.

Zur Mittellosigkeit: diese setzt voraus, dass die Gesuchstellerin sämtliche eigenen Hilfsmittel zur Finanzierung des Prozesses erschöpft hat.

Gemäss Rechenschaftsbericht per 30.4.2012 verfügte Frau W. per dieses Datum über ein Vermögen von Fr. 37'911.80, die eingeforderten Steuerdaten (2010-2012) weisen gar ein solches von Fr. 52'000.00 aus. Die heutige Nachfrage beim zuständigen Beistand, Herrn Anselm Degonda, Sozialzentrum Ausstellungsstrasse, bestätigte diese Ausgangslage. Auf dem Konto der Bank Sparhafen seien Fr. 24'000.00 und auf dem Verkehrskonto von Frau W. Fr. 6'000.00 ausgewiesen.



2 / 4

Aus diesen Gründen ist die Voraussetzung der Mittellosigkeit, wie Art. 117 ZPO für die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes verlangt, nicht erfüllt. **Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege muss daher abgelehnt werden.**

Falls Sie mit dieser Begründung nicht einverstanden sein sollten, können Sie in dieser Angelegenheit einen beschwerdefähigen Entscheid verlangen. Dies kann aber zusätzliche Kosten zur Folge haben.

**Zu Ziff. 2: Aufsichtsrechtliche Beschwerde betreffend Mandatsführung des Beistandes**

- 2.1. *In Ihren Eingaben beantragen Sie, die Pflichtverletzungen des Beistandes, Herr Anselm Degonda, in der Mandatsführung zu ahnden. Sie rügen, dass der Beistand es bis heute versäumt habe, für Frau Witte eine eigene Wohnung zu organisieren.*

Für Frau W. besteht eine umfassende Beistandschaft gemäss Art. 398 ZGB. Nach Art. 419 ZGB kann die betroffene Person gegen die Handlungen oder Unterlassungen des Beistandes die Erwachsenenschutzbehörde anrufen. Die Beistände unterstehen fachlich der Aufsicht der KESB, womit die Frage der **Zuständigkeit der KESB** in Ihrem Schreiben vom 15. Februar 2013 mit Verweis auf § 16 EG KESR beantwortet ist. Zu den umfassenden Aufgaben des Beistandes gehören neben der Regelung der finanziellen und administrativen Angelegenheiten, der Verwaltung des Einkommens und des Vermögens insbesondere auch die Sicherstellung einer hinreichenden persönlichen, medizinischen sowie sozialen Betreuung - dazu gehört auch die angemessene Unterbringung.

Ein Beistand übt sein Amt weitgehend selbständig aus. Er steht allerdings unter der Aufsicht der KESB und muss dieser in der Regel alle zwei Jahre über seine Tätigkeit Bericht mit detaillierter Abrechnung erstatten. Mit Beschluss des Bezirksrates Zürich vom 5. Dezember 1968 wurde für Frau L. W. eine Vormundschaft gemäss Art. 369 aZGB errichtet. Seit dem Jahr 1970 wird die **Aufgabenerfüllung** der für Frau V. eingesetzten Mandatsträger alle zwei Jahre durch die Erwachsenenschutzbehörde sorgfältig überprüft (Art. 411 ZGB) und hat bislang noch zu **keinen Beanstandungen Anlass gegeben**.

Es ist zutreffend, dass Frau W. aufgrund zahlreicher ärztlicher Einschätzungen viele Jahre in psychiatrischen Kliniken gelebt hat. Es ist aber **unzutreffend**, dass ihrem **Verlangen nach einer eigenen Wohnung nie entsprochen worden wäre**. Gerne verweise ich auf den Rechenschaftsbericht 2007/2008. Der damalige Amtsvormund, Herr Georg Lachenmeier, unterstützt darin den Wunsch von Frau W., in eine Pension nach Genf zu ziehen und weist auf das mit Frau W. angestossene schrittweise Vorgehen, diesen Wunsch auch umzusetzen, mit einer vorläufigen Platzierung im Altersheim Selnau hin, um einer späteren betreuten Wohnform in Genf Vorschub zu leisten. Im Zuge dieser Planung und Entwicklung konnte der FFE am 21.4.2008 auch aufgehoben werden und Frau W. am 26.9.2009 ins Altersheim Selnau einziehen. Leider musste Frau W. bereits im August 2010 wieder im Zentrum Hegibach hospitalisiert werden und eine Rückkehr in den offenen Wohnrahmen wurde von den



3 / 4

zugezogenen Ärzten der Universitätsklinik als wenig realistisch eingestuft (Rechenschaftsbericht 2009/2010).

Ein weiterer Versuch den Wunsch von Frau W. nach einem eigenständigeren Leben ausserhalb der Klinik zu ermöglichen wurde 1 ½ Jahre später erneut unternommen. Am 5. April 2012 konnte Frau W. denn auch ins Wohnheim der Heilsarmee an der Geroldstrasse in Zürich einziehen. Gemäss Auskunft des Beistandes habe sich Frau W. in ihrem Einzelzimmer mit Halbpension sehr wohl gefühlt. In der Folge habe sich aber der psychische Zustand von Frau W. dermassen verschlechtert, dass sie am 19.5.2012 wiederum per FFE im Zentrum Hegibach hospitalisiert werden musste. Die Bestrebungen aller Beteiligten (Ärzte, Pflege, Sozialarbeitende und Beistand) hätten aber ungeachtet dieser Rückschläge weiterhin darauf gezielt, für Frau W. eine geeignete Wohnform zu finden. Der Zustand von Frau W. habe sich während des Aufenthaltes im Zentrum Hegibach zunehmend verbessert. Frau W. stimmte in der Folge ab 16.11.2012 einem Probewohnen im Spiesshof in Ramsen zu, mit dem klaren Ziel, anschliessend in eine noch offeneren Wohnform (eigene Wohnung mit Spitex/Psychiatriespitex) ziehen zu können. Die Leitung im Spiesshof habe eine positive Entwicklung von Frau W. bestätigt - selbst das Klavier in der angrenzenden Kapelle sei repariert worden, damit Frau W. wieder Klavierstunden geben könne. Leider hat Frau W. mit „fremder“ Hilfe den Spiesshof am 19. Dezember 2012 unvermittelt verlassen.

Zusammenfassend darf ich feststellen, dass insbesondere in jüngster Zeit viele Bemühungen unternommen worden sind, um Frau W. den verständlichen Wunsch nach einer freieren Wohnform zu ermöglichen. Dem erfahrenen Beistand, Herrn Anselm Degonda, kann unserer Ansicht nach keine Sorgfaltspflichtverletzung angelastet werden die zu Haftungsansprüchen führen könnten. Vielmehr ist dem Beistand positiv anzurechnen, dass er im Sinne einer professionellen Mandatsführung selbst in der gegenwärtigen Phase, wo Frau W. von einer Organisation aus einem sorgfältig geplanten und erfolgsversprechenden Setting herausgerissen wird, bemüht ist, eine freie und angemessen betreute Wohnformen für Frau W. zu finden (Wiedereintritt in den Spiesshof in Ramsen etc.).

**Die Beschwerde gegen die Handlungen bzw. Unterlassungen des Beistandes muss somit vollumfänglich abgewiesen werden**

2.2. **Rückerstattung** der Aufwendungen des Vereins Psychex in der Höhe von Fr. 5'049.- (Fr. 3'190.- Hotelkosten, Fr. 1'159.- Anwaltshonorar, Fr. 700.- Begleitung)

Was die Rückerstattung des Anwaltshonorars anbelangt, verweise ich auf die Ausführungen zu Ziff. 1 dieses Schreibens.

Betreffend die Übernahme anderweitiger aufgelaufener Kosten für Frau W. (Hotelübernachtungen etc.), darf ich Sie gerne an den Beistand verweisen, da dieser bei einer umfassenden Beistandschaft gemäss Art. 398 ZGB für alle finanziellen Angelegenheiten zuständig



4 / 4

ist. Er verwaltet das Vermögen von Frau W und entscheidet im Rahmen dieser umfassenden Finanzkompetenz über allfällige Übernahmen von angefallenen Kosten.

Erlauben Sie mir aber noch eine Schlussbemerkung:

Ich würde es begrüßen, wenn alle um das Wohlergehen von Frau W Beteiligten ihre im Ansatz erkennbaren deckungsgleichen Bemühungen für eine adäquate Wohnlösung für Frau Witte (ganz dem Grundsatz des gesamten Erwachsenenschutzrechtes verpflichtet - so frei wie möglich, so betreut wie notwendig) zusammenspannen würden, anstatt viel Zeit und Geld in diametral entgegengesetztes Kräfteressen zu investieren. Diese Strategie nützt niemandem - schon gar nicht Frau W

In diesem Sinne würde ich mich freuen, wenn der Verein Psychex gemeinsam mit dem Beistand und Frau W ein schrittweises Vorgehen für eine offene Wohnlösung für unsere gemeinsame Klientin andenken, anstossen und umsetzen würde. Das allein könnte zu einem nachhaltigen Mehrwert für Frau W führen.

Freundliche Grüsse

*Naegeli*

Dr. iur. Eva Naegeli  
Behördenmitglied

Kopie:

- Herr Anselm Degonda, Beistand, Sozialzentrum Ausstellungsstrasse
- Herr Dr. med. Piet Westdijk, Basel.

1211 Genève 3  
Tel. 022 310 60 60  
Fax 022 310 60 68  
PC 87-517871-4  
[romand@psychex.org](mailto:romand@psychex.org)



8026 Zürich  
Tel. 0848 00 00 33  
Fax 044 818 08 71  
PC 80-39103-2  
[info@psychex.org](mailto:info@psychex.org)

23. Februar 2013

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

Per E-Mail und per Post (chargé)

Herrn  
Anselm Degonda  
Quartierteam Industrie  
Ausstellungsstrasse 88  
8005 Zürich

In Sachen

**L. W.**, \* 1937

verteidigt durch den Verein PSYCHEX

gegen

**Beistand Anselm Degonda**

betr. Art. 8 EMRK etc.

hat der Verein für seine Klientin im Monat Januar Auslagen von Fr. 5049.-- und im Februar von Fr. 2232.50 gehabt. Für die Überweisung des **Gesamtbetrages von Fr. 7281.50** auf unser Postcheckkonto wird eine **Frist von drei Tagen** gesetzt.

Widrigenfalls wird Beschwerde erhoben.

Kurzbegründung: Die Summe von Fr. 5049.-- ist in der Mail an den Beistand vom 1.2.2013 substantiiert worden. Beim Betrag von Fr. 2232.50 handelt es sich um die Hotelkosten im Monat Februar (Beilage).

Die Klientin hat gemäss Art. 5 Ziff. 1 EMRK das Recht in Freiheit zu leben und gemäss Art. 8 EMRK Anspruch auf Achtung ihrer Wohnung. Davon hat sie Gebrauch gemacht und sich im Hotel Hottingen einquartiert. Dass der Beistand verpflichtet ist, ihre Beherbergungskosten zu decken, ist derart selbstverständlich, dass sich weitere Erörterungen erübrigen. Da der Verein die Hotelrechnung beglichen hat, sind ihm die entsprechenden Beträge zurückzuerstatten.

Da der Beistand sich geweigert hat, unserer Klientin eine eigene Wohnung zu organisieren, war unsere Klientin berechtigt, uns einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Ihr durch das angerufene Menschenrecht gedeckter Anspruch auf Achtung einer Wohnung umfasst logischerweise auch alle Bemühungen, eine Wohnung überhaupt zu finden. Unbestreitbar zählen die Menschenrechte zu den höchstpersönlichen Rechten, welche sie ohne Zustimmung des Vormunds auszuüben vermag (Art. 19 Abs. 2 ZGB). Sie ist diesbezüglich voll geschäftsfähig. Entsprechend müssen die Bemühungen der vom Verein beauftragten Drittperson, für sie eine Wohnung zu finden, entschädigt werden.

Das Gleiche gilt für ihren Auftrag an RA Adriano Marti, sie an eine Besprechung beim Beistand zu begleiten, bei welcher es darum ging, ihren Anspruch auf eine eigene Wohnung durchzusetzen. Auch hier hat sie höchstpersönliche Rechte wahrgenommen. Angesichts der Weigerung des Beistands, ihr eine Wohnung zu organisieren, war der Beizug eines Anwaltes absolut gerechtfertigt.

Was die Beherbergungskosten für die beiden Monate anbelangt, hat der Beistand die Möglichkeit, einen Teil davon über die Zusatzleistungen erhältlich zu machen. Die Mittel für die Differenz sind von der Behörde aus ihrer verfassungsmässigen Fürsorgepflicht (Art. 12 BV), evtl. aus dem vorhandenen Barvermögen von rund Fr. 30'000.-- bereitzustellen.

Aus aktuellem Anlass sei noch auf Folgendes hingewiesen. Die Tatsache, dass der Beistand dem Hotel Hottingen (am 29.1.2013) kommuniziert hat, er könne die dortige Unterkunft nur bis zum Betrag von Fr. 1100.-- pro Monat finanzieren und für die Restkosten müsse sich das Hotel auf den Verein stützen, hat bereits fatale Konsequenzen gezeitigt. Als unsere Klientin davon erfahren hat, hat sie das Hotel, wo sie sich noch gerne länger aufgehalten hätte, panikartig verlassen und sich ins Burghölzli begeben. Nun fallen wegen dieser unbegreiflichen Weigerung des Vormunds exorbitante Kosten an. Das Schlimmste aber ist, dass sich unsere Klientin in der Anstalt alles andere als zu Hause fühlt und uns erneut beauftragt hat, für ihre Menschenrechte zu kämpfen (Beilage).

Der Beistand soll sich in Grund und Boden schämen!



RA Edmund Schönenberger

2 Beilagen (per E-Mail)

1211 Genève 3  
Tel. 022 310 60 60  
Fax 022 310 60 68  
PC 87-517871-4  
[romand@psychex.org](mailto:romand@psychex.org)



8026 Zürich  
Tel. 0848 00 00 33  
Fax 044 818 08 71  
PC 80-39103-2  
[info@psychex.org](mailto:info@psychex.org)

24. Februar 2013

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

Per E-Mail

Hohenegg  
Meilen

KESB  
Zürich

In Sachen

L. W., \* 1937

verteidigt durch den Verein PSYCHEX

gegen

**Kanton Zürich etc.**

betr. Art. 5 Ziff. 5 EMRK etc.

verlangen wir die Zustellung einer Kopie des der Einweisung unserer Klientin in die Hohenegg um die Jahreswende 1965/1966 zugrundeliegenden und mit einer Begründung samt Rechtsmittelbelehrung versehenen behördlichen Entscheids.

Da eine Rechtsmittelfrist läuft, setzen wir eine **Frist von drei Tagen**.

Ohne eine Antwort gehen wir davon aus, dass ein solcher Entscheid nicht existiert.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Edmund Schönenberger'.

RA Edmund Schönenberger

Beilagen (nur an die Hohenegg):

- Vollmacht
- Gutachten Westdijk
- Gutachten Schönenberger

1211 Genève 3  
Tel. 022 310 60 60  
Fax 022 310 60 68  
PC 87-517871-4  
[romand@psychex.org](mailto:romand@psychex.org)



8026 Zürich  
Tel. 0848 00 00 33  
Fax 044 818 08 71  
PC 80-39103-2  
[info@psychex.org](mailto:info@psychex.org)

27. Februar 2013

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

per E-Mail und per Post

KESB  
Postfach  
8036 Zürich

In Sachen

L. W., \* 1937

BF

verteidigt durch den Verein PSYCHEX

gegen

1. Vormund Anselm Degonda

BG

2. KESB Zürich

3. Bezirksrat Zürich

4. Regierungsrat des Kantons Zürich

betr. Art. 8 EMRK etc.

erheben wir **Beschwerde** gegen den Vormund/Beistand Anselm Degonda mit den Begehren, es sei festzustellen, dass alle vier BG Verbrechen gegen Art. 8 EMRK begangen haben. Ausserdem sei der BG 1 anzuweisen, der BF unverzüglich eine eigene Wohnung zur Verfügung zu stellen sowie dem Verein PSYCHEX die Auslagen für die BF im Betrag von Fr. 7281.50 zu ersetzen. Schliesslich sei die Sache einer unabhängigen Untersuchungskommission zu überweisen, alles unter KEF.

1. Die Sache ergibt sich aus dem beiliegenden Brief der KESB vom 20. Febr. 2013 (Beilage 1) und aus der Eingabe des Vereins PSYCHEX vom 1. Februar 2013 an die Sozialen Dienste der Stadt Zürich, welche bezüglich der Rügen gegen den Vormund zuständigkeitshalber an die KESB Zürich weitergeleitet worden ist, sowie aus allen weiteren vom Verein der KESB orientierungshalber zugestellten und schon aktenkundigen Eingaben. Sie werden zum Bestandteil der Beschwerde erklärt.

2. Der Verein PSYCHEX, welcher statutarisch die Letzten der Letzten in diesem sogenannt freiheitlich demokratischen Rechtsstaat - die psychiatrisch Verfolgten und in die Anstalten Versenkten - verteidigt, ist sich an allerhand gewöhnt.

Der Brief der KESB Zürich vom 20.2.2013 fällt da nicht sonderlich aus der Reihe.

Sie hat den Vorwurf, dass der BF nie - auch nicht vom jetzigen Vormund Degonda - eine eigene Wohnung zur Verfügung gestellt worden ist, in Bausch und Bogen verworfen:

***...Die Aufgabenerfüllung der für die BF eingesetzten Mandatsträger ... hat bislang noch zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben.***

***Die Beschwerde gegen die Handlungen bzw. Unterlassungen des Beistandes muss somit vollumfänglich abgewiesen werden.***

Seit der Entmündigung im Jahre 1968 haben sich behördlicherseits lauter Engel und Heilige um die BF getummelt!

3. Für die Schnoddrigkeit - und das Gegenteil - dieser hinausposaunten Behauptung liefert sie alsogleich den flagranten Gegenbeweis:

Art. 440 ZGB und § 44 EG KESR verlangen, dass bei einer Entscheidung mindestens drei Mitglieder mitwirken. Im Katalog der Ausnahmen gemäss § 45 EG KESR steht nirgends, dass die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen Vormund oder die auf Art. 13 EMRK gestützte Feststellung eines Verbrechens gegen die Menschenrechte an ein einzelnes Mitglied delegiert worden ist.

Das Behördenmitglied Frau Dr. iur. Eva Nägeli hat - offensichtlich im Zustand eines Dreieinigkeitswahns - mutterseelenallein entschieden. Andere Mitglieder jedenfalls sind in keinem Rubrum aufgeführt.

Jeder Entscheidung muss zudem obligatorisch eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Man kann den Brief umdrehen, schütteln, auf den Kopf stellen - es fällt keine heraus.

Kurz und gut: Das mangelnde Quorum macht die Entscheidung zu einer nichtigen. Die KESB muss nachsitzen und formgültig beschliessen.

4. Sollte sie sich gegen jede Vernunft an die Gültigkeit ihres Wisches klammern, wird hiermit gestützt auf Art. 450 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit § 63 EG KESR

### **Beschwerde**

an den Bezirksrat erhoben. Von dort kann die BF alsbald das Leiterchen via Obergericht, Bundesgericht bis zum Europ. Gerichtshof gegen die Menschenrechte hinauf kraxeln.

5. Die Beistandschaft, welcher die BF unterworfen ist, stellt einen der schwersten Eingriffe in die Existenz und die Rechte eines Menschen dar. Ihr in Art. 8 EMRK verankertes Menschenrecht auf Privatleben - und darin enthalten - auf Selbstbestimmung wird ausser Kraft gesetzt, ihre Geschäftsfähigkeit weitgehend vernichtet. Sie kann nicht einmal mehr einen gültigen Mietvertrag abschliessen, sondern ist auf Gedeih und Verderben der Gnade ihres Vogtes - so wurden die Vormünder und Beistände früher benannt - ausgeliefert. Die Verfügung über ihre Finanzen ist ihr entzogen.

Entsprechend wird argumentiert, in den sensiblen Bereichen ermöglichen die Beratung im Gremium eine umfassendere - und damit gerechtere - Beurteilung der Sache. Da die BG 2 von einer solchen „Rechtssicherheit“ nichts gehalten hat, müsste der Bezirksrat die Sache zu neuem Entscheid in gehöriger Besetzung an die Vorinstanz zurückweisen.

Da dieser „Rat“ jedoch um keinen Deut besser als die Vorinstanz ist, wird die Beschwerde gleichzeitig für beide Instanzen begründet.

Falls die KESB der Ansicht ist, sie habe korrekt entschieden, muss sie die vorliegende Eingabe gestützt auf § 5 Abs. 2 VRG von Amtes wegen an den Bezirksrat Zürich weiterleiten.

Neu erhobene Vorwürfe allerdings muss sie so oder so erstinstanzlich entscheiden.

Gelegenheit also, die Sache aufzurollen und gleichzeitig den inkriminierten Brief in jeder Hinsicht aufs Korn zu nehmen.

7. In den Eingaben vom 1., 15. und 19. Februar des Vereins PSYCHEX ist dem Vormund Anselm Degonda Folgendes vorgeworfen worden:

*Unsere Klientin hat ununterbrochen bei allen Instanzen und auch bei ihren Vormündern verlangt in einer eigenen Wohnung leben. Diesem Verlangen ist nie - auch nicht von ihrem heute zuständigen Vormund Anselm Degonda - entsprochen worden.*

*Am 17. Dezember 2012 telefonierte ich selber dem Vormund, um dem Begehren meiner Klientin auch anwaltlich Nachdruck zu verleihen. Mit einer Apodiktik, wie ich sie selten erlebt habe, lehnte dieser das Ansinnen rundweg ab. Gleichentags konstituierte sich der Verein mit Vollmacht bei der Vormundschaftsbehörde Zürich und verlangte ich dort telefonisch, dass der Vormund in die Pflicht genommen und aufsichtsrechtlich einstweilen informell darauf hingewiesen werde, dem in Art. 8 EMRK verankerten Menschenrecht unserer Klientin auf Achtung einer Wohnung nachzuleben.*

*BO: Der Unterzeichnende als Zeuge  
Beizug eines Berichts der VB*

*Der Vormund hat in dieser Hinsicht rein gar nichts unternommen.*

*An einer Sitzung vom 22.1.2013 erklärte er, er sehe sich ausserstande, für die Klientin auf dem freien Markt eine Wohnung zu organisieren.*

*BO: RA Adriano Marti als Zeuge*

*3. Gemäss Art. 407 ZGB vertritt der Vormund den Bevormundeten in allen rechtlichen Angelegenheiten. In Art. 14 EMRK ist das Diskriminierungsverbot statuiert. Ungeachtet ihres besonderen Status als Entmündigte hat unsere Klientin wie jedermann/jedefrau Anspruch auf eine Wohnung. Es bedarf keiner Erörterung, dass einem wohnungslosen Entmündigten unter dem Menschenrecht auf Achtung der Wohnung gemäss Art. 8 EMRK vom Vormund eine eigene Wohnung organisiert werden muss. Entsprechend wird verlangt, dass der Vormund auf Hochtouren eine Wohnung sucht.*

*Da sich die Stadt Zürich schon seit jeher geweigert hat und sich noch immer weigert, unserer Klientin eine eigene Wohnung zu organisieren, ist gestützt auf Art. 13 EMRK die Verletzung des Menschenrechts festzustellen.*

8. Die BG 2 bestreitet die Richtigkeit der das Verhalten des BG 1 betreffenden Tatsachen mit keinem Wort und hält dem Vorwurf entgegen,

*(es sei ...) unzutreffend, dass dem Verlangen (der BF) nach **einer eigenen Wohnung** nie entsprochen worden wäre.*

Sie scheint der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein; denn **unter einer eigenen Wohnung** versteht sie doch tatsächlich den Aufenthalt in einem Altersheim und in einem Wohnheim der Heilsarmee. Der Aufenthalt der BF im Spiesshof war mit Nichten ein Probewohnen im Hinblick auf die Platzierung in einer eigenen Wohnung. Das wissen wir doch wohl besser, weil er vom Verein PSYCHEX organisiert worden ist. Es hat sich um nichts anderes als um eine reine Notlösung gehandelt, weil ihr eben gerade keine eigene Wohnung zur Verfügung stand. Auch im Spiesshof haben Strukturen geherrscht, welche mit dem Leben in einer eigenen Wohnung nichts gemein haben. Der ebenfalls vom Verein organisierte Aufenthalt im Hotel Hottingen kam - obwohl erneut eine Notlösung - den Wünschen der BF schon eher entgegen. Sie hat sich dort sogar wohl gefühlt. Entsprechend hätte ihr der Aufenthalt auch ermöglicht werden müssen, bis ihr sehnlichster Wunsch nach einer eigenen Wohnung umgesetzt war.

Der Begriffsverwirrung der BG 2 ist leicht beizukommen, wenn wir unterm Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK und beim besonderen Status der BF als Entmündigte die Frage aufwerfen, ob wohl ein Bankier, CEO, Bundesrat, Bundesrichter, Parlamentspräsident oder auch nur jedes einzelne der in dieser Sache involvierten Behördenmitglieder ein Wohnen in einem Heim auch dem Wohnen in einer eigenen Wohnung gleich setzen würde und ob es sich einer der Genannten gefallen liesse, in einem Altersheim, in der Heilsarmee oder im Spiesshof einquartiert zu werden...?!

Der Grund, warum niemand sich freiwillig in einem Heim aufhalten will, liegt auf der Hand. Das Menschenrecht auf Privatleben und -sphäre kann in einem solchen niemals in gleichem Ausmass wie in einer eigenen Wohnung gewährleistet werden.

Da die KESB nur mit Heimen auftrumpfen kann, geht aus ihrem Brief somit direkt hervor, dass unserer Klientin bisher tatsächlich noch nie eine eigene Wohnung, sondern eben nur Heime organisiert worden sind.

Dass sie offenbar davon ausgeht, das Wohnen in einer eigenen Wohnung müsse vorab mit der Platzierung in einem Wohnheim trainiert werden, ist reiner Mumpitz. Heimordnungen weisen auffällige Übereinstimmungen mit Anstaltsordnungen auf. Das „Training“ im Heim antizipiert ein Scheitern geradezu. Der Versuch muss umgekehrt verlaufen. Der menschenrechtlich höher zu bewertenden Platzierung in der eigenen Wohnung ist der absolute Vorrang einzuräumen. Erst wenn ein solcher Versuch scheitert, ist auf die Stufe Heim und - als *ultima ratio* - Anstalt zurückzuschalten.

Erst recht als faul entpuppen sich die Ausreden der KESB, weil auch in der Periode von 1968 bis zum ersten Heimaufenthalt im Jahre 2008 - also vierzig geschlagene Jahre lang - kein Versuch ausgewiesen wird, die BF in einer eigenen Wohnung unterzubringen.

Ein unglaubliches Verbrechen (neben allen anderen), welches gegenüber dieser vollkommen entrechteten Frau begangen worden ist!

**Aus dem Gesagten wird klar, dass gestützt auf Art. 13 EMRK die Verbrechen gegen die in Art. 8 EMRK verankerten Menschenrechte sowohl auf Privatleben als auch auf Achtung der Wohnung festgestellt werden müssen.**

9. In den Kreis der Täter fallen nicht nur der aktuelle Vormund Degonda, sondern ebenso der neue Wein im alten Schlauch, nämlich die KESB als Sukzessorin der Vormundschaftsbehörde. Aufsichtsbehörden unter der alten Ordnung waren der Bezirksrat Zürich und in letzter Instanz - als Aufsichtsbehörde über die Justizdirektion - der Regierungsrat des Kantons Zürich. Selbstverständlich hätten alle längst einschreiten müssen. Durch die Unterlassungen hat sich die ganze Bande mitschuldig gemacht.

10. Dass sich involvierte Instanzen selber der Verbrechen gegen die Menschenrechte bezichtigen müssen, ruft, weil sie als befangen gelten, zwingend nach einer unabhängigen Untersuchungsbehörde. Entsprechend wird parallel die Überweisung an eine unabhängige Untersuchungskommission verlangt.

11. Dass der BG 1 anzuweisen ist, der BF augenblicklich eine eigene Wohnung zur Verfügung stellen muss, bedarf keiner weiteren Erörterung. Es verbietet sich, dass der verbrecherische Zustand auch nur eine Sekunde länger andauert.

12. Die Zwangspsychiatrie, welche die Inquisition abgelöst hat, hat den Begriff der Geisteskrankheit erfunden. Juristisch definiert sie sich als ein vollkommen unverständliches, für den besonnenen Laien nicht nachvollziehbares, ja abwegiges Verhalten eines Menschen.

Degonda nimmt in Kauf, dass die BF im Burghölzli mit - wie ich beim „Patienten“-Büro in Erfahrung gebracht habe - Monatspreisen von **über** Fr. 20'000.-- landet, will aber Hotelkosten von rund Fr. 3400.-- pro Monat nicht finanzieren.

Dieser Mensch ist geisteskrank!

Und alle, welche sein Verhalten decken, sind es ebenfalls!

Liest man im „Entscheid“ der BG 2 nach, dass die BF über ein Vermögen von rund Fr. 30'000.-- verfügt, muss die Diagnose um ein „in höchstem Masse geisteskrank“ verschärft werden.

*Art. 409 ZGB*

*Der Beistand oder die Beiständin stellt der betroffenen Person aus deren Vermögen angemessene Beträge zur freien Verfügung.*

Die BF kann und konnte sich diesen Hotelaufenthalt ohne weiteres leisten!

Nimmt man den verfassungsmässigen Imperativ zum Massstab, nämlich ihr die Mittel für die Deckung ihrer Existenz zur Verfügung zu stellen, muss der Aufenthalt auch aus allen übrigen verfügbaren Schatullen und ohne Rückgriff auf ihr Vermögen finanziert werden.

Das Gleiche gilt für den anwaltlichen Beizug zwecks Durchsetzung ihres höchstpersönlichen Rechts auf eine eigene Wohnung sowie ihren Auftrag an den Verein, eine solche Wohnung zu suchen.

Die obstinate Weigerung des BG 1 können wir nunmehr auch noch schwarz auf weiss belegen (Beilage 2). Mit Beschwerdeentscheid ist ihm zu befehlen, die verlangten Beträge zu begleichen.

13. Während die Inquisition sich immerhin noch über die vorhandenen Protokolle aufarbeiten liess (zB. Henry Charles Lea, Die Inquisition, Nördlingen 1985), sind die modernen Inquisitoren dazu übergegangen, die Akten zu beseitigen und zu vernichten. Das Bundesgericht schickt die eingereichten Dokumente zurück, womit sie auch nicht in seinen Archiven landen können. Der Europ. Gerichtshof gegen die Menschenrechte sticht - bei Gutheissungen im Promillebereich - alle Opfer mit folgenden Sentenzen ab:

*Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Grosse Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beschlussfassung des Einzelrichters geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und Ihre Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.*

Bei der Anstalt Hoheneegg und bei der BG 2 haben wir die Zustellung einer Kopie des der Einweisung unserer Klientin in die Hoheneegg um die Jahreswende 1965/1966 zugrundeliegenden und mit einer Begründung samt Rechtsmittelbelehrung versehenen behördlichen Entscheids verlangt.

Die Antwort der Hoheneegg:

----- Original Message -----

**From:** [Ärztliche Direktion](#)

**To:** [info@psychex.org](mailto:info@psychex.org)

**Sent:** Monday, February 25, 2013 3:58 PM

**Subject:** L. W., 1937

Sehr geehrter Herr Schönenberger

Sie bitten um die Zustellung des Einweisungsschreibens Ihrer Klientin Frau W. in die Klinik Hoheneegg zur Zeit der Jahreswende 1965/1966. Wir haben diese schon lange zurückliegenden Krankengeschichten nicht mehr bei unseren Akten.

Freundliche Grüsse

Dr. med. Toni Brühlmann  
Ärztlicher Direktor

Tel: +41 44 925 15 16 / Fax: + 41 44 925 15 10

-----  
Privatklinik Hoheneegg  
Hohenegg 1  
Postfach 555  
CH-8706 Meilen

Ein dicker Hund, welcher den Staat im Genugtuungs- und Schadenersatzprozess in Beweisschwierigkeiten bringen wird. Denn nicht die BF 1 muss dort beweisen, warum sie nicht in die Anstalt gehörte, sondern der Kanton ist beweispflichtig, warum und unter welchen Formen er sie ihrer Freiheit beraubt und gefoltert hat. Hat er die Beweise vernichtet, hängt er.

14. Ihren schleimigen Epilog hätte die KESB sich sparen können. Sie wäre verpflichtet gewesen, das der BF zugefügte schreiende Unrecht rückhaltlos zu anerkennen und alle Hebel in Bewegung zu setzen, damit sie zu einer eigenen Wohnung kommt und die Übergangslösungen finanziert werden.

Stattdessen hat sie schnell das Säudeckeli aufs Säuhäfelü gestülpt und meint sogar, wir müssten auf die gleiche Linie wie sie einschwenken.

Da kann sie lange warten.



RA Edmund Schönenberger

2 Beilagen (per E-Mail)

----- Original Message -----

From: "Degonda Anselm (SD)" <[Anselm.Degonda@zuerich.ch](mailto:Anselm.Degonda@zuerich.ch)>

To: "PSYCHEX" <[info@psychex.org](mailto:info@psychex.org)>

Sent: Monday, February 25, 2013 2:04 PM

Subject: AW: W. L.

Sehr geehrter Herr Schönenberger

Wie Ihnen bekannt ist, kommt eine Vergütung der gesamten Hotel- und Anwaltskosten zu Lasten des Vermögens von Frau W. nicht in Frage.

Die durch das AZL bezahlten Wohnkosten von Fr. 1'100.00 pro Monat für die Dauer des Hotelaufenthaltes werden Ihnen selbstverständlich pro rata temporis erstattet.

Freundliche Grüsse

Anselm Degonda  
Sozialarbeiter / Beistand

--

Direktwahl: 044 447 16 55

<mailto:anselm.degonda@zuerich.ch>

Stadt Zürich  
Sozialzentrum Ausstellungsstrasse  
Quartierteam Industrie  
Ausstellungsstrasse 88  
Postfach, 8005 Zürich

Tel. 044 447 16 90

Fax 044 447 17 48

1211 Genève 3  
Tel. 022 310 60 60  
Fax 022 310 60 68  
PC 87-517871-4  
[romand@psychex.org](mailto:romand@psychex.org)



8026 Zürich  
Tel. 0848 00 00 33  
Fax 044 818 08 71  
PC 80-39103-2  
[info@psychex.org](mailto:info@psychex.org)

13. März 2019

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

per Fax

Haftprüfungsgericht  
ER FU BGZ

In Sachen

L. W., Psych. Anstalt, Burghölzli

verteidigt durch uns

gegen

**Einrichtung, vormals Psych. Anstalt Burghölzli**

betr. Art. 5 EMRK, FFE

verlangen wir die **sofortige Entlassung** unserer Klientin, die unentgeltliche Rechtspflege und die Bestellung von RA Thomas Fingerhuth, Langstr. 4, 8004 Zürich, Tel. 043 322 03 91, Fax 043 322 06 21, zum unentgeltlichen Rechtsbeistand unter KEF. Unsere Klientin ist IV-Rentnerin. Der Aufwand des Vereins für die Einleitung des Haftprüfungsverfahrens beträgt 240 Minuten und ist vom Gericht zum Ansatz der URV ebenfalls zu entschädigen (BGE 122 V 278; OG Kanton ZH vom 18.10.2011 i.S. R.M. gegen ER FFE BG Horgen (Pr.Nr. PA110002-O/U)). Der Anspruch wird dem/r URB abgetreten.

Ausserdem wird die Feststellung der Verletzung von Art. 5 Ziff. 1 und Art. 8 EMRK verlangt.

1. Zur Pflicht des Haftprüfungsrichters, gestützt auf Art. 13 EMRK Verbrechen gegen die Menschenrechte festzustellen, verweisen wir auf die beiden beiliegenden Präjudizien (Beilagen 1 und 2).

2. Art. 397f Abs. 2 alt ZGB schrieb dem Richter vor, wenn nötig einen Rechtsbeistand zu bestellen. Es bedarf - unter Hinweis auf die Akten - nicht der geringsten weiteren Erörterung, dass im Fall unserer Klientin eine solche Bestellung schon immer **zwingend** war. Im dem dem Urteil des BGZ vom 31.5.2012 zugrundeliegenden Verfahren wurde kein Rechtsbeistand bestellt, womit ihr die Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 EMRK entzogen worden ist.

Verbrechen gegen Menschenrechte sind unverjährbar, weshalb das Feststellungsbegehren im aktuellen Prozess zu behandeln ist. Auch die Tatsache, dass unserer Klientin damals eben gerade kein Rechtsbeistand bestellt, sondern sie schutzlos Justiz und Psychiatrie ausgeliefert worden ist, verbietet irgendwelche Einwände gegen eine Feststellung im vorliegenden Verfahren.

In geradezu Orwell 'scher Manier haben die damaligen Organe der Zwangspsychiatrie über den Kopf unserer Klientin entschieden und sie weiteren Freiheitsberaubungen und Folterungen ausgeliefert.

*Angesichts ihrer Anstaltsodyssee, der Lobotomie und der mitzubeurteilenden Zwangsbehandlung wäre eine Rechtsverbeiständung absolut notwendig gewesen. Im damaligen Verfahren hat sich der Gutachter klar disqualifiziert, weil er die wesentliche Tatsache, dass meine Klientin lobotomiert worden ist, überhaupt nicht erwähnt hat. So wurde ihr denn ihre Aussage, „ihr Kopf sei gespalten, ihre Haare abrasiert und zwei Löcher reingebohrt“ worden, sogar als Auswirkungen ihrer Krankheit angekreidet...!!! (Parteigutachten Schönenberger S. 4).*

Die Schlamperei, welcher sich der Gutachter schuldig gemacht hat, betrifft den Richter und die Anstaltsärzte gleichermassen. Auch sie hatten die gewissenhafte Pflicht, sich alle verfügbaren Informationen zu beschaffen. Als bald wären sie auf die Tatsache der Lobotomie gestossen.

Die Untaten einfach ungesühnt zu lassen, widerspricht dem Sinn, Zweck und Geist des durch die Konvention geschaffenen Schutzes der Menschenrechte.

3. Schon immer hat unsere Klientin darauf gepocht, in einer eigenen Wohnung leben zu können. Ein bald halbes Jahrhundert lang ist ihr dieser sehnlichste Wunsch brutal abgeschlagen worden.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der bei der KESB hängig gemachten Beschwerde gegen den Vormund & *consortes* (Beilagen 3 bis 5).

Weil in jenem Verfahren die KESB als Sukzessorin der Vormundschaftsbehörde Mittäterin ist, ist die Einsetzung einer unabhängigen Fachkommission verlangt worden.

Selbstverständlich ist aber die Feststellung auch im vorliegenden Verfahren möglich. Das Verfahren wird vom im Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerten Beschleunigungsgebot bestimmt. Eine sofortige Feststellung wird dem Menschenrecht am Besten gerecht.

Die Schweizer Justiz muss *volens nolens* über ihren eigenen Schatten springen. Wie das gemacht wird, wird uns beispielhaft vom Kassationsgericht des Kantons Zürich vordemonstriert:

*Hingegen stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer nicht Anspruch auf Feststellung der EMRK-Verletzung im vorliegenden Verfahren hat. Das kantonale Nichtigkeitsverfahren kennt zwar die Möglichkeit der blossen Feststellung eines Verfahrensmangels, der sich auf das Urteil nicht ausgewirkt hat, nicht (vgl. ZR 88 Nr. 63 Erw. 6). Indessen sieht die Praxis der Strassburger Instanzen zu Art. 25 EMRK die Möglichkeit einer Feststellung der Verletzung der EMRK vor. So wurde in einem Urteil des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 15. Juli 1982 in Sachen Eckle gegen BRD (EuGRZ 1983, 5. 371 ff.) in Zusammenhang mit der festgestellten übermässigen Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 EMRK) festgehalten, der Opferstatus (und damit die Beschwerdelegitimation) gemäss Art. 25 EMRK entfalle nur, wenn die Konventionsverletzung ausdrücklich von den nationalen Justizbehörden anerkannt und eine angemessene Kompensation gewährt worden sei (a.a. O., Ziff. 66, 68 und 69; vgl. ferner Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, N 23 zu Art. 25 sowie Rogge, IntKommentar zur EMRK, Art. 25 Rz 208, 222). In diesem Sinne drängt es sich gestützt auf die dem kantonalen Recht vorgehenden Bestimmungen der EMRK allerdings auf, die Tatsache der Verletzung von Art. 5 Ziff. 3 EMRK, die dadurch eingetreten ist, dass der Beschwerdeführer von derjenigen Bezirksanwältin in Untersuchungshaft versetzt worden war, die später gegen ihn Anklage erhob, sowohl in den Erwägungen wie auch im Dispositiv ausdrücklich festzuhalten. Dieser Anspruch auf Feststellung der eingetretenen EMRK-Verletzung erscheint übrigens auch deshalb begründet, weil gerade in der Feststellung eine angemessene Kompensation der Konventionsverletzung erblickt werden kann (vgl. Ziff. 46 des Urteils in Sachen J.H. (EGMR vom 23.10.1990 i.S. J. H. gegen die Schweiz betr. Art. 5 Ziff. 3 EMRK, Anm. durch mich)) und es sich offensichtlich aufdrängt, diese Feststellung schon im innerstaatlichen Verfahren zu treffen.*

***Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass eine derartige Feststellung von jeder Gerichtsinstanz getroffen werden kann und muss, sofern das Verfahren bei ihr anhängig und ein entsprechender Antrag gestellt ist.***

Das Gericht beschliesst:

1. ...

*2. Es wird festgestellt, dass Art. 5 Ziff. 3 EMRK im Sinne vorstehender Erwägungen verletzt worden ist, und die Nichtigkeitsbeschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen (KG ZH vom 3.12.1990 i.S. A.B. gegen SA Kt. ZH, S. 4 f, Unterstreichungen original, fett durch mich).*

Es ist nachvollziehbar, dass der Staat sich schwer damit tut, seine eigenen Verbrechen festzustellen. Der Reflex des Abstreitens ist ja aus dem Strafrecht bestens bekannt. Die grandiose Uneinsichtigkeit der Herren ist denn auch einer der Hauptgründe für das täglich hienieden herrschende Chaos und die sich jagenden Kriege.

Also: Über den Schatten springen ist angesagt...

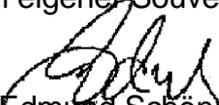
Das Verbrechen auch gegen Art. 8 EMRK ist festzustellen.

4. Unsere Klientin kann, wofür ich Zeuge bin, am Montag, den 3. März 2013 im Hotel Hottingen in Zürich ein Zimmer beziehen. Die Entlassung ist folglich spätestens auf diesen Termin zu verfügen.

Der Richter wird aufgefordert, dem Vormund an der Verhandlung alle Schande zu sagen. Die Arroganz dieses Menschen und seine hinterhältige Weigerung, das Hotel zu bezahlen, haben zum jetzigen Aufenthalt unserer Klientin im Burghölzli geführt.

Bei Monatspreisen von über Fr. 20'000.-- im Burghölzli muss von einem Verhältnisblödsinn ausgegangen werden, wenn unserer Klientin der Aufenthalt im Hotel Hottingen nicht finanziert wird.

Sein eigener Souverän

  
RA Edmund Schönenberger

c.c. PA

Vollmacht bereits eingereicht

5 Beilagen (per E-Mail)

**[Der Skandalentscheid des Zürcher Ersatzrichters Martin Sarbach](#)**

1211 Genève 3  
Tel. 022 310 60 60  
Fax 022 310 60 68  
PC 87-517871-4  
[romand@psychex.org](mailto:romand@psychex.org)



8026 Zürich  
Tel. 0848 00 00 33  
Fax 044 818 08 71  
PC 80-39103-2  
[info@psychex.org](mailto:info@psychex.org)

1. März 2013

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

per E-Mail, Fax und Post

Obergericht  
Zivilkammer  
Postfach 2401  
8021 Zürich

In Sachen

**Lucia Witte**, \*1937, Psych. Anstalt, Burghölzli  
verteidigt durch Edmund Schönenberger

gegen

1. **Einrichtung, vormals Psych. Anstalt Burghölzli**
2. **Ersatzrichter Dr. iur Martin Sarbach BGZ**

betr. Art. 5 EMRK, FU

verlange ich die **sofortige Entlassung** meines Schützlings, die unentgeltliche Rechtspflege, meine Bestellung zum unentgeltlichen Rechtsbeistand sowie die Feststellung wiederholter Verbrechen gegen die in Art. 5 Ziff. 1 und Art. 8 EMRK verankerten Menschenrechte, unter KEF.

1. Formeln und Sache ergeben sich aus dem angefochtenen heutigen Entscheid (Beilage). Im Beschwerdeverfahren trete ich ausdrücklich nicht als Anwalt, sondern als von meinem Schützling gemäss Art. 432 ZGB gewählte Vertrauensperson auf. Auf Wunsch und in Absprache mit ihm werden alle Personen, welche für seine Versenkung votiert haben, als Verbrecher gegen die angerufenen Menschenrechte betitelt. Es werden aber auch noch andere *termini* verwendet, welche als *in maiore minus* zu gelten haben. Ein von ihm original unterzeichnetes Exemplar folgt per Post.

2. Der Fall meines Schützlings wird Psychiatrie- und Justizgeschichte schreiben. In ihm manifestiert sich exemplarisch dieser ewige und prinzipiell gleiche Reflex, mit welchem sich die Mächtigen - sekundiert von ihren Lakaien - ihre Diktaturen sichern.

Für das Publikum ergeben sich die Einzelheiten aus den [veröffentlichten Dokumenten](#). Der Justiz liegen die Akten vor. Sie behauptet, sie für ihre Entscheide zu berücksichtigen - ein ausgemachter Schwindel, wie der Kasus eindrücklich beweist.

3. Der Affäre Witte ist ein Namen zu geben, wie er etwa der Affäre Dreyfuss zugefallen ist. Mein Schützling hat mich ausdrücklich autorisiert, seine Identität aufzudecken. Mit ihm werden sich folglich auch die mitwirkenden staatlichen Exponenten berühmt machen.

Und die Erben können dereinst ihre Ahnen von ihren besten Seiten kennenlernen...

4. Die psychiatrischen Anstalten sind in der Schweiz kurz nach der Hinrichtung der letzten Hexe in die Landschaften gestellt worden. Ganz offensichtlich musste, nachdem der Inquisition via Aufklärung und Revolution der Garaus gemacht worden war, ein neues Herrschaftsinstrument her, welches erlaubte, das Gros der Menschheit weiterhin als Knechte zu halten: **Die Zwangspychiatrie**. Ihre tragenden Säulen sind die Freiheitsberaubung, die Folter und die Vernichtung sämtlicher übriger Menschenrechte. Die Musterschweiz allein darf sich der stolzen Zahl von rund zwei Millionen Einweisungen in die psychiatrischen Bollwerke rühmen. Weltweit sind, seit sie ihr unheimliches Wesen treibt, mit Sicherheit mehr Tote angefallen, als solche Opfer während der Perioden der Inquisition oder des Holocaust zu beklagen waren.

Vermarktet wird das Ganze euphemisch als „Fürsorge“.

4.

*"Für unmenschliche Handlungen kann man sich keine günstigeren Voraussetzungen denken als die Beamtenmaschinerie, wie sie sich im Staat findet. Der Staat ist die aufs Äusserste gesteigerte Herrschaft der Schlechten" (Tolstoj).*

Die Quadriga, welche meinen Schützling gnadenlos überfahren hat, setzt sich aus dem Richter Dr. iur Martin Sarbach, seiner Schreiberin J. Graf, der Irrenärztin Anja Lobo und dem

Vogt Anselm Degonda zusammen. Unisono haben sie ihn mit ihren Unterschriften und Voten zum weiteren Verbleib in der Irrenanstalt Burghölzli verdammt. Die GS bleibt von allen in der Beschwerde erhobenen Vorwürfen verschont, falls sie eine Minderheitsmeinung zwecks Gutheissung der Entlassung zu Protokoll erklärt hat.

5. Wer meinem Schützling gerecht werden will, muss seinen Fall von A bis Z aufrollen. Als erstes hätten sich Sarbach & consortes die Frage stellen müssen, ob er 1966 zu Recht oder zu Unrecht in die psychiatrische Anstalt Meilen versenkt worden ist.

Statt dieser Frage nachzugehen, haben der Richter und seine Schreiberin ihn im Urteil kurzerhand und auf bestialische Weise als Geisteskranke, Schizophrene und Lügnerin abgestochen.

Das fällt nun alles auf sie zurück. Man kann sich nicht ungestraft alles erlauben...

6. Bei der Anstalt Meilen hatte ich die Akten angefordert:

**Von:** Ärztliche Direktion [mailto:aerztlichedirektion@hohenegg.ch]

**Gesendet:** Montag, 25. Februar 2013 15:58

**An:** 'info@psychex.org'

**Betreff:** Lucia Witte, 07.07.1937

Sehr geehrter Herr Schönenberger

Sie bitten um die Zustellung des Einweisungsschreibens Ihrer Klientin Frau Witte in die Klinik Hohenegg zur Zeit der Jahreswende 1965/1966. Wir haben diese schon lange zurückliegenden Krankengeschichten nicht mehr bei unseren Akten.

Freundliche Grüsse

Dr. med. Toni Brühlmann

Ärztlicher Direktor

Tel: +41 44 925 15 16 / Fax: + 41 44 925 15 10

Jeder einigermaßen beschlagene Jurist weiss, was das Fehlen der Akten bedeutet: Nach den gängigen Beweisregeln muss nicht mein Schützling belegen, warum und wie er damals in die Hohenegg zwangseingewiesen worden ist. Diese Pflicht fällt dem Staat zu, welcher sich die Macht herausgenommen hatte, ihn seiner Freiheit zu berauben.

7. Es herrschten damals die Zeiten der sogenannten „administrativen Verwahrungen“. Einen Rechtsschutz gab es praktisch nicht. Die offizielle Schweiz hat während des Kalten Krieges wie ein rüddiger Hund gegen die Sowjetunion gekläfft und dort die Einweisungen in die Psychiatrie ohne die Möglichkeit einer gerichtlichen Beurteilung angeprangert.

In der exakt gleichen Periode fehlte ein solcher Richter in der Schweiz!

Der Geist der Scheinheiligkeit trieft noch heute aus allen Poren dieses Landes.

8. *Es ist nichts so fein gesponnen,  
`s kommt doch an die Sonnen...*

Nur eben - es dauert. Erst wenn die Folterknechte und ihre Auftraggeber vor sich hin modern, wird gestanden - halbherzig. Das Manöver dient mehr dem Zweck, von den aktuellen eigenen Schandtaten abzulenken.

So sieht man sie denn heutzutage auf den Bildchen, diese jämmerlichen Gestalten in den Räten. Vor der Kamera bewegen sie auch noch ihre Lippen.

In einem halben Jahrhundert werden sie vor sich hin modern, ihre um keinen Deut besseren Nachfolger werden die bereinigten Grabreden schwingen und geschwind zur Tagesordnung übergehen.

Damit ist zum Ausdruck gebracht, dass heute dieser „Rechts“-Schutz genau so wenig existiert wie anno dazumal. Die Erfolgsquoten beispielsweise am Bundesgericht im Bereich der Zwang psychiatrie betragen läppische rund zwei Prozent. Den unteren Instanzen wird damit cathedral signalisiert, dass sie die Gewaltunterworfenen nach Belieben in den Hammer laufen lassen können. Die Lausanner Krähen hacken ihnen garantiert keine Augen aus.

Wir werden den Fall dorthin weiterziehen. Die Sätze kennen wir jetzt schon auswendig. Die Oberkrähen werden von einer mangelhaft begründeten Beschwerde, von appellatorischer Kritik und dergleichen mehr schnorren, was im Klartext jeweils nichts anderes heisst, als dass den Lakaien der Macht die Argumente ausgegangen sind.

9. Damit ist das Eigentliche geäussert und ich könnte meine Lade schliessen; denn was Sarbach und seine Schreiberin Graf dahinschmieren, ist nichts als der untaugliche Versuch, das Säudeckeli aufs Säuhafeli zu stülpen.

Das wollen wir ihnen aber doch noch ein bisschen vermiesen. Als Abfallprodukt fällt Aufklärung à discrétion an...

10. Für das Publikum vor allem also: Der erste Teil der von den Beiden hinaus gekotzten Begründung besteht aus sogenannten Textbausteinen, welche sie aus den Speichern ihrer Computer herausgefischt haben. Nicht einmal der „besonnene Laie“, von welchem sie in ihrem Wisch auch schwafeln, kann sie nachvollziehen, geschweige denn der „Souverän“, das Volk, welches sich bei der Lektüre erschrocken an den Kopf greifen muss:

„Hilfe, die Chinesen haben uns überrannt!“

Warum das so ist, ist leicht zu erklären: Die Zwangspsychiatrie operiert seit ihrem Bestehen unter grösstmöglicher Geheimhaltung. Ihre Bollwerke sind für die Öffentlichkeit unzugänglich, die Gerichtsverhandlungen sind geheim. Und so konnte es geschehen, dass mangels öffentlicher Kontrolle Behandlungsmethoden eingerissen haben, welche entweder sofort zum Tod führen oder aber die durchschnittliche Lebenserwartung um bis zu einem Drittel reduzieren. Durch Gewöhnung wird dies für die Betreiber zum schieren Alltag. „Es ist nun halt einmal so“. Selbstverständlich werden die Anstaltskonzepte von den Statthaltern der Macht durch alle Böden verteidigt. Die Geheimjustiz segnet die Verbrechen brav ab. Früher herrschte die brachiale Gewalt vor, heute wird mit der chemischen Keule zugschlagen.

Die Pharmedia reibt sich die Hände.

Würde das Schweizervolk alle diese zwei Millionen Einweisungsgeschichten kennen, es würden ihm die Haare zu Berge stehen.

11. Nach den Textbausteinen kommt mein Schützling zu Wort. 10 Protokollseiten werden auf eine halbe Seite komprimiert. Da ja die Schreiberlinge den Ausgang des Prozesses - Gutheis-

sung oder Abweisung - beim Verfassen der Begründung bereits kennen, greifen sie heraus, was ihnen gerade am besten passt.

Ein schwieriges Unterfangen bei meinem Schützling. Bei allem Murks ist es nicht möglich etwas anderes zu notieren, als dass er in der Anstalt gequält werde und in einer eigenen Wohnung leben wolle (Urteil S. 7).

1. Die Beschwerdeführerin erklärte anlässlich der Hauptverhandlung, dass sie am Tag vor der Hauptverhandlung von einem Pfleger der PUK getreten sowie brutal in ihr Zimmer spedit worden sei und ihr alles weh tue (Prot. S. 8). Auch in Bezug auf den Vorfall, wo sie aus dem fahrenden Auto gesprungen sein soll, habe man sie gezwungen in das Auto einzusteigen und sie danach brutal ins Gesicht geschlagen (Prot. S. 18 f.) Wenn man als geisteskrank abgestuft worden sei, dann sei man nicht mehr glaubwürdig und müsse machen, was einem in der Klinik gesagt werde. Ob es Menschen in der Klinik gebe, die ihr wohlgesinnt seien, wisse sie nicht, zumindest die anwesende Assistenzärztin und der Gutachter seien es nicht, wobei Letzter gesagt habe, dass er andere Frauen küsse, obwohl er verheiratet sei (Prot. S. 9). Man quäle sie in der Klinik und verabreiche ihr Medikamente, die sie nicht schlucken wolle bzw. schlucken könne. Das Verhältnis zu ihrem Beistand sei schlecht, da er von Anfang an nicht richtig gehandelt habe und ihr vorwerfe, dass sie lüge (Prot. S. 10). Am liebsten sei sie im Hotel Hottingen untergebracht gewesen (Prot. S. 11). Das Problem sei, dass sie in einer eigenen kleinen Wohnung leben wolle (Prot. S. 12). Sie habe im Jahr 1979 schon einmal selbständig gewohnt und sich eine Stelle organisiert, da sie aber bevormundet gewesen sei, habe sie nicht heiraten dürfen (Prot. S. 18).

Ein Urteil muss - theoretisch - so begründet sein, dass aus eben dieser Begründung der Entscheidung nachvollziehbar wird. Und dieser wird denn auch hinausposaunt (Urteil S. 13).

1. **Betreffend das Vorliegen einer *Geisteskrankheit* kann auf die Aussagen der behandelnden Ärzte der PUK sowie des Gutachters Bossy verwiesen werden. Es besteht kein Grund, an deren übereinstimmenden und überzeugenden Ausführungen, welche sich mit den Wahrnehmungen des erkennenden Gerichts anlässlich der gestrigen Verhandlung decken, zu zweifeln. Die Beschwerdeführerin verkennt tatsächliche Gegebenheiten in offensichtlicher Weise, was sich etwa an ihren (unwahren) Schilderungen zeigt, von unterschiedlichen Personen mit Schlägen traktiert worden zu sein (in der gleichzeitigen Verneinung eigener Tätlichkeiten), sowie daran, dass sie angab, das Auto, aus dem sie habe flüchten wollen, sei – entgegen den Angaben der übrigen Insassen – bloss Schritttempo gefahren. Diese Verhaltensweisen sind für den besonnenen Laien auffällig, befremdlich und nicht einsehbar. Damit ist von einer Geisteskrankheit bzw. Geistesschwäche im Rechtssinn auszugehen.**

Gell - meiner lieber Leser - da muss es Dir schon etwas kalt über den Rücken laufen, wenn Du auf eine derart saloppe Art schwupps in einen Geisteskranken bzw. Geistesschwachen verwandelt werden kannst.

Würdest Du jetzt mein Urteil nachvollziehen können, wenn ich sagen würde, die Art und Weise, wie dieser Unrichter Sarbach samt seiner ihn beratenden Schreibdame Graf meinen Schützling disqualifiziert haben, sei für „den besonnenen Laien auffällig, befremdlich und nicht einsehbar“?

12. Natürlich müssen die beiden Bastler irgendwie noch die leidige Tatsache aus der Welt schaffen, dass der Gutachter Westdijk zu ganz anderen Schlüssen gelangt ist (Gutachten S. 40 - 43):

- *Aus dem Aktenstudium der mir vorliegenden – leider nicht vollständigen – PUK-Dokumente ergibt sich für die oben dargestellte Periode von 1967 – heute folgende Zusammenfassung mit gewissen sich wiederholenden Verhaltensmustern der Expl. wie auch des Klinikpersonals:*
- *Die Expl. reagiert sehr sensibel auf Zwangsmassnahmen, reagiert anfänglich (jeweils unmittelbar nach Aussprache der FFE) mit Erregung, welche jeweils mit Zwangsspritzen gedämpft wird, was bei der Expl. wieder Ängste auslöst und sie nochmals in Empörung bringt, worauf sie nochmals gespritzt wird, was sich meistens ein paarmal wiederholt, bis sie früher und später aufgibt, resigniert und ein depressives Zustandsbild zeigt (Dies wird während jedem Aufenthalt dokumentiert). Zwischen beiden Extrem-Zustandsbildern wird die Expl. aber oft als kooperativ, geordnet im Denken, freundlich und lieb für die Mitpatientinnen beschrieben. Die Klinik verstand die Erregung später (zuerst schon 1971) als manisch, während die*

*Resignation als depressiv gedeutet wurde, was sogar zu Verabreichungsversuchen mit Stimmungsstabilisatoren wie Lithium führte (als ob sie eine manisch-depressive Krankheit hätte).*

- *Die Expl. reagierte - abgesehen von der Problematik der Zwangsbehandlung - empfindlich auf die ihr verabreichten Neuroleptika, was verständlicherweise zu Angstzuständen führte. Beim Lesen der Einträge des 7. Klinikaufenthaltes wurde es mir schlecht, als ich las, was alles bei der Expl. riskiert wurde: Fieberzustände bei den Leponex-Spritzen bis 3x100mg, Wechsel auf andere Mittel, dann aufs Depot-Neuroleptikum Fluspirilen, dann die Dämmerkur mit Entumin, dann wieder Largactil und schliesslich Laroxyl, das im Gegensatz zu den anderen Mittel, die alle Neuroleptika sind, ein Antidepressivum ist und bekanntlich Psychosen auslösen kann. Die Expl. wusste und weiss im Inneren immer, dass die Mittel für sie nicht gut sind, bis heute. Diese Reaktion, die sehr konsequent beschrieben wird, ist im Nachhinein sehr verständlich, lag und liegt bei ihr nie die Indikation für die Verabreichung von Neuroleptika vor. Die Klinik jedoch beharrte auf der ursprünglichen Diagnose, sah die Ursache des Nicht-reagierens auf die von ihr eingesetzten Medikamente in der Expl., wechselte deswegen immer wieder Medikamente und sprach dabei kaum mit ihr.*
- *Die Expl. setzte alle Mittel ein, um deutlich zu machen, dass die Psychiatrie ihr nicht helfen könne, und reagierte auch mit Hungerstreiken. Hierauf reagierte die Klinik schliesslich mit Klinikversetzung (nicht einmal, dies wiederholte sich einige Male), wobei von allen Kliniken die Klinik Littenheid sich die drastischsten Interventionen ausdachte (1972). Ich verfüge leider nicht über die Krankengeschichte der Klinik Littenheid. Die PUK-Akten, die ich habe, sprechen aber von Zwangsernährung über die Sonde, ES-Behandlung, was nichts anders als Elektroschock-Behandlung bedeuten kann (Die Pat. erinnert sich). Eine stereotaktische Operation, einer Elektrokoagulation im Hirn (Corpus callosum und Gyrus Cynguli bds.), wurden durchgeführt, um (nach meiner Beurteilung) den Willen der Expl. endgültig zu brechen, was aber nicht gelang. Am 02.07.1975 reagierte die PUK auf einen Hungerstreik der Expl. vernünftiger: Man liess sie austreten. Diese Vernunft wurde aber relativiert, indem man sie 5 Tage später wieder aufnahm, weil es einen Konflikt mit der Mutter gab. Erneut gab es einen Hungerstreik und die eingespielte Reaktion der Klinik: Die Versetzung, dieses Mal in die Klinik Waldhaus in Chur. Dass die Expl. durch diese Interventionen auch verwirrt reagieren konnte (Oktober 1995), ist für mich verständlich und kein Hinweis auf Schizophrenie.*
- *Die Expl. wollte immer austreten, was von der Klinik aber als „autistisches Verhalten“ (Grundsymptom der Schizophrenie nach Bleuler) interpretiert wird. Als autistisch ist jedoch eher die starre ablehnende Haltung der Klinik zu bewerten. Die Expl. wird nicht wirklich als beziehungslos in ihrer eigenen Welt lebend beschrieben wird (was Autismus bei Schizophrenie heissen würde). So wurde am 13.01.1970 protokolliert: „Neben diesem Autismus hat die Pat. erstaunlich viel Gesundes: sie kann eine sehr warme Herzlichkeit ausstrahlen und völlig normal Anteil am Schicksal von Mitpatientinnen und Arzt nehmen“.*
- *Es ist eindrücklich, aus den Einträgen in die Krankengeschichte herauszulesen wie die unterschiedlichen Ärzte auf die Expl. reagieren. Einerseits hielten sie starr an der Diagnose der Schizophrenie fest, obwohl diese vom Anfang an keinen Sinn machte. Das Bedürfnis der Expl. frei zu sein, wurde als Autismus verstanden, und das Beharren auf diese Thematik als Zerrfahrenheit (auch ein bleulerisches Grundsymptom der Schizophrenie). Andererseits gab es auch Einträge, die Erstaunen ausdrücken, im Sinne von „Die Pat. kann sich doch nicht so verhalten, wenn sie schizophran ist“ oder am 11.07.1976 „Der Liebeswahn sei für die Pat. die einzige Realität, wo sie für die Mutter unerreichbar sei“.*

- Immer wieder gab es Versuche, die Expl. ausserhalb der Klinik zu platzieren, wie beim Onkel in Chur oder in der Familie Gimpert in Zürich. Wenn dies nicht erfolgreich war, gab es sehr bald die Rückkehr in die Klinik (mit dem üblichen Reaktionsmuster) und nicht jedoch eine kritische Betrachtung des Platzierungsortes mit Versuch eines anderen Wohnortes. Die katastrophale Rolle der Eltern, die sich gegenseitig ablehnten und abwechselnd und beliebig die Expl. in die Klinik abholten und brachten, förderte dabei die jeweilige Rückkehr in die Klinik und verhinderte das ausdauernde Probieren von Aufenthaltsorten ausserhalb der Klinik.
- **Beurteilung und Diagnosen:** (chronologisch, wobei ich Diagnose 7 als zentral betrachtete)

### **1. Triangulierung während der Beziehungskonflikte der Eltern ab frühem Alter mit daraus folgenden Ablösungsproblemen**

Diese Dreiecksproblematik, wobei die Expl. in die Beziehungskonflikte der Eltern eingespannt wird, hat m.E. die Ablösung der Expl. von ihren Eltern schwerst behindert und im Nicht-zu-stande-kommen von Beziehungen zu Gleichaltrigen eine grosse Rolle gespielt. So kam es zu den unter 2., 3. und 4. erwähnten unglücklichen Lieben, die aber nicht zu pathologischen Zustandsbildern führten, sondern bei 2. und 4. vom Umfeld als unangenehm empfunden wurden, was zur Psychiatrisierung führte, wobei der Expl. erst recht traumatisiert wurde und den ganzen Circulus vitiosus in Gang gebracht wurde (Zwangseinweisung, Zwangsmedikation, Nebenwirkungen der Medikamente, Reaktionen darauf, die erneut mit Zwangsmassnahmen „behandelt“ wurden.

### **2. Unglückliche Liebe zu einem Mitstudenten, der sie betrog – anschliessende Krise**

### **3. Unglückliche Liebe zu einem Klavierlehrerkollegen, die nach 5 Jahre endete, als sie erneut entdeckte, dass es eine andere Frau gab.**

### **4. Unglückliche Liebe zum Herrn Prof. Louis Hiltbrand, die immer wieder aufflackerte, als diese Liebe anfänglich teilweise erwidert wurde und wenn nicht die Expl. durch Interventionen dritter Personen in nachvollziehbarer Weise verunsichert wurde.**

Während all dieser unglücklichen Lieben kam es bei der Expl. nicht zu pathologischen Zustandsbildern. Solche lassen sich nicht nachweisen. Diese entstanden erst, nachdem man die Expl. gezwungen hatte, sich psychiatrisch behandeln zu lassen. Nur die Folgen der Hospitalisierungen sind nachweisbar.

### **5. Zahllose übergriffige FFE-Einweisungen in die Hohenegg (beim 2. Mal) und in die PUK ZH (inklusive die Kliniken Littenheid und Rheinau) vom 1966 bis heuer, 2012**

Man kann am Anfang von einer Posttraumatischen Belastungsstörung sprechen, welche sie nicht kurieren konnte, sondern welche immer wieder durch die Zwangsbehandlungen wiederholt und verstärkt wurde.

## **6. F07.0 Leukotomiesyndrom**

*Eine besondere Traumatisierung stellt die Leukotomie dar. In wie weit die Expl. davon Dauerschaden erleidet, ist von mir nicht abschliessend zu beurteilen. Es ist jedoch schwer vorstellbar, dass dieser Eingriff keinen Dauerschaden zurückgelassen hat. Es bräuchte dazu eine ausführliche neuropsychologische Abklärung, die ich nicht übernehmen kann. Ich kann die Expl. aber einem geeigneten Institut zuweisen.*

**7. Man versteht die Expl. aber gar nicht, wenn man sich nicht vergegenwärtigt, dass es sich bei ihr auch um eine andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrebelastung (F62.0) handelt, welche auf die zahllosen FFE's während 46 Jahre seit 1966, die Hirnoperation am 09.11.1972 und die jahrelange Bevormundung zurückzuführen ist. Typisch für diese Diagnose sind folgende Merkmale:**

1. *Eine misstrauische Haltung der Welt gegenüber*
2. *Sozialer Rückzug*
3. *Gefühle der Leere oder Hoffnungslosigkeit*
4. *Ein chronisches Gefühl von Nervosität und bei ständigem Bedroht-sein*
5. *Entfremdung*

*All diese Merkmale sind bei der Expl. wieder zu erkennen. An sich geht es um eine chronifizierte Posttraumatische Belastungsstörung, bei welcher die Betroffenen rasch retraumatisiert werden, wenn sie in ähnliche Situationen wie beim ursprünglichen Trauma geraten. So ist bei der Expl. ihre Panikreaktion bei Einsperrungen auf geschlossenen Abteilungen zu erklären und alles, was sonst danach passierte.*

*- St. nach 2 Suizidversuchen mit Sanalepsi (20.06.1980 + 30.12.1980)*

## **8. Spätdyskinesien (seit dem 24.05.1980)**

- *Eine schwere Folge der Zwangsmedikation über Jahre, deren Ausmass und Schwere erst richtig festgestellt werden kann, nachdem die neuroleptische Behandlung ausgeschlichen worden ist.*

### **Vorschlag zum Prozedere:**

- *Es muss per sofort die Bevormundung aufgehoben werden.*
- *Die FFE wie auch die Zwangsbehandlung sollten ebenfalls aufgehoben werden.*
- *Die Expl. darf ab sofort selber bestimmen, wie sie leben möchte. Selbstverständlich darf sie dabei jegliche Hilfe in Anspruch nehmen.*

- *M. E. hat die Expl. Recht auf ENTSCHÄDIGUNG, deren Umfang ich als Psychiater nicht messen möchte. Es ist ihr aber über all diese Jahre seit 1966 so viel Unrecht angetan worden, dass dieses nie beglichen werden könnte.*
- *Es ist mir bewusst, dass dieses Schreiben sich nicht auf alle Akten stützt, die über die Expl. vorliegen. Die Expl. hat mir die Akten gegeben, die sie hatte. Sie wollte die Kliniken nicht über meine Arbeit informieren, bevor nicht eine gewisse Absicherung stattgefunden hat, dass eine weitere Exploration und Begutachtung überhaupt erlaubt ist.*
- *So empfehle ich Freigabe aller Akten über die Expl., damit auch diese in die Beurteilung einbezogen werden können. Um diese Arbeit vornehmen zu können, bräuchte ich weiter einen entsprechenden Auftrag des zuständigen Gerichtes.*

Aus diesem Gutachten ergibt sich klar, dass die meinem Schützling von den Anstaltspsychiatern angehängte Diagnose „Schizophrenie“ von Anfang an keinen Sinn gemacht hat. Auf schwerste Weise hat ihn die Psychiatrisierung traumatisiert. Dadurch ist auch dieser wahnsinnige *circulus vitiosus* in Gang gesetzt worden. Jetzt sind nur noch die Folgen der Hospitalisationen nachweisbar.

Dass Sarbach ihm nun mit lauter iatrogenen Manifestationen den Weg in die Freiheit verbaut hat, ist jenseits von Gut und Böse.

13. Der gerichtlich bestellte Gutachter stützt Westdijks Gutachten in praktisch allen Teilen: Aus all dem, wovon die Psychiatrie ausgegangen sei, sei es schwierig, eine genaue Diagnose abzugeben. Er kann sich eine Platzierung ausserhalb der Anstalt und beispielsweise auch im Hotel Hottingen vorstellen. Er stellt weder eine Fremd- noch Selbstgefährdung fest (wobei solches ohnehin irrelevant wäre: In Art. 5 Ziff. 1 EMRK sind die Gründe des Freiheitsentzugs abschliessend enumeriert, die beiden Gefahren fehlen im Katalog: Indem die Zwangspychiatrie sie für ihre Versenkungspraxis schon immer missbraucht, bewegt sie sich permanent in der Illegalität).

14. Für das allmächtige Gericht bieten sich nicht die geringsten Schwierigkeiten, die beiden Gutachter aus dem Rennen zu werfen. Das grüne Licht, welches der amtliche für die Entlassung gibt, schaltet sie ganz einfach auf Rot, den erbetenen stellt sie wie folgt aufs Abstellgleis:

**Gutachter Westdijk hielt demhingegen fest, der Beschwerdeführerin sei es ohne Medikation besser gegangen und es sei ihre Wohnungssuche zu unterstützen (act. 6/2 S. 11). Es ist festzuhalten, dass Gutachter Westdijk die Beschwerdeführerin aber zuletzt im September 2012 explorierte, so dass Ausführungen betreffend die neuerlichen Geschehnisse, insbesondere betreffend den Aufenthalt der Beschwerdeführerin im Hotel Hottingen und ihrem damaligen Zustand, nicht auf eigener Wahrnehmung beruhen können.**

Hier muss ich mich nun wohl oder übel selber ins „Spiel“ bringen: Als ich noch vollamtlich - und nicht sporadisch wie jetzt vom Ausland aus - als Anwalt in der Blutgeldmetropole Zürich tätig war, habe ich neben allen ungezählten anderen auch ein rundes Dutzend KlientInnen definitiv aus den Anstalten geboxt, welche zwischen 10 und 40 Jahren eingekerkert gewesen waren. Das war möglich, weil ich sie in Freiheit auch begleitet habe, bis sie „über dem Berg“ waren. Bei einem, der 23 Jahre lang in Münsterlingen und der Rheinau verlockt und mit heimtückischen Nervengiften gefoltert worden war, habe ich mich sogar zum Vormund bestellen lassen, um ihn Kraft dieses Amtes effizienter gegen die Anmassungen der Umgebung verteidigen zu können, ihn wieder zu versenken.

Ich verfüge also über gerüttelte Erfahrung, wie man Psychiatrieopfer in der Freiheit über die Runden bringt.

Dazu muss man allerdings eines ganz genau wissen: Diese von der Zwangpsychiatrie eingesetzten verdammten Gifte bringen das Nervengefüge der Misshandelten und Gefolterten schwer durcheinander. Die bis und mit tödlichen Wirkungen und Nebenwirkungen sind sogar in den Fachinformationen nachzulesen. Und: „Es ist manchmal schwierig, die Wirkungen des Medikaments von den Symptomen der zugrundliegenden Krankheit zu unterscheiden.“ Der Psychiater diagnostiziert eine Geisteskrankheit - dabei war es doch gerade eben das Gift, welches den von ihm als geisteskrank bezeichneten Zustand ausgelöst hat...!!!

Unfassbar.

Wenn nun der Betroffene, nachdem er seine Freiheit wieder gewonnen hat, die Chemie absetzt, dauert es eine gute Weile, bis der Organismus, soweit das überhaupt noch möglich ist, ihre Störungen wieder einigermaßen behoben hat.

In dieser Phase braucht es Geduld, Durchstehungsvermögen und, weil ja diese Zusammenhänge der Umgebung regelmässig unbekannt sind, eine effiziente Verteidigung, um neuerlichen Einweisungsforderungen und -gelüsten entschlossen entgegenzutreten.

15. Bezüglich meines Schützlings kann ich als Zeuge Folgendes bestätigen: Persönlich kennengelernt habe ich ihn in Zürich anfangs Oktober letzten Jahres anlässlich der Gründungsversammlung des von PSYCHEX angestossenen Vereins Psychiatriebetroffener. Ich habe ihn sogar beim Klavierspiel beobachtet. Die nächsten - nunmehr telefonischen - Kontakte setzten sich mit dem Eintritt im Spiesshof fort. Seit der von mir durchgesetzten Entlassung aus der Geronto Hegibach stehe ich via VoIP in praktisch täglichem z. T. mehrmaligem Kontakt mit ihm.

Ich bin aber auch in ständiger Verbindung mit Dr. Westdijk. Zwischen ihm und mir herrscht ein reger Erfahrungsaustausch. Ich weiss sowohl von meinem Schützling als auch von ihm selbst, dass er einen ununterbrochenen Kontakt mit ihm unterhält.

Die Behauptungen des dahergelaufenen Richters Sarbach, Westdijks Ausführungen betreffend der neuerlichen Geschehnisse, insbesondere betreffend den Aufenthalt meines Schützlings im Hotel Hottingen und ihren damaligen Zustand können nicht auf eigener Wahrnehmung beruhen, sind schlicht und einfach vom blauen Himmel heruntergeschwätzt.

Was eine Behandlung meines Schützlings durch Dr. Westdijk anbelangt, hat er mir gesagt, er habe zu ihm nach Basel reisen wollen, der Vogt Degonda habe ihm jedoch beschieden, dass er eine solche Reise nicht finanzieren werde.

Die anderslautenden und ins Urteil gesetzten Behauptungen sind falsch.

Die „Geschehnisse“ bis zur letzten Einweisung ins Burghölzli kenne ich besser als jeder andere: Nach der Geronto konnte mein Schützling kurzfristig bei einer Bekannten unterkommen. Danach hat Frau Christa Simmen, am Pikettdienst beteiligtes Aktivmitglied des Vereins PSY-

CHEX, für ihn die Bleibe im Hotel Hottingen arrangiert. Ich habe dem Hotel die Bezahlung der Zeche zugesichert. Der Willkür des Richters hat es gefallen, die aktenkundigen Auseinandersetzungen des Vereins mit dem Vogt Degonda zur Frage der Finanzierung dieser Beherbergung unter den Tisch zu wischen. Auf unser auch dem Vogt am 1.2.2013 zugestelltes Begehren, die Aufwendungen des Vereins abzudecken, hat dieser Unhold mit keinem Mucks reagiert. Von der Leitung des Hotels habe ich erfahren, dass er ihr beschieden hat, für die dortigen Kosten müsse der Verein aufkommen.

Als ich meinem Schützling eröffnen musste, dass der Verein seinen Aufenthalt nicht weiter finanzieren könne, ist er gleichentags mit Sack und Pack abgereist und ins Burghölzli eingetreten.

**Hätte ich ihm statt dieses Bescheids mitteilen können, die Hotelkosten seien weiterhin gedeckt, wäre er mit Garantie noch heute dort.**

Im Burghölzli standen zwei Optionen zur Verfügung: Entweder dort zu bleiben oder ins Heim CasaOmbra einzutreten. Mein Schützling war einverstanden, sich von einer vom Verein organisierten Frau ins CasaOmbra chauffieren zu lassen.

Dabei hat sich eines sofort klar herauskristallisiert: Weder das Burghölzli noch das CasaOmbra kamen für ihn in Frage.

**Er wollte eine eigene Wohnung.**

Vollkommen zu Recht.

**Hätte eine solche Wohnung zur Verfügung gestanden, wäre er heute mit Garantie nicht im Burghölzli.**

Dass der Richter ihm aus der CasaOmbra-Episode einen Strick dreht, ist infam.

Der Schuldige für den ganzen Schlamassel ist der Vogt Degonda. Immer wieder hat mein Schützling mir gegenüber wiederholt, dieser Unmensch habe ihm erklärt, er werde nie und niemals einen Mietvertrag für eine eigene Wohnung unterschreiben.

Das schlägt dem Fass den Boden aus.

**In all diesen über vier Jahrzehnten vormundschaftsbehördlicher Zuständigkeit, seinen sehnlichsten Wunsch nach einer eigenen Wohnung zu erfüllen, ist nicht ein einziger Versuch gestartet worden.**

Und die Perverslinge sind noch immer am Werk. Statt dass der Richter dem Vogt Degonda ohne Wenn und Aber befohlen hat, den Willen meines Schützlings umzusetzen, lafert er seitenlang über das Finden einer „geeigneten Wohnform“ - obwohl das schon alles ausprobiert worden, jedoch ausnahmslos gescheitert ist.

Weil jedoch das Leben in einer eigenen Wohnung noch niemals ausprobiert worden ist, kann niemand - auch Sarbach nicht - mit Sicherheit voraussagen, dass auch dieses Experiment scheitern wird.

Angesichts der zur Verfügung stehenden Varianten - Anstalt, Wohnheim, eigene Wohnung - ist es sonnenklar, dass es sich geradezu aufdrängt, meinem Schützling endlich einmal die von ihm sehnlichst gewünschte eigene Wohnung zur Verfügung zu stellen.

Alle, die gegen diese Lösung halten, sind ausgekochte Sadisten.

16. Mehr als hanebüchen ist, wie Sarbach die Geschichte meines Schützlings mit dem Effekt der Drehtürpsychiatrie verknüpft. Dieser Mensch hat vielleicht vom Schuldbetreibungs- und Konkursrecht eine Ahnung, aber bestimmt nicht vom „Geschäft“ der Zwangpsychiatrie.

Das kann ich ihm heute schon sagen: Neues Gesetz hin oder her - die Türen der Anstalten werden sich weiter drehen. Dass sie sich bis jetzt beständig gedreht haben, ist der schlagende Beweis, dass die Zwangpsychiatrie die Probleme der in ihre Fänge Geratenen eben gerade nicht zu lösen vermag.

Das ist ja auch gar nicht ihr Zweck.

Wie es sich damit verhält, habe ich in meiner aktenkundigen [Fundamentalkritik der Zwangspsychiatrie](#) dargestellt, so dass ich mich damit begnügen kann, darauf zu verweisen. Hier nur die Quintessenz: Sie hat mit „Fürsorge“ nichts, aber auch gar nichts zu tun, sondern sie ist ein reines Herrschaftsinstrument.

Wenn es nach Sarbach geht, soll mit dem neuen Gesetz der Drehtüreffekt dadurch vermieden werden, indem man die Versenkten ganz einfach noch länger ihrer Freiheit beraubt und den übrigen in den Anstalten üblichen Verbrechen aussetzt (Urteil S. 16).

Zwangspsychiatrie pur!

Big Brother lässt grüssen!

Und als erstes scharf zu statuierendes Exempel hat sich der Perversling ausgerechnet meinen Schützling ausgewählt.

Dass er nicht ganz gebacken ist, ergibt sich aus der von ihm selbst ausgeplauderten Tatsache, dass dieser schon einmal zwölf Jahre lang in der Rheinau eingesperrt gewesen ist (Urteil S. 7). Zwölf geschlagene Jahre lang hatten also die dortigen Halbgötter in Weiss Gelegenheit, ihn auf Antidrehtür zu trimmen, um ihn dann 2009 aus der Anstalt zu spucken.

Hat's funktioniert - Sarbach?

Und wie lange willst Du ihn jetzt wieder am Stück im Burghölzli rösten?

17. Lassen wir den Disqualifizierten mal in Ruhe und wenden wir uns der für meinen Schützling im Burghölzli zuständigen Assistenzärztin Anja Lobo zu, welche schriftlich und mündlich vehement darauf gepocht hat, weiterhin als seine Domina zu walten. Er schildert mir, sie gebe sich als Deutsche aus, meint aber, die dunklen Haare liessen eher auf eine südliche Abstammung schliessen.

*Nomen est omen* - der spanische lobo wird im Deutschen zum Wolf. Lobo ist auch im Namen der barbarischen Operation enthalten, welcher mein Schützling 1972 unterworfen worden ist.

Wir leiten aus unserem Recht auf Assoziationen selbstverständlich nichts ab.

Was jedoch klar sein dürfte ist, dass sie - wie die Gesamtheit der Anstaltsärzte - ein vitales Interesse daran haben muss, die Zwangspsychiatrie über die Runden zu retten. Woher denn auch den fetten Sold nehmen, falls sie zusammenkracht?

18. Nachdem wir nun die aktuellen und relevanten Akteure vorgestellt haben, fassen wir kurz zusammen:

Mein Schützling ist Opfer eines der überhaupt schwersten in der Schweiz begangenen Verbrechen geworden. Statt dazu zu stehen, haben ihm die daran Beteiligten seine vollkommen nachvollziehbaren Reaktionen darauf als Merkmale einer Geisteskrankheit angekreidet und mit sich jagenden neuen Verbrechen nachgedoppelt.

Uneinsichtig beharren sie heute noch darauf, ihn im Burghölzli der Freiheit zu berauben und ihn mit heimtückischen Nervengiften zu foltern.

Dem Drama ist mit der sofortigen Entlassung ein Ende zu setzen. Es ist ihm augenblicklich eine für ihn geeignete eigene Wohnung zur Verfügung zu stellen. Sein gesamtes durch die Verbrechen bewirktes Verhalten ist zu tolerieren. Neue Einweisungen haben strikte zu unterbleiben.

19. Art. 13 EMRK zwingt die Justiz, die Verbrechen förmlich festzustellen.

20. Zum Verbrechen gegen Art. 5 Ziff. 1 EMRK verweise ich auf meine im Urteil (S. 18) erwähnte Eingabe.

Sarbachs Begründung, warum eine Feststellung ausgeschlossen sei, ist geradezu dummlich.

Weil mein Schützling jetzt nicht entlassen werde und sich der aktuelle Freiheitsentzug als den gesetzlichen Vorgaben entsprechend erweise, sei das Menschenrecht nicht verletzt.

Er meint also allen Ernstes, das ihm gegenüber **im Mai letztes Jahr** durch die damals unterlassene Rechtsverteidigung begangene Verbrechen werde durch die heutige Freiheitsberaubung geheilt!

Wenn ihm das Obergericht da folgt, treffen alle seine hier gebührend gewürdigten Qualitäten auch auf die ihm dort zustimmenden Richter zu.

Sarbach windet und wendet sich gegen eine Feststellung mit dem weiteren Argument, weder der Vormund noch mein Schützling hätten im damaligen Verfahren Antrag auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand gestellt.

Der sollte auf der Uni noch einmal nachsitzen müssen.

Art. 397f Abs. 2 altZGB war zwingend von Amtes wegen anzuwenden. Eines förmlichen Begehrens bedurfte es gar nicht. Dass angesichts der diametral entgegengesetzten Interessen zwischen meinem Schützling und seinem Vogt dieser als „Rechtsbeistand“ aus den Rängen fiel, versteht sich von selbst.

Nach Sarbachs Weigerung muss nun das Obergericht das Verbrechen förmlich feststellen.

21. Art. 5 Ziff. 1 EMRK ist nicht nur damals, sondern nunmehr auch von Sarbach gebrochen worden.

Jawohl, die Obergerichter haben es kapiert. Sie müssen feststellen, der Vorderrichter habe durch seine Entscheidung selbst ein Verbrechen gegen das Menschenrecht auf Freiheit begangen.

Es müssen Zeichen gesetzt werden: Es geht einfach nicht an, dass ein Richter einen derartig hirnrissigen Entscheidung fällen darf, wie Sarbach das getan hat und nun bloss Beschwerde dagegen geführt werden kann, ohne dass ihm auch nur ein Härchen gekrümmt wird.

Dass die schweizerischen Gerichte Verbrechen gegen die Menschenrechte feststellen müssen, ist im erstinstanzlichen Verfahren schon einlässlich dargestellt worden. Es handelt sich also um keine Premiere. Der Vorgang ist auch vollkommen logisch: Wird beispielsweise vom EGMR festgestellt, die Schweiz habe durch einen Gerichtsentscheid ein Menschenrecht verletzt, sind damit ja die am Entscheid beteiligten Richter gemeint.

Logisch ist ebenfalls, dass durch die Gutheissung einer Beschwerde automatisch feststeht, dass der/die Betroffene schon vom Vorderrichter hätte entlassen werden müssen. Da er/sie aber eben nicht entlassen worden ist, ist das Menschenrecht auf Freiheit gebrochen worden.

So einfach ist das

Einer weiteren Begründung bedarf es nicht.

22. Die geltend gemachte Verletzung von Art. 8 EMRK sei nicht näher begründet worden.

Sarbach wie er leibt und lebt!

In präziser Schärfe ist geltend gemacht worden, mein Schützling habe schon immer darauf gepocht, in einer eigenen Wohnung leben zu können. Ein bald halbes Jahrhundert lang sei ihm dieser sehnlichste Wunsch brutal abgeschlagen worden.

Hat er behauptet, hat er behaupten können, das stimme alles nicht?

Nein!

Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 EMRK garantiert mit dem Menschenrecht auf Achtung der Wohnung, dass mein Schützling, auch wenn er durch eine Entmündigung entrechtet worden ist, Anspruch auf eine eigene Wohnung besitzt.

Es handelt sich um das haargenau gleiche Recht, welches ein CEO, Bundesrat, Bundesrichter, Parlamentspräsident oder auch nur jedes einzelne der in dieser Sache involvierten Behördenmitglieder als Selbstverständlichkeit auch in Anspruch nehmen. Keiner der Genann-

ten liesse es sich - wie vorliegend - gefallen, in einem Altersheim, in der Heilsarmee oder im Spiesshof einquartiert zu werden.

Vormund und Aufsichtsbehörden waren, weil sie obendrein das Leben meines Schützlings vollkommen zerstört haben, verpflichtet, *in casu* alle nur erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, ihm eine eigene Wohnung zu organisieren.

Sie können nichts, ja nicht einmal einen Versuch in dieser Hinsicht vorweisen.

Das Verbrechen ist flagrant.

23. Das Obergericht hat den zuständigen Behörden zu befehlen, meinem Schützling augenblicklich eine eigene Wohnung zu organisieren. Sie muss in der Stadt Zürich sein. Die verfassungsmässig verankerte Niederlassungsfreiheit deckt diesen Sonderwunsch ab.

24. Es sei darauf hingewiesen, dass ich bereit bin, für meinen Schützling jederzeit erneut ein Zimmer im Hotel Hottingen zu reservieren, sodass er über eine Bleibe verfügt, bis ihm die eigene Wohnung zur Verfügung steht.

25. Lieber Leser, denke jetzt ja nicht, dass alles so ablaufen wird, wie es ablaufen müsste.

Du kennst die Schweizer Justiz nicht!

Sein eigener Souverän



RA Edmund Schönenberger

Lucia Witte

angefochtener Entscheid (per E-Mail)

c.c. an alle involvierten Instanzen

# Der Tanz mit dem Obergericht des Kantons Zürich beginnt!

## Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PA130007-O/Z01

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. A. Katzenstein, Präsidentin, sowie Gerichtsschreiber lic. iur. D. Oehninger.

### Verfügung vom 7. März 2013

in Sachen

Lucia Witte, geboren 7. Juli 1937, Staatsangehörige von Deutschland, Klavierlehrerin, c/o Sozialzentrum Hönggerstrasse, QT U/O, Hönggerstr. 24, 8037 Zürich,  
**Zustelladresse:** Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Lenggstr. 31, Postfach 1931, 8032 Zürich, verbeiständet durch Anselm Degonda, Beschwerdeführerin,

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Edmund Schönenberger, Katzenrütistr. 89, Postfach 129, 8153 Rümlang,

sowie

Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Lenggstr. 31, Postfach 1931, 8032 Zürich,  
Verfahrensbeteiligte,

betreffend  
**fürsorgerische Unterbringung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes (10. Abteilung) des Bezirksgerichtes Zürich vom 1. März 2013 (FF130053)

Nach Einsicht in die Beschwerdeschrift vom 1. März 2013, am 4. März 2013 zur Post gegeben),

worin – unter anderem – der vorinstanzliche Richter als "infam", "Unrichter", "Bastler", "dahergelaufen" und "Perversling" sowie der vorinstanzliche Entscheid als "dahingeschmiert" und "herausgekotzt" bezeichnet werden,

weshalb diese Eingabe als ungebührlich zu qualifizieren ist,

in Anwendung von Art. 132 ZPO

**wird verfügt:**

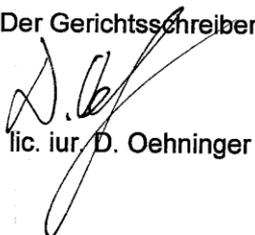
1. Der Beschwerdeführerin wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Beschwerdeschrift ohne ungebührlichen Inhalt einzureichen.

Im Säumnisfall gilt die Beschwerde vom 1. März 2013 als nicht erfolgt.

2. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin und Rechtsanwalt lic. iur. E. Schönenberger, je gegen Empfangsschein.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

  
lic. iur. D. Oehninger

versandt am:

- 7. März 2013

Einstweilen wollen sich die berühmt berüchtigte Oberrichterin Annegret Katzenstein - eine Hardlinerin, was psychiatrische Versenkungen anbelangt - und ihr Schreiberling David Oehninger in der Sache Lucia Witte einen Namen machen.

Ehrlich gesagt hätte uns das Obergericht in nicht gelindes Erstaunen versetzt, wenn es den Angeschossenen nicht umgehend zu Hilfe geeilt wäre. Wir haben ihm ebenso umgehend die Beschwerde erneut und insofern verschlechtert ins Haus flattern lassen, als dass wir die inkriminierten Begriffe auf den ersten Buchstaben mit einem nachfolgenden Punkt reduziert und die Eingabe mit einem Postskriptum versehen haben:

*Lucia Witte hätte von Sarbach entlassen werden müssen. Dass er es nicht getan hat, trägt ihm u.a. den schweren Vorwurf ein, ein Verbrechen gegen ihr Menschenrecht auf Freiheit begangen zu haben. Gleichzeitig setzt er sie den in den Anstalten üblichen Folterungen mit heimtückischen Nervengiften aus und kappt ihr zusätzlich praktisch sämtliche Menschenrechte. Obendrein beleidigt er sie aufs Schwerste als Geisteskranke, Schizophrene und Lügnerin. Das Recht auf Retorsion legitimiert sie, ihm alle nur erdenklichen Schläpferlinge anzuhängen. Indem das Obergericht die schützende Hand über ihn hält, stellt es sich auf die gleiche Stufe wie er.*

*Willkürjustiz par excellence!*

*Mit Genugtuung stellen wir fest, dass unsere träge Wortwahl gestochen hat.*

*Wenigstens das.*

Das Techtelmechtel nützt der Justiz natürlich nichts. Die verbale Abstrafung der Verfolger von Lucia Witte bleibt jedenfalls über diese erste Verfügung Bestandteil der Akten.

Das ist gut so.

Nun warte ich nur noch darauf, dass auch die Anwaltswächter wieder hinter mir herhecheln werden.

[Ein Versuch am untauglichen Objekt!](#)

Das Manöver hat uns dazu inspiriert, die Feststellung noch weiterer Verbrechen gegen die Menschenrechte von Lucia Witte zu fordern:

1211 Genève 3  
Tel. 022 310 60 60  
Fax 022 310 60 68  
PC 87-517871-4  
[romand@psychex.org](mailto:romand@psychex.org)



8026 Zürich  
Tel. 0848 00 00 33  
Fax 044 818 08 71  
PC 80-39103-2  
[info@psychex.org](mailto:info@psychex.org)

9. März 2013

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

per Fax und Post

Obergericht  
Zivilkammer  
Postfach 2401  
8021 Zürich

In Sachen

**Lucia Witte**, \*1937, Psych. Anstalt, Burghölzli

**BF**

verteidigt durch Edmund Schönenberger

gegen

**1. Einrichtung, vormals Psych. Anstalt Burghölzli**

**2. Ersatzrichter Dr. iur Martin Sarbach BGZ**

**BG**

betr. Art. 5 EMRK, FU

verlange ich die zusätzliche Feststellung, dass Sarbach Verbrechen gegen Art. 5 Ziff. 1 lit. e und 6 Ziff. 1 EMRK begangen hat.

Sein Urteil stützt er u.a. auf folgende Behauptungen:

I.

1. Der BF fehle die Möglichkeit des Realitätsabgleichs (Urteil S. 8).
2. Bei aktuell fluktuierender Stimmungslage anlässlich eines florid psychotischen Zustandsbildes zeige sich ein intermittierend verbal aggressives Verhalten (S. 8)
3. Die BF habe bei der Einweisung psychotisch-agitiert imponiert und sei verwirrt gewesen (S. 8).
4. Ein geordnetes Gespräch (mit der BF) sei nicht möglich gewesen (S. 9).
5. Die vorläufige Diagnose laute auf paranoide Schizophrenie mit unvollständiger Remission, die Differenzialdiagnose auf eine wahnhaftige Störung (S. 9).

6. Die BF sei eingeeengt in einen Liebeswahn, dessen Objekt ein Pfleger sei, und zeige Liebes-, Beziehungs- und Bedrohungserleben mit hoher Wahndynamik (S. 9)
7. Die BF habe im bisherigen Verlauf (beim BG 1) keine Einsichtsfähigkeit hinsichtlich der geschilderten Gefahrensituation gezeigt (S. 9).
8. Die BF habe sich auf der Station bedroht gefühlt und teilweise die Einnahme der Medikamente verweigert oder vorgetäuscht, weshalb bislang keine deutliche Besserung der Symptomatik feststellbar sei (S. 9).
9. Die BF habe einen Pfleger geschlagen (S. 9).
10. Die BF habe, nachdem sie auf Nachdruck Medikamente einnahm, weinend Suizidgedanken geäußert (S. 9).
11. Von der BF sei sodann teilweise die Nahrungs- und Getränkeaufnahme verweigert worden, trotz Erklärung der Notwendigkeit (S. 9).
12. Nach wie vor bestünden eigen- und fremdgefährdende Aspekte (S. 10).
13. Frau Allensbach von der Casa Ombra habe Lobo gesagt, die BF habe bei voller Fahrt aus dem Auto springen wollen und sei von niemandem geschlagen worden (S. 10).
14. Die BF verkenne tatsächliche Gegebenheiten in offensichtlicher Weise, was sich etwa an ihren (unwahren) Schilderungen zeige, von unterschiedlichen Personen mit Schlägen traktiert worden zu sein (in der gleichzeitigen Verneinung eigener Tätlichkeiten, sowie daran, dass sie angab, das Auto, aus dem sie habe flüchten wollen, sei - entgegen den Angaben der übrigen Insassen - bloss im Schrittempo gefahren (S. 13).
15. Frau Allensbach habe eine stationäre Behandlung empfohlen (S. 10).
16. Die BF leide eindeutig an einer psychischen Störung (S. 10).
17. Auf alle Fälle sei bei der BF eine Realitätsverkennung vorhanden. So sei die Begebenheit, dass ein Pfleger die BF mit einem Fusstritt malträtiert habe, absurd (S. 10).
18. Immer wieder seien in den Verlaufseinträgen solche Vorwürfe an die Pflege zu beobachten (S. 10).
19. Auch im Bereich von Beziehungsgeschichten könne eine Realitätsverkennung festgestellt werden (S. 10).
20. Die BF habe sich, solange sie die Medikamente eingenommen habe, im Spiesshof wohlfühlt (S. 12).
21. Der Zustand der BF habe sich durch die Unterbringung im Hotel Hottingen verschlechtert (S. 12).
22. Die BF sei verwirrt zur Polizei gegangen (S. 12).

23. Die BF habe bei der Polizei Fr. 2000.-- und ihr Handy mit der Begründung deponiert, sie wolle nichts mehr mit dem Staat zu tun haben.

II.

Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK setzt für den Freiheitsentzug eine Geisteskrankheit voraus. In Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist das Menschenrecht auf ein faires Gerichtsverfahren verankert.

In meiner [Fundamentalkritik der Zwangspsychiatrie](#) habe ich deren gängige Praktiken wie folgt charakterisiert:

*Die perfideste Taktik der Organe der Zwangspsychiatrie besteht darin, dass sie durchs Band Verhaltensweisen und Äusserungen der von ihnen Etikettierten notiert, welche diese in den Situationen der drohenden oder vollendeten Freiheitsberaubung, Folter mittels heimtückischen Nervengiften und Kappung der übrigen Menschenrechte gezeigt bzw. von sich gegeben haben. Es wird nie zwischen den Manifestationen der Betroffenen in solchen Situationen und in ihrem Alltag differenziert, was daraus hinausläuft, dass nach Belieben „Geisteskrankheiten“ konstruiert werden, indem gegen die psychiatrisch Verfolgten sich jagende Verbrechen gegen ihre Menschenrechte verübt werden.*

*Die Schindluderei, welche mit dem Begriff Geisteskrankheit getrieben wird, lässt sich auch durch das Zusammenspiel von Justiz und Psychiatrie aufzeigen. Vor der gesetzlichen Regelung des psychiatrischen Freiheitsentzugs im Jahre 1981 wurden in keiner Weise straffällig gewordene Menschen nicht als „Geisteskranke“ in den Anstalten versenkt, sondern dort „administrativ versorgt“. Die Geisteskrankheit spielte lediglich im Vormundschaftsrecht als Entmündigungsgrund eine trübe Rolle. Juristisch wurde sie als ein vollkommen unverständliches, für den besonnenen Laien nicht nachvollziehbares, ja abwegiges Verhalten eines Menschen definiert. Mit der Einführung des Begriffs auch ins neue Gesetz ist gleichzeitig bestimmt worden, dass in die Haftprüfungsverfahren Gutachter - ausschliesslich Psychiater - einzubeziehen waren. Und nun begann die Turnerei der Justiz. Einerseits operierte sie gewohnheitsmässig immer noch mit ihrer juristischen Definition, andererseits aber schwafelte sie auch von einer medizinischen Definition, was unter dem Strich darauf hinauslief, die von den Psychiatern vorgeplapperten, nie konkretisierten und damit überhaupt nicht justiziablen Abstraktionen (cf. [Musterbeschwerde des Vereins PSYCHEX](#), Ziff. 4, 10 - 12) buchstabengetreu nachzuplappern. Der unheimliche Pakt zwischen Richter und Psychiater hat sich zum Albtraum für die psychiatrisch Verfolgten entwickelt; denn er macht das Wegsperrn zur rein mechanischen Routinesache, für welche sich niemand mehr verantwortlich fühlt: Der Richter kann sich sagen, ich folge ja nur der Beurteilung des Psychiaters, während dieser sich fein raus aus dem Schneider wähnt, es sei letztendlich nicht sein, sondern der Entscheid des Richters.*

*Der unbequeme und nur störende „besonnene Laie“ hat seine Stimme ganz und gar verloren, die von der Pharmalobby gesponserten Halbgötter in Weiss entscheiden im Verbund mit der Justiz gnadenlos über das Schicksal der psychiatrisch Etikettierten.*

...

*Das schwerste Verbrechen gegen das Menschenrecht auf Fairness besteht darin, dass in den Gerichtsverfahren überhaupt keine Beweise erhoben werden. Was von der Justiz als „Beweismittel“ verkauft wird, nämlich die „Expertisen“ der „Sachverständigen“, ist vollkommen untauglich. Was machen diese? Sie stöbern in den Akten herum und klauben heraus, was dort irgendwelche Schreiberlinge notiert haben.*

*Das geht natürlich nicht.*

*Alles in den Akten Notierte ist obligatorisch nach den Beweisregeln der Zivilprozessordnung zu verifizieren, sämtliche Informanten müssen an der Anhörung als Zeugen einvernommen und dem Zwangspsychiatrisierten das Recht auf ein Kreuzverhör eingeräumt werden.*

*Es gilt somit noch immer die verpönte Verdachtsstrafe wie zu Zeiten der Inquisition. Damals genügte eine Denunziation, um den Prozess auszulösen, heute tut 's ein Telefonanruf an die Organe der Zwangspsychiatrie und schon landet das Opfer in der Anstalt.*

*Halten kann sich dieses unselige System, indem die Zwangspsychiatrie seit ihrem Bestehen unter grösstmöglicher Geheimhaltung operiert. Ihre Bollwerke sind für die Öffentlichkeit unzugänglich, die Gerichtsverhandlungen sind geheim. Der Staat gibt vor, er müsse die Privatsphäre der Versenkten schützen.*

*Das Gegenteil ist der Fall!*

*Er muss seine eigenen Schandtaten verstecken.*

III.

Im Lichte dieser Kritik zerplatzt Sarbachs Urteilkonstruktion wie eine Seifenblase:

Bei einer Vielzahl der unter I. spezifizierten Behauptungen handelt es sich um lauter nicht konkretisierte und damit nicht justiziable Abstraktionen (I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 12., 16., 19., 22.). Es ist von einer geschilderten Gefahrensituation die Rede (I. 7.). Was darunter konkret zu verstehen ist, bleibt unklar. Sollten die Vorkommnisse in der Casa Ombra-Episode gemeint sein, wird darauf weiter unten eingegangen. Dass sich die BF im Burghölzli bedroht gefühlt hat (I. 8) ist geradezu als gesunde Reaktion zu bewerten. Ein Mensch mit intakten Reflexen muss Freiheitsberaubungen, Folterungen und Kappung der übrigen Menschenrechte als Bedrohung

empfinden. Dass sie die Einnahme der heimtückischen Nervengifte verweigerte (I. 8.), ist durch die im Menschenrecht auf Privatleben (Art. 8 EMRK) mitenthaltene Selbstbestimmung geschützt. Dass sie ihr „mit Nachdruck“ angeboten werden (I.10.), überführt die Anstalt eines Verbrechens gegen das Menschenrecht auf Selbstbestimmung. Für die Behauptung, sie habe einen Pfleger geschlagen, fehlt ein formgültiger Beweis. Dieser ist nicht als Zeuge einvernommen, der BF und ihrem Verteidiger kein Recht auf Ergänzungsfragen an ihn eingeräumt worden. Dass die BF teilweise die Nahrungs- und Getränkeaufnahme verweigert hat (I. 11), ist eine vollkommen adäquate Reaktion auf die ihr zugefügten Verbrechen gegen ihre Menschenrechte. Bezüglich der Episode Casa Ombra (I. 13. - 15.) sind ebenfalls nicht die geringsten Beweise erhoben worden. Absurd ist die Behauptung des Gutachters, die Begebenheit, dass ein Pfleger die BF mit einem Fusstritt malträtiert habe, sei absurd (I. 17.). In den über 20'000 Dossiers des Vereins PSYCHEX wimmelt es von solchen Schilderungen. Auch in den Medien werden sie periodisch thematisiert. Es geht in den Anstalten alles andere als zimperlich zu und her: Bis zu einem Dutzend PflegerInnen werden aufgeboten, welche ihre Opfer gewaltsam niederringen und fesseln. Als bald werden die heimtückischen Nervengifte mit einer Spritze in den Körper gepumpt. Auch die BF ist diesen Prozeduren unterworfen worden. Der Gutachter spezifiziert die Verlaufseinträge (I. 18) mit keinem Wort. Aus welchem Beweisverfahren sich der Vogt die Behauptung aus den Fingern gesogen hat, die BF habe sich im Spiesshof, solange sie die Medikamente eingenommen habe, wohlgeföhlt (I. 20), und ihr Zustand habe sich durch die Unterbringung im Hotel Hottingen verschlechtert (I. 21.), verrät Sarbach nicht. Sofern die nicht bewiesene Behauptung der BF, sie wolle mit dem Staat nichts mehr zu tun haben (I. 23.) stimmt, wäre dies nach der aktenkundigen katastrophalen und vom Staat verschuldeten Anstaltsodyssee der BF mehr als nachvollziehbar.

Zusammengefasst: Sarbach hat gegen die BF einen modernen Inquisitionsprozess geführt, ihr eine Geisteskrankheit angedichtet, ihr auf unfaire Weise unbewiesene Tatbestände angelastet und ihr nicht zugutegehalten, dass der Staat ihr Leben zerstört hat, womit er nun auch noch der Verbrechen gegen Art. 5 Ziff. 1 lit. e und Art. 6 Ziff. 1 EMRK bezichtigt werden muss, was gestützt auf Art. 13 EMRK festzustellen ist.

Lucia Witte

Sein eigener Souverän

  
Edmund Schönenberger

1211 Genève 3  
Tel. 022 310 60 60  
Fax 022 310 60 68  
PC 87-517871-4  
[romand@psychex.org](mailto:romand@psychex.org)



8026 Zürich  
Tel. 0848 00 00 33  
Fax 044 818 08 71  
PC 80-39103-2  
[info@psychex.org](mailto:info@psychex.org)

18. März 2013

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

per E-Mail, Fax und Post

Obergericht  
Zivilkammer  
Postfach 2401  
8021 Zürich

In Sachen

**Lucia Witte**, \*1937, Psych. Anstalt, Burghölzli  
verteidigt durch Edmund Schönenberger

**BF**

gegen

**1. Einrichtung, vormals Psych. Anstalt Burghölzli**  
**2. Ersatzrichter Dr. iur Martin Sarbach BGZ**

**BG**

betr. Art. 5 EMRK, FU

ergibt sich die neue Tatsache, dass Frau Dr. med. R. M., FMH Psychiatrie und Psychotherapie, meiner Klientin in S. ab sofort eine Einzimmerwohnung zur Verfügung stellt und sich im weiteren bereit erklärt, in Zusammenarbeit mit Dr. med. Piet Westdijk die integriert psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung und Begleitung nach ihrem Austritt aus der PUK zu übernehmen.

Die augenblickliche Entlassung ist mehr als überfällig. Sie ist mit dem Rechtsbehelf der aufschiebenden Wirkung sofort anzuordnen.

Mit der bisherigen Verschleppung hat das OG sich eines Verbrechens gegen das Superbeschleunigungsgebot des Art. 5 Ziff. 4 EMRK schuldig gemacht, was gestützt auf Art. 13 EMRK

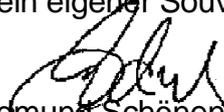
ebenfalls förmlich festzustellen ist. Wenn der Haftprüfungsrichter innert 5 Tagen entscheiden kann, muss dies für die Beschwerdeinstanz erst recht gelten, zumal sie weder anhören noch einen Gutachter beiziehen muss. Das Tachtelmechtel mit der Zwischenverfügung, die Beschwerde zu „verbessern“, geht voll auf das Konto des OG: Sarbachs schwerste Beleidigungen an die Adresse meiner Klientin und die ihr zugefügten Verbrechen gegen ihre Menschenrechte haben sie mehr als legitimiert, es ihm mit gleicher Münze heimzuzahlen.

Eine Recherche in den veröffentlichten OG-Entscheiden unter dem Stichwort „fürsorgerische Freiheitsentziehung“ fördert läppische drei Entlassungen zu Tage.

Ein weiterer eindrücklicher Beleg für die herrschende Willkürjustiz.

Lucia Witte

Sein eigener Souverän



Edmund Schönenberger

Beilage

## Behandlungsplan

gemäss Art. 433 Abs. 1 ZGB

### 1 Eintritt

Art des Eintritts:  fürsorgerische Unterbringung

2. Datum der fürsorgerischen Unterbringung:  freiwilliger Eintritt

Datum: 21.02.2013

Grund: Eigengefährdung

im Rahmen eines florid psychotischen Zustandsbildes bei bekannter paranoider Schizophrenie, DD: wahnhafte Störung und Verweigerung der Medikation. Es bestünden keine Möglichkeiten des Realitätsabgleichs (Liebeswahn, Bedrohungserleben, Misstrauen), eine falsche Einschätzung von Gefahrensit. (wollte aus fahrendem Auto springen) und Agitation mit verbal aggressivem Verh.

FU nach Rückbehalt ausgesprochen durch die KESB am:

### 2 Geplante Behandlung

#### 1. Pharmakotherapeutische Behandlung

Ziel: Reduktion der Wahndynamik, Verhinderung von eigen- oder fremdgefährlichen Handlungen, Verbesserung der Impulskontrolle, Reduktion des subjektiven Leidens

Behandlung: 2x4mg Risperdal per os

Bezugsort:  
Prozessverantwortlich:  
Genehmigt durch:  
Status und Datum:  
Datei-Name: Behandlungsplan.doc  
Seite: 1/3

**2. Psychotherapeutische Behandlung**

Ziel: Förderung von Krankheits- und Behandlungseinsicht zur Reduktion des subjektiven Leidens, Verbesserung der Impulskontrolle

Behandlung: Psychoedukation, Gesprächsangebote mit validierenden Elementen in Hinblick auf subjektiv erlebten Leidensdruck

**3. Rehabilitative / soziotherapeutische Behandlung**

Ziel: Stabilität, Förderung der Autonomie in Lebensleistungsbereichen

Behandlung: Soziales Kompetenztraining, Unterstützung durch den Sozialdienst

**3 Behandlung und Stellungnahme**

1. Hinweis auf folgende allfällige Nebenwirkungen und Risiken der Behandlung:

Die am häufigsten berichteten Nebenwirkungen (Häufigkeit  $\geq 10\%$ ) sind: Parkinsonismus, Kopfschmerzen und Schlaflosigkeit. Nebenwirkungen  $< 10\%$  Auftretenshäufigkeit können auf Wunsch angefordert werden (siehe Arzneimittelkompendium).

Datum: 22.03.2013

2. Stellungnahme der Patientin / des Patienten

3. Vertrauensperson anwesend?  ja  nein

Wenn nein; warum nicht?

Nicht anwesend. Dr. Westdijk wurde nach mündlicher Entbindung durch die Pat. (schriftl. verweigert) am 22.03.13 telefonisch über Eintritt der Pat. informiert und Prozedere erörtert.

**4 Verteiler**

Zustellung an:

- die Patientin / den Patienten  
 die Beiständin / den Beistand

- die Vertrauensperson Dr. med. Westdijk
- die nahestehende Person
- KG
- Weitere

**5 Signaturen**

**1. Patientin / Patient** (Name, Vorname) Witte, Lucia

- Ich stimme dem Behandlungsplan zu  Ich stimme dem Behandlungsplan nicht zu

Ort, Datum, Unterschrift

**2. Behandelnde(r) Ärztin/Arzt** (Name, Vorname, Funktion) Lobo, Anja, Assistenzärztin,  
Schönbeck, Andreas, Oberarzt

*Zurück,*  
 Ort, Datum, Unterschrift *A.L.L.*  
*22.03.13 met. presch. Lobo*

*i.v. R. A.*  
*Dr. Goldbach*

**3. Pflegerische Bezugsperson** (Name, Vorname, Funktion) Hr. Kunz, Jürgen und Fr. Leibundgut, Annika,  
Diplompflegefachmann/-frau

*J. Kunz*

1211 Genève 3  
Tel. 022 310 60 60  
Fax 022 310 60 68  
PC 87-517871-4  
[romand@psychex.org](mailto:romand@psychex.org)



8026 Zürich  
Tel. 0848 00 00 33  
Fax 044 818 08 71  
PC 80-39103-2  
[info@psychex.org](mailto:info@psychex.org)

24. März 2013

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

per E-Mail

Burghölzli  
Zürich

In Sachen

**Lucia Witte**, \*1937, Psych. Anstalt, Burghölzli  
verteidigt durch Edmund Schönenberger

gegen

- 1. Einrichtung, vormals Psych. Anstalt Burghölzli**
- 2. Vormund und KESB**

betr. Art. 5 EMRK, FU

nehme ich als Verteidiger zum Behandlungsplan Stellung.

Das Burghölzli geht von folgendem „Sachverhalt“ aus:

im Rahmen eines florid psychotischen Zustandsbildes bei bekannter paranoider Schizophrenie, DD: wahnhaftige Störung und Verweigerung der Medikation. Es bestünden keine Möglichkeiten des Realitätsabgleichs (Liebeswahn, Bedrohungsleben, Misstrauen), eine falsche Einschätzung von Gefahrensit. (wollte aus fahrendem Auto springen) und Agitation mit verbal aggressivem Verh.

Dazu aus meiner [Fundamentalkritik der Zwangspsychiatrie](#):

*Die perfideste Taktik der Organe der Zwangspsychiatrie besteht darin, dass sie durchs Band Verhaltensweisen und Äusserungen der von ihnen Etikettierten notiert, welche diese im Zustand der drohenden oder vollendeten Freiheitsberaubung, Folter mittels heimtückischen Nervengiften und Kappung der übrigen Menschenrechte gezeigt bzw. von sich gegeben haben. Es wird nie zwischen den Manifestationen der Betroffenen in diesem Zustand und in ihrem Alltag differenziert, was daraus hinausläuft, dass nach Belieben „Geisteskrankheiten“ konstruiert werden, indem gegen die psychiatrisch Verfolgten sich jagende Verbrechen gegen ihre Menschenrechte verübt werden.*

*Die Schindluderei, welche mit dem Begriff Geisteskrankheit getrieben wird, lässt sich auch durch das Zusammenspiel von Justiz und Psychiatrie aufzeigen. Vor der gesetzlichen Regelung des psychiatrischen Freiheitsentzugs im Jahre 1981 wurden in keiner Weise straffällig gewordene Menschen nicht als „Geisteskranke“ in den Anstalten versenkt, sondern dort „administrativ versorgt“. Die Geisteskrankheit spielte lediglich im Vormundschaftsrecht als Entmündigungsgrund eine trübe Rolle. Juristisch wurde sie als ein vollkommen unverständliches, für den besonnenen Laien nicht nachvollziehbares, ja abwegiges Verhalten eines Menschen definiert. Mit der Einführung des Begriffs auch ins neue Gesetz ist gleichzeitig bestimmt worden, dass in die Haftprüfungsverfahren Gutachter - ausschliesslich Psychiater - einzubeziehen waren. Und nun begann die Turnerei der Justiz. Einerseits operierte sie gewohnheitsmässig immer noch mit ihrer juristischen Definition, andererseits aber schwafelte sie auch von einer medizinischen Definition, was unter dem Strich darauf hinauslief, die von den Psychiatern vorgeplapperten, nie konkretisierten und damit überhaupt nicht justiziablen Abstraktionen (cf. [Musterbeschwerde des Vereins PSYCHEX](#), Ziff. 4, 10 - 12) buchstabengetreu nachzuplappern. Der unheimliche Pakt zwischen Richter und Psychiater hat sich zum Albtraum für die psychiatrisch Verfolgten entwickelt; denn er macht das Wegsperrern zur rein mechanischen Routinesache, für welche sich niemand mehr verantwortlich fühlt: Der Richter kann sich sagen, ich folge ja nur der Beurteilung des Psychiaters, während dieser sich fein raus aus dem Schneider wähnt, es sei letztendlich nicht sein, sondern der Entscheid des Richters.*

...

*Das schwerste Verbrechen gegen das Menschenrecht auf Fairness besteht darin, dass in den Gerichtsverfahren überhaupt keine Beweise erhoben werden. Was von der Justiz als „Beweismittel“ verkauft wird, nämlich die „Expertisen“ der „Sachverständigen“, ist vollkommen untauglich. Was machen diese? Sie stöbern in den Akten herum und klauben heraus, was dort irgendwelche Schreiberlinge notiert haben.*

*Das geht natürlich nicht.*

*Alles in den Akten Notierte ist obligatorisch nach den Beweisregeln der Zivilprozessordnung zu verifizieren, sämtliche Informanten müssen an der Anhörung als Zeugen einvernommen und dem Zwangspsychiatrisierten das Recht auf ein Kreuzverhör eingeräumt werden.*

*Es gilt somit noch immer die verpönte Verdachtsstrafe wie zu Zeiten der Inquisition. Damals genügte eine Denunziation, um den Prozess auszulösen, heute tut 's ein Telefonanruf an die Organe der Zwangspsychiatrie und schon landet das Opfer in der Anstalt.*

*Halten kann sich dieses unselige System, indem die Zwangspsychiatrie seit ihrem Bestehen unter grösstmöglicher Geheimhaltung operiert. Ihre Bollwerke sind für die Öffentlichkeit unzugänglich, die Gerichtsverhandlungen sind geheim. Der Staat gibt vor, er müsse die Privatsphäre der Versenkten schützen. Das Gegenteil ist der Fall!*

*Er muss seine eigenen Schandtaten verstecken.*

Das „florid psychotische Zustandsbild bei bekannter paranoider Schizophrenie“, die „wahnhafteste Störung“, „keine Möglichkeiten des Realitätsabgleichs (Liebeswahn, Bedrohungserleben, Misstrauen)“, die Agitation mit verbal aggressivem Verh.“ sind lauter dahingesudelte nichtjustiziable Abstraktionen.

Die Diagnose steht keineswegs fest. Selbst der gerichtlich bestellte Gutachter hat eingeräumt, dass es schwierig sei, eine genaue Diagnose abzugeben (BGZ vom 1.2.2013 S. 10). Ausdrücklich erwähnt er die Möglichkeit einer posttraumatischen Störung, womit wir uns mit der leidigen Tatsache konfrontiert sehen, dass die Zwangspsychiatrie mit ihren in der Fundamentalkritik beschriebenen inquisitorisch/holocaust'schen Methoden ihren jetzigen Zustand bewirkt hat.

Es zeugt von einer Perfidie sondergleichen, dass das Burghölzli nur den Splitter im Auge unserer Klientin erkennen, nicht aber den Balken im eigenen Auge sehen will.

Ihr den Vorfall (aus dem fahrenden Auto springen) anzuhängen, ohne dass hierüber ein gesetzkonformes Beweisverfahren stattgefunden hat, stellt ein flagrantes Verbrechen gegen das Menschenrecht auf einen fairen Prozess dar (Art. 6 Ziff. 1 EMRK).

Ihr eine „Verweigerung der Medikation“ anzukreiden, ist ein Schlag gegen ihr Menschenrecht auf Privatleben - und darin enthalten - auf Selbstbestimmung (Art. 8 EMRK).

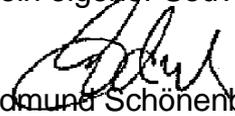
Die Verbrechen gegen die Menschenrechte jagen sich.

Der Behandlungsplan steht auf total tönernen Füßen.

Eine korrekte Behandlung kann nur darin bestehen, dass das Burghölzli sich bei unserer Klientin in aller Form entschuldigt und sie augenblicklich entlässt.

Ausserdem hat ihr der Vormund ebenso augenblicklich ihren sehnlichsten Wunsch zu erfüllen, endlich einmal in einer eigenen Wohnung leben zu können.

Sein eigener Souverän



Edmund Schönenberger

----- Original Message -----

**From:** D.H.

**To:** [Edmund Schönenberger](#)

**Sent:** Sunday, May 12, 2013 6:36 PM

**Subject:** Witte

Lieber Edmund,

zum Fall Witte auf Psychex.ch noch ein Hinweis zum "Behandlungsplan". Angeblich paranoid schizophren, wahnhaft, was das Gutachten nicht bestätigt. Der Behandlungsplan ist zu kritisieren. Unter „Psychotherapeutische Behandlung“ wird Psychoedukation und Gesprächsangebote angegeben. Eindeutig ist Psychoedukation **keine** Psychotherapie (vgl. Psychiat Prax 2006). Ob ein "Gesprächsangebot" als Psychotherapie gilt ist unklar. Für Psychoedukation fehlt der Wirksamkeitsnachweis, möglicherweise höhere Rate an Suizidgedanken oder suizidalem Verhalten (vgl. Weimann 2008, S. 163-164; Schmidt u. Körtner 2013, S. 28-29; V. Aderhold 2011, S. 47).

Stattdessen zeigen Studien zur Lebensqualität von Patienten mit schizophrenen Erkrankungen, dass gerade die Aspekte, die als funktional für die Verbesserung der Medikamenten-Compliance angesehen werden, wie die Krankheitseinsicht, potenzi-

ell zu einer negativen Sicht der eigenen Person, Hoffnungslosigkeit und Suizidalität beitragen (...) (Schmidt u. Körtner 2013, S. 28-29).

- *Psychiat Prax* 2006; 33(8): 372-382, DOI: 10.1055/s-2005-915333

- Stefan Weinmann: Erfolgsmythos Psychopharmaka. Warum wir Medikamente in der Psychiatrie neu bewerten müssen, Psychiatrie-Verlag, Bonn, 2008

- F. Schmidt, K. Körtner: Ich kann ja nicht immer als Mantra sagen: Ich bin schizophren. Ich bin schizophren. *Kerbe*, Forum für soziale Psychiatrie, 31. Jahrgang, Nr. 2, 2013, S. 28-30, ISSN 0724-5165

- Volkmar Aderhold: »Heimlich zum unheimlichen Partner«. *Soziale Psychiatrie*, 03, 2011, S. 46-49

Ich habe starke Zweifel, dass (grosse) Kliniken Psychotherapien wirklich anbieten - das kann schon alleine durch den Personalmangel zeitlich nicht funktionieren. Deshalb bietet die Klinik immer „Therapien“ für Gruppen an: malen, basteln, Musik etc. Natürlich ist das ein Etikettenschwindel. Alles was in einer Anstalt stattfindet, ist auf einmal eine Therapie, die ausserhalb der Klinik als Hobby gilt.

Sehr verbreitet ist auch Gruppentherapie (wegen Personalmangel für Klinik günstiger). Dies ist abzulehnen. Damit wird die Privatsphäre, Datenschutz und das Arztgeheimnis verletzt.

Erich Fromm dazu (Internet, Quelle unbekannt):

„Gegenüber der modernen Gruppentherapie (auch im gesellschaftlichen, alltäglichen Umgang salonfähig geworden) bin ich sehr skeptisch. Der Grund ist wohl der, dass ich es überhaupt nicht mag, wenn ein Mensch in Gegenwart von zehn anderen über sein Innerstes spricht. Ich könnte dies nicht ertragen und halte es auch nicht für produktiv. Niemand kann sich auf zehn Menschen gleichermaßen konzentrieren. Ob als Psychotherapie oder privates Gespräch halte ich die Analyse für eine Methode, die derart auf den Einzelnen und das Persönliche ausgerichtet ist, dass sie sich meiner Meinung nach nicht als Gruppentherapie eignet. In unserer heutigen Zeit reduziert sich das Privatleben viel zu sehr auf das, was zum öffentlichen Geschwätz geworden ist. Zwei Liebende lieben sich auch nicht in der Gesellschaft und teilen ihre sexuelle Intimität nicht mit zehn anderen. Das Persönliche unter den Menschen geht mehr und mehr verloren. In meinen Augen führt dies zu einer unmenschlichen und antihumanistischen Einstellung in der Gesellschaft.“

Was über die Nebenwirkungen im Behandlungsplan geschrieben wird ist ein Witz. Nur drei Nebenwirkungen werden genannt - und dann noch die harmlosen. Dabei hat Risperdal (Wirkstoff Risperidon) ca. **300** mögliche Nebenwirkungen (vgl. *arznei-telegramm* 2013).

Unabhängig vom Fall Witte glaube ich, dass viele Patienten keine „echten“ Psychotherapien erhalten. Die Ernsthaftigkeit kann man schon daran feststellen, wie lange und wie oft dies stattfindet und über was geredet wird.

- *arznei-telegramm*: Arzneimitteldatenbank, unerwünschte Wirkungen zum Wirkstoff Risperidon, 26.1.2013 (Internet)

## Schlussfolgerung

Prof. Dr. Mentzos: "Insgesamt dürfte heute eine Behandlung schizophrener Psychosen ohne Psychotherapie als ein großes Versäumnis, **wenn nicht sogar als ein Kunstfehler gelten**" (Hervh. D.H.). ... es ist state of the art, psychotische Erkrankungen psychotherapeutisch zu behandeln (D. v. Häbler 2013, S. 10).

- Stavros Mentzos: Psychotherapie in der Behandlung von chronisch schizophrenen Patienten. *PiD - Psychotherapie im Dialog* 2005; 6(3): 264-271, DOI: 10.1055/s-2005-866968

- Dorothea von Häbler: Zur Bedeutung der Psychotherapie von Menschen mit Psychosen. *Kerbe*, Forum für soziale Psychiatrie, 31. Jahrgang, Nr. 2, 2013, S. 9-12, ISSN 0724-5165

Beste Grüsse

D.H.

[Der Skandalentscheid des Obergerichts des Kantons Zürich](#)

## Edmund Schönenberger

Urbauer und Anwalt

Knezevac, RS-34205 Bare, Tel. +381 34 539 328  
Katzenrütistr. 89, CH-8153 Rümlang, Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71, PC 80-48332-1  
[edmund@open.telekom.rs](mailto:edmund@open.telekom.rs)  
<http://edmund.ch>

---

8. April 2013

**Bundesgericht**

**1000 Lausanne 14**

**Lucia Witte**, \*1937, Hotel Hottingen, Zürich

**BF**

verteidigt durch RA Edmund Schönenberger

gegen

**1. Einrichtung, vormals Psych. Anstalt Burghölzli**

**2. Ersatzrichter Dr. iur Martin Sarbach BGZ**

**BG**

**3. Obergericht des Kantons Zürich**

betr. Art. 5 EMRK etc.

verlangen wir mit

**Beschwerde**

die Aufhebung des

vorinstanzlichen Entscheids und die Feststellung, dass Verbrechen gegen Art. 5 Ziff. 1, Art. 5 Ziff. 1 lit. e, Art. 5 Ziff. 4, Art. 6 Ziff. 1, Art. 8, Art. 10 und Art. 13 EMRK begangen worden sind sowie die unentgeltliche Rechtspflege samt -beistand, unter KEF.

1. Aus dem mit ausführlichen biographischen Angaben unterlegten [psychiatrischen Gutachten von Dr.med. Piet Westdijk](#) vom 5.11.2012, rev. 4.2.2013 (Beilage 1) geht hervor, dass Lucia Witte am 2. Oktober 1958 im Alter von 21 Jahren das Diplom als Klavierlehrerin erworben hat. Nach Tätigkeiten im Musikerbereich und als Verkäuferin von Musikplatten bei Jelmoli in Zürich hat sie im Herbst 1962 eine Stelle als Klavierlehrerin in der Jugendmusikschule Zürcher Oberland (Wetzikon/Wald/Rüti) mit - Privatschüler inbegriffen - insgesamt ca. 50 Schülern pro Woche angetreten. Die erste Einweisung in eine psychiatrische Anstalt im Jahre 1966 wird wie folgt geschildert:

*Bald habe sie mal Fr. 5000 auf der Bank Leu zusammengehabt und beschlossen, das Konzertdiplom anzustreben. Dies sei anfänglich über den erwähnten Herrn S. gegangen, der sie das erste Mal zum Konservatorium in Genf begleitet habe, wo sie beim Herrn Professor Louis Hiltbrand vorgespielt habe. Dieser habe sie in dessen „classe*

de virtuosité“ aufgenommen. Dies sei im Frühjahr 1964 gewesen. Sie sei dann jeweils am Samstag nach Genf gefahren. Da Herr Hiltbrand jeweils bis 22.00 h unterrichtet habe, habe sie beim Unterricht anderer SchülerInnen dabei sein dürfen. Am Sonntag habe sie jeweils um 10.00 h in seinem Musikstudio selber Unterricht von ihm (à Fr. 30) erhalten. Im Verlauf dieser Stunden habe sie gemerkt, dass er traurig sei und einmal eine Tablette habe nehmen müssen. Er habe dann gesagt, dass er eine krebskranke Frau habe, mit der er übrigens zwei Söhne habe (Serge und Roland). Seine Mutter würde die Kinder hüten. Er habe ihr eine 3-Zimmer-Wohnung angeboten, ohne dafür zahlen zu müssen, die sie aber nicht angenommen habe. Sie habe selber für die Samstagnacht bei einem Ehepaar in der Rue de Grand-Pré ein Zimmer gemietet. Am 16.02.1965 sei diese Frau des Herrn Professor Hiltbrand gestorben. Oft habe sie Herrn Prof. Hiltbrand am Samstag nach 22.00 h nach Hause begleitet. Er habe in dieser Zeit auch gesagt, dass er am liebsten nicht mehr leben wolle, worauf sie ihn an die Kinder erinnert habe, die ihn brauchen würden. Sie habe gemerkt, dass er sie gut gemocht habe. Am 27.12.1965 habe er sie schliesslich geküsst. Sie habe ihm dann bekannt, dass sie den Rest ihres Lebens mit ihm verbringen möchte. Er habe darauf „ça ira“ gesagt. An diesem Sonntag sei sie in sehr glücklicher Stimmung zu ihrer Wohnung in Zürich gefahren. Dort angekommen habe sie in seinem Musikstudio angerufen, um ihm zu sagen, dass sie gut angekommen sei. Es habe dann aber eine Frau abgenommen, die ohne sich vorzustellen ihr gesagt habe: „Damit Sie es wissen, ich bin seit 8 Tagen mit Herrn Louis Hiltbrand verheiratet“. Als sie gesagt habe, dass sie mit ihm reden wolle, habe sie entgegnet, dass er nicht da sei. Sie sei darauf in den ersten Stock hinuntergegangen, um das Erlebte ihrer Schwester zu erzählen. Die Schwester habe darauf gesagt, dass sie zum Psychiater gehen sollte. Die Expl. habe entgegnet: „Nein, ich gehe nach Genf aufs Zivilstandsamt, wo ja 10 Tage ausgeschrieben wird, wenn jemand heiratet“. Die Schwester habe aber auf den Psychiaterbesuch bestanden. Vom Hausarzt Herrn Dr. Hophan habe sie den Namen des Psychiaters Herrn Dr. Hans Naegeli erfahren. Sie habe über eine Stunde alleine im Wartesaal gewartet. Es habe dort ein Ölgemälde, auf dem eine Sackgasse abgebildet sei, gehangen, was sie nachdenklich gemacht habe. Als sie gehen wollen, sei die Tür des Sprechzimmers aufgegangen und sei Herr Dr. Naegeli rausgekommen. Dieser Psychiater habe ihr zugeredet: „Jetzt schlucken Sie zuerst mal 100mg Valium“. Sie habe darauf gesagt: „Wollen Sie mich vergiften?“. Er sagte darauf: „Wenn Sie dies nicht nehmen, weise ich Sie ins Burghölzli ein“. Sie: „Wenn Sie mich nicht vergiften wollen, schlucke ich die Hälfte“. Worauf er wieder: „Nein, alles oder ich weise Sie ein“. Sie habe dann nichts genommen, habe die Praxis verlassen und sei zum Uraniaposten der Polizei gegangen, um zu erfahren, ob Herr Hiltbrand vor Ende des Trauerjahres wieder verheiratet sei. Die Polizei habe darauf den Notfallpsychiater Herrn Dr. Fred Fischer kommen lassen. Nach einem kurzen Gespräch habe sie den Polizeiposten verlassen können, um draussen ihre Eltern anzutreffen, die ihr ganz aufgeregt entgegen gelaufen seien. Die Eltern hätten sie gezwungen, mit ihnen in deren Wohnung am Neumarkt 4 zu kommen. Darauf sei nochmals Herr Dr. Fred Fischer gekommen, der ihnen gesagt habe, dass er ihr einen Platz in der Psychiatrischen Klinik Hohenegg, 8706 Meilen, gefunden habe. In Begleitung ihrer Eltern, des Herrn Dr. Fischer und von zwei Sanitätern sei sie in die Hohenegg gekommen, wo sie auf die geschlossene Abteilung gebracht worden sei. Als man sie dann gespritzt und eine Insulinschocktherapie diskutiert habe, sei sie über das eiserne Tor geklettert und abgehauen.

2. Auf mein Befragen hat sie bezüglich dieser Einweisung präzisiert, dass sie in die Hohenegg weder gehen noch habe mitfahren wollen. Sie sei gezwungen worden. Die Mutter habe ihr die Einweisung schmackhaft zu machen versucht, sie käme dort zu reichen Damen. Als man in den Anstaltsräumlichkeiten eingetroffen sei, habe sie sich umgedreht und sei zur Tür gerannt, jedoch von Pflegern gepackt und in einem geschlossenen Zehnbetten-Raum eingesperrt worden, wo sie den ganzen Tag auf dem Stuhl gesessen sei. Sie habe keine Möglichkeit gehabt, diesen Raum zu verlassen. Damals sei sie an der Jugendmusikschule Zürich Oberland tätig gewesen. An jenem Tag habe sie aber mit der Privatschülerin M. R. (heute B., whft. in Basel) an der Preiergasse 21 in Zürich eine Klavierstunde verabredet gehabt. Sie habe in der Anstalt verlangt, mit dieser Schülerin zu telefonieren, um ihr mitteilen zu können, dass die Stunde ausfalle. Das sei ihr verweigert worden. Am Abend seien mehrere Pfleger auf sie losgegangen, hätten sie gepackt und in einen Nebenraum gezerrt. Dort sei ihr eine Substanz gespritzt worden und sie habe das Bewusstsein verloren. Zwei, drei Tage lang habe sie beständig Spritzen bekommen, nachher Tabletten welche sie „trümmelig“ gemacht hätten. Nach etwa einer Woche sei es ihr trotz der Beeinträchtigung durch die Substanzen gelungen über das eiserne Tor zu klettern und zu fliehen. Ein beschwerdefähiger Entscheid irgendeiner Behörde sei ihr nicht eröffnet oder übergeben worden.

*Zum Gemeinsten und Niederträchtigsten (gehört es), einen anderen Menschen durch Medikamente gegen seinen Willen bewusstlos zu machen (Urteil des Strafamtsgerichts Bern aus dem Jahre 1993).*

3. Aus den Instruktionen ergibt sich zweifelsfrei, dass Lucia Witte in der Hohenegg objektiv ihrer Freiheit beraubt worden ist. An dieser Zwangseinweisung samt Zwangsbehandlungen war alles falsch. Administrative Verwahrungen waren damals durch Art. 421 Ziff. 13 altZGB geregelt. Danach war die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde obligatorisch gefordert. Von einer solchen ist nirgends die Rede. Gemäss Instruktion sei Lucia Witte kein solcher Entscheid eröffnet worden. Zwangsbehandlungen waren absolut unzulässig, weil irgendwelche gesetzlichen Grundlagen vollkommen fehlten. Es gab damals noch nicht einmal die Krankenhausverordnung, welche mangels ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage obendrein untauglich gewesen wäre (recht 1/94 S. 31 ff.). Als allgemeine Rechtsgrundsätze galten die von der Lehre entwickelten Prinzipien der Gesetzmässigkeit verwaltungsmässigen Handelns und der Verhältnismässigkeit (Fleiner/Giacometti, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 1949). Einweisung, Aufnahme und Zwangsbehandlung in der psych. Anstalt Hohenegg sind als drei Verwaltungsakte und obendrein als schwerste Grundrechtseingriffe zu qualifizieren. Die Anstalt war verpflichtet, die Gesetz- und Verhältnismässigkeit der Massnahme sorgfältig zu überprüfen. Insbesondere musste sie wissen, dass der Freiheitsentzug durch eine beschwerdefähige Verfügung samt Rechtsmittelbelehrung hätte abgedeckt werden müssen. Selbst wenn ein solcher Entscheid vorgelegen hätte, könnte von einem verwaltungsmässigen Handeln und einer Verhältnismässigkeit des Eingriffes nicht die Rede sein. Die verunglückte Liebesgeschichte von Lucia Witte durfte unter keinen Umständen mit einer objektiven Freiheitsberaubung samt illegalen Zwangsbehandlungen quittiert werden. Die harmlosen Geschehnisse standen in keinem Verhältnis zu den überhaupt schwersten Eingriffen in das Leben eines Menschen. Der Anlass rechtfertigte weder die Freiheitsberaubung, die Zwangsbehandlungen noch die Kappung der übrigen damals schon in der Verfassung garantierten Freiheitsrechte.

4. Alle weiteren im psychiatrischen Gutachten aufgelisteten zahlreichen Zwangseinweisungen und Zwangsbehandlungen von Frau Witte waren schon deshalb unzulässig, weil ihnen eine in jeder Hinsicht illegale erste mit Zwangsbehandlungen und der Vernichtung weiterer Freiheitsrechte gekoppelte Einweisung vorausgegangen war. Es musste damals schon notorisch sein, dass eine derartige Bemächtigung eines Menschen geeignet war, Traumatisierungen, unabsehbare Prozesse und Verhaltensweisen auszulösen, welche adäquate Reaktionen bei neuerlichen Konfliktsituationen verunmöglichten. Solche auf vorgängigem illegalem staatlichem Handeln fussende Reaktionen durften selbstverständlich nicht für neuerliche gewaltsame Eingriffe herhalten.

5. 1974 hat die Schweiz die Europ. Menschenrechtskonvention ratifiziert. Danach darf die Freiheit einem Menschen gemäss Art. 5 Ziff. 1 EMRK nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden. Ausserdem sieht Art. 5 Ziff. 4 EMRK ein gerichtliches Haftprüfungsverfahren vor, auf welches bei jeder Zwangseinweisung mit Rechtsmittelbelehrung hingewiesen werden muss. Der von der Schweiz zu Art. 5 EMRK betreffend der gerichtlichen Überprüfung bei administrativen Anstaltsversorgungen angebrachte Vorbehalt war ungültig, weil er die von Art. 57 EMRK geforderte Inhaltsangabe der betreffenden Gesetze nicht enthielt. Bis 1981 ist Lucia Witte nur schon allein in die psychiatrische Anstalt Burgölzli mehr als zwei Dutzend Male ohne die gesetzlich vorgeschriebene Weise und ohne die Möglichkeit einer gerichtlichen Haftprüfung eingewiesen worden. Aus diesem Grunde stellen alle Einweisungen bis 1981 Verbrechen gegen Art. 5 Ziff. 1 und Art. 5 Ziff. 4 EMRK dar. Die ungesetzlichen Zwangsbehandlungen erweisen sich zweifellos als unmenschliche und erniedrigende Behandlungen und damit als Folter im Sinne von Art. 3 EMRK. Ob den Formvorschriften nach Einführung der neuen Bestimmungen (Art. 397a ZGB ff.) im Jahre 1981 nachgelebt worden ist, bleibt noch abzuklären. Gemäss Instruktion hat Lucia Witte die Psychiatrische Gerichtskommission angerufen. Sie sei jedoch nie von der gesamten Kommission angehört worden, womit ihr die Freiheit aus einem weiteren Grund nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 EMRK entzogen worden ist (BGE vom 1.6.1989 i.S. C.G gegen PGK des Kantons Zürich).

Aus gerüttelter Erfahrung sehe ich jetzt schon voraus, dass aus einer Recherche aller Gerichtsakten mit Garantie weitere begrabene dicke Hunde zum Vorschein kommen werden. Beispielsweise schreibt Art. 397f Abs. 2 ZGB - sofern nötig - eine Rechtsverbeiständung vor. Ob dieser Bestimmung in all diesen Jahren nachgelebt worden ist, ist schwer zu bezweifeln, weil die Justiz sie zum toten Buchstaben hat verkommen lassen. Dass sie sich der Verbrechen gegen Art. 5 Ziff. 1 EMRK schuldig gemacht hat, weil die Freiheit meiner Klientin nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen worden ist, indem in Verletzung von Art. 397 Abs. 2 ZGB eine Rechtsverbeiständung unterblieb, lässt sich mit dem mir bereits vorliegenden Urteil des [BGZ vom 31.5.2012](#) (Beilage 2) beweisen. Sie musste ohne Rechtsbeistand gegen das Gericht und den Gutachter antreten. Angesichts ihrer Anstaltsodyssee, der Lobotomie und der mitzubeurteilenden Zwangsbehandlung wäre eine Rechtsverbeiständung absolut notwendig gewesen. Im damaligen Verfahren hat sich der Gutachter klar disqualifiziert, weil er die wesentliche Tatsache, dass meine Klientin lobotomiert worden ist, überhaupt nicht erwähnt hat. So wurde ihr denn ihre Aussage, „ihr Kopf sei gespalten, ihre Haare abrasiert und zwei Löcher reingebohrt“ worden, sogar als Auswirkungen ihrer Krankheit angekreidet...!!!

Die Klientin schildert auch eine Gerichtsverhandlung, an welcher der Gutachter Tur erschienen sei. Just derselbe Tur, welcher sie im Burghölzli seinerzeit auch „behandelt“ habe. Der hätte als Gutachter in den Ausstand treten müssen.

Und, und, und...

Verbrechen gegen die Menschenrechte sind unverjährbar und können nicht in Rechtskraft erwachsen. *In casu* sind sie nur schon auch deswegen unverjährt, weil Lucia Witte 1968 entmündigt worden ist und damit Verjährungsfristen gar nicht zu laufen beginnen konnten (Art. 454 ZGB).

6. Gemäss Art. 407 ZGB vertritt der Vormund sein Mündel in allen rechtlichen Angelegenheiten. Die Aufsichtsbehörden bis und mit den kantonalen Behörden stehen gleichermassen in Pflicht. Längst hätten die zuständigen Amtspersonen und Behörden die aus Art. 5 Ziff. 5 EMRK und Art. 429a ZGB fliessenden Rechte von Lucia Witte auf Genugtuung und Schadenersatz geltend machen müssen.

Weitere Rechtsbrüche *en masse!*

Dass dies noch nicht geschehen ist, zeugt von diesem aus allen Poren dieses Landes tiefenden Geist der Scheinheiligkeit, welcher sich ins Mäntelchen des Fortschritts, der Menschenrechte hüllt und nichts von den sich in der Vergangenheit und gegenwärtig jagenden Verbrechen wissen will.

7. Holocaustreif ist die 1972 vorgenommene Leukotomie:

*Die **Lobotomie** (von altgriechisch λοβός lobós „Lappen“ und altgriechisch τομή tomé „das Schneiden“, „der Schnitt“), oft synonym mit **Leukotomie** (altgriechisch λευκός leukós „weiß“ und altgriechisch τομή tomé „das Schneiden“, „der Schnitt“) verwendet, ist eine neurochirurgische Operation, bei der die Nervenbahnen zwischen Thalamus und Frontallappen sowie Teile der grauen Substanz durchtrennt werden (Denervierung), aus Wikipedia.*

Ein barbarischer Eingriff!

Und selbstverständlich bar jeglicher gesetzlicher Grundlage.

Die Genese solch schändlichen Treibens ist schnell erklärt (cf. Marc Rufer, Wer ist irr? Bern 1991, S. 99 ff.):

*"Wir müssen die Menschheit in ungefähr zwei Hälften teilen: eine obere, sozial brauchbarere, gesündere oder glücklichere und eine untere, sozial unbrauchbarere, weniger gesunde oder unglücklichere. Ziehen wir zwischen beiden eine mittlere Durchschnittslinie, so können wir folgenden Satz aufstellen. Wer selbst, mitsamt dem Mittel seiner bekannten Aszendenz, unzweideutig zur oberen Hälfte gehört, hat die Pflicht, sich kräftig zu vermehren; wer ebenso zweifellos zur unteren Hälfte gehört, besonders wer mit Bezug auf körperliche Gebrechen, Dummheit, Geistesstörung, Verbrechen und Nervenkrankheiten ein verfehlter, unglücklicher und sozial schädlicher Mensch ist, sollte gehalten sein resp. es als soziale Pflicht betrachten, unter allen Um-*

*ständen die Erzeugung von Kindern zu vermeiden, ... wer endlich auf der mittleren Durchschnittslinie steht, soll sehen, mässig in der Vermehrung seiner Art zu bleiben"* (August Forel).

*"Je mehr die Medizin fortschreitet, je bessere Dienste sie dem Individuum leistet, um so gefährlicher wird sie der Rasse, weil sie die Schwachen auf Kosten der Starken erhält; man braucht nicht gerade Nietzscheaner zu sein, um ernst-hafte Besorgnis für die Zukunft der Kulturvölker zu hegen. So erscheint es mir nicht anders möglich, als dass, wenn nicht durch künstliche Auslese dem künstlichen Schutz der Schwachen ein Gegengewicht gesetzt wird, der beste Teil der Menschheit, die Kulturvölker, an der Schwäche gegenüber ihren eigenen Mängeln zugrunde gehen wird ... Wie man der Degeneration begegnen sollte, das bleibt noch zu studieren. Etwas anderes als der Ausschluss der Schwachen von der Zeugung ist aber nicht wohl denkbar. An der Wissenschaft ist es, die Wege zu finden, ohne Rücksicht auf Anschauungen und Gefühle, die einer vergangenen Kultur entstammen und unter jetzigen Verhältnissen schädlich sind"* (Eugen Bleuler).

8. Die Geschehnisse hienieden werden von einer Konstruktion beherrscht, wie sie dreister gar nicht sein könnte.

Als damals begonnen worden ist, die Länder als Demokratien zu vermarkten, hat die Idee der Demokratie ja nicht explosionsartig beim ganzen Volk gezündet - nein! - in ihrem Ursprung war sie die Ausgeburt eines einzigen Hirns. Sein Schöpfer hat lediglich über die Machtmittel verfügt, um sie durchzusetzen.

Konkret ging das - schematisch dargestellt - so: Er hat mit seiner Macht, seinen Gesinnungsgenossen und seinem Propagandaapparat eine Mehrheit der Parlamentarier und damit die von diesen gewählten Regierungen und Richter in ihre Sessel gehievt. Alsbald hat er diesem Personal befohlen, eine Notenbank zu errichten, das dort gedruckte und geprägte Geld bis auf den letzten Cent ausschliesslich in die von ihm & consortes gegründeten Privatbanken fluten und das ganze System durch die obersten Gerichte in jeder Hinsicht absegnen zu lassen. Das Hartgeld und das dieses inzwischen um ein rund Zehnfaches übersteigende selbst geschaffene Buchgeld haben die Banken dann selbstverständlich nicht als Geschenke, sondern als Kredite mit Zinspflicht vor allem den Unternehmern, welche als nach Gewinn Strebende ideologisch das Scharnier zwischen den Herren und dem "Volk" bilden, über die Tresen geschoben. Via Zins und Zinseszins sind so aus Millionen Milliarden und aus Milliarden Billionen geworden. Nun steuern die Oberschurken bereits den Trillionen zu. Um die exponentiell explodierenden Zinsschulden zusammen mit den fetten Unternehmerngewinnen zu generieren, muss auf Teufel komm raus produziert, zum Konsum verführt und Abfall entsorgt werden.

Da kein vernünftiger und normaler Mensch sich degradieren lassen will, all die anfallenden Fließband- und Tölpelarbeiten freiwillig zu leisten, müssen die Arbeitermassen mit einem Drohsystem gefügig gemacht werden. Die störenden und schlecht funktionierenden "Elemente" werden kurzerhand und aus nichtigen Gründen ihrer Freiheit beraubt und mit heimtückischen Nervengiften gefoltet. Die solcherart an Einzelnen statuierten scharfen Exempel halten das ganze Volk in Schach (Spezial- und Generalprävention).

Die beispielsweise im schweizerischen Gesetz (Art. 397a ZGB; andere Staaten verwenden zur Kaschierung des Betrugs ähnlich euphemistische Begriffe) erwähnte "Fürsorge", welche den "Geistes-, Suchtkranken und Verwahrlosten" in einer Anstalt erwiesen werden soll, ist lediglich ein Tarnwort.

Die Zwangspsychiatrie muss die Menschen fertig machen. Wäre es anders, würden sich die Menschen in den Anstalten wohl fühlen und würden ja alle sich nur zu gerne dort aufhalten.

Wer würde dann ohne die Drohungen der Zwangspsychiatrie die Sklavenarbeit leisten?

Damit ist alles klar: Die Zwangspsychiatrie hat mit Fürsorge nichts, aber auch gar nichts zu tun, sondern sie ist ein reines Herrschaftsinstrument. Sie schreitet buchstäblich auch über Leichen. Da eine Krähe der anderen und ergo die Krähe Justiz der Krähe Psychiatrie kein Auge aushackt, sind bisher alle ihre Verbrechen ungesühnt geblieben.

Damit alle schön brav funktionieren und sich vor diese Karre spannen lassen, müssen an Einzelnen scharfe Exempel statuiert werden (Spezial- und Generalprävention).

Lucia Witte wurde dieser Doktrin gnadenlos geopfert.

Selbstverständlich wissen die an der Front eingesetzten Lakaien des Systems in aller Regel nicht, zu welchem grauenhaftem Zweck sie missbraucht werden. Der gesicherte Arbeitsplatz, die fetten Saläre, die Desinformationsmaschinerie, die eigene kleine Machtposition etc. stehen klarem und konsequentem Denken im Wege.

Die psychiatrischen Bollwerke sind in den 80-er Jahren des vorletzten Jahrhunderts in die Landschaften gestellt worden. Eines der dunkelsten Kapitel der Menschheitsgeschichte wartet auf seine Aufarbeitung. Gemäss den verfügbaren Statistiken sind im Verlaufe des letzten Vierteljahrhunderts mehr als eine Million Mal Menschen in psychiatrische Anstalten versenkt und den üblichen Zwangsbehandlungen mit heimtückischen Nervengiften unterworfen worden. Zählt man die über hundert Jahre zuvor hinzu, kann unschwer von einer Verdoppelung der Versenkungskadenz ausgegangen werden.

Und dies allein in der als Musterdemokratie vermarkteten Schweiz!

9. Am 24. Febr. 2013 haben wir das folgende Begehren sowohl an die KESB Zürich als auch die Anstalt Hohenegg gerichtet:

*In Sachen*

**Lucia Witte**, \* 7.7.1937  
verteidigt durch den Verein PSYCHEX

*gegen*

**Kanton Zürich etc.**

*betr. Art. 5 Ziff. 5 EMRK etc.*

verlangen wir die Zustellung einer Kopie des der Einweisung unserer Klientin in die Hohenegg um die Jahreswende 1965/1966 zugrundeliegenden und mit einer Begründung samt Rechtsmittelbelehrung versehenen behördlichen Entscheids.

Da eine Rechtsmittelfrist läuft, setzen wir eine **Frist von drei Tagen**.

Ohne eine Antwort gehen wir davon aus, dass ein solcher Entscheid nicht existiert.

Die Anstalt hat wie folgt geantwortet:

**Von:** Ärztliche Direktion [mailto:aerztlichedirektion@hohenegg.ch]

**Gesendet:** Montag, 25. Februar 2013 15:58

**An:** 'info@psychex.org'

**Betreff:** Lucia Witte, 07.07.1937

Sehr geehrter Herr Schönenberger

Sie bitten um die Zustellung des Einweisungsschreibens Ihrer Klientin Frau Witte in die Klinik Hohenegg zur Zeit der Jahreswende 1965/1966. Wir haben diese schon lange zurückliegenden Krankengeschichten nicht mehr bei unseren Akten.

Freundliche Grüsse

Dr. med. Toni Brühlmann  
Ärztlicher Direktor

Die KESB hat gar nicht geantwortet.

Jeder einigermaßen beschlagene Jurist weiss, was das Fehlen der Akten und insbesondere eines Einweisungsentscheids bedeutet: Nach den gängigen Beweisregeln muss nicht die BF belegen, warum und wie sie damals in die Hohenegg zwangseingewiesen worden ist. Diese Pflicht fällt dem Staat zu, welcher sich die Macht herausgenommen hatte, sie ihrer Freiheit zu berauben.

Aus der Rückwirkung der Menschenrechte und dem Fehlen eines ersten förmlichen Einweisungsentscheids ergibt sich, dass die auf dem ersten Verbrechen gegen ihre Menschenrechte aufbauenden weiteren Verbrechen sich regelrecht gejagt haben.

9. In der Eingabe an den BG 2 vom 27. Februar 2013 ist das Entlassungsbegehren der BF wie folgt ergänzt worden:

*In Sachen*

**Lucia Witte**, Psych. Anstalt, Burghölzli  
verteidigt durch uns

*gegen*

**Einrichtung, vormals Psych. Anstalt Burghölzli**

betr. Art. 5 EMRK,

verlangen wir die

**sofortige Entlassung**

unserer Klientin.

Ausserdem wird die Feststellung der Verletzung von Art. 5 Ziff. 1 und Art. 8 EMRK verlangt.

1. Zur Pflicht des Haftprüfungsrichters, gestützt auf Art. 13 EMRK Verbrechen gegen die Menschenrechte festzustellen, verweisen wir auf die beiden beiliegenden Präjudizien (Beilagen [1](#) und [2](#)).

2. Art. 397f Abs. 2 alt ZGB schrieb dem Richter vor, wenn nötig einen Rechtsbeistand zu bestellen. Es bedarf - unter Hinweis auf die Akten - nicht der geringsten weiteren Erörterung, dass im Fall unserer Klientin eine solche Bestellung schon immer **zwingend** war. Im dem dem Urteil des BGZ vom 31.5.2012 zugrundeliegenden Verfahren wurde kein Rechtsbeistand bestellt, womit ihr die Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 EMRK entzogen worden ist.

Verbrechen gegen Menschenrechte sind unverjährbar, weshalb das Feststellungsbegehren im aktuellen Prozess zu behandeln ist. Auch die Tatsache, dass unserer Klientin damals eben gerade kein Rechtsbeistand bestellt, sondern sie schutzlos Justiz und Psychiatrie ausgeliefert worden ist, verbietet irgendwelche Einwände gegen eine Feststellung im vorliegenden Verfahren.

In geradezu Orwell'scher Manier haben die damaligen Organe der Zwangspsychiatrie über den Kopf unserer Klientin entschieden und sie weiteren Freiheitsberaubungen und Folterungen ausgeliefert.

Angesichts ihrer Anstaltsodyssee, der Lobotomie und der mitzubeurteilenden Zwangsbehandlung wäre eine Rechtsverbeiständung absolut notwendig gewesen. Im damaligen Verfahren hat sich der Gutachter klar disqualifiziert, weil er die wesentliche Tatsache, dass meine Klientin lobotomiert worden ist, überhaupt nicht erwähnt hat. So wurde ihr denn ihre Aussage, „ihr Kopf sei gespalten, ihre Haare abrasiert und zwei Löcher reingebohrt“ worden, sogar als Auswirkungen ihrer Krankheit angekreidet...!!! (Parteigutachten Schönenberger S. 4).

Die damalige Schlamperei, welcher sich der Gutachter schuldig gemacht hat, betrifft den Richter und die Anstaltsärzte gleichermassen. Auch sie hatten die gewissenhafte Pflicht, sich alle verfügbaren Informationen zu beschaffen. Als bald wären sie auf die Tatsache der Lobotomie gestossen.

Die Untaten einfach ungesühnt zu lassen, widerspricht dem Sinn, Zweck und Geist des durch die Konvention geschaffenen Schutzes der Menschenrechte.

3. Schon immer hat unsere Klientin darauf gepocht, in einer eigenen Wohnung leben zu können. Ein bald halbes Jahrhundert lang ist ihr dieser sehnlichste Wunsch brutal abgeschlagen worden. Die Einzelheiten ergeben sich aus der bei der KESB häufig gemachten Beschwerde gegen den Vormund & consortes (Beilagen 3 bis 5).

Die Schweizer Justiz muss nolens volens über ihren eigenen Schatten springen. Wie das gemacht wird, wird uns beispielhaft vom Kassationsgericht des Kantons Zürich vordemonstriert:

„Hingegen stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer nicht Anspruch auf Feststellung der EMRK-Verletzung im vorliegenden Verfahren hat. Das kantonale Nichtigkeitsverfahren kennt zwar die Möglichkeit der blossen Feststellung eines Verfahrensmangels, der sich auf das Urteil nicht ausgewirkt hat, nicht (vgl. ZR 88 Nr. 63 Erw. 6). Indessen sieht die Praxis der Strassburger Instanzen zu Art. 25 EMRK die Möglichkeit einer Feststellung der Verletzung der EMRK vor. So wurde in einem Urteil des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 15. Juli 1982 in Sachen Eckle gegen BRD (EuGRZ 1983, 5. 371 ff.) in Zusammenhang mit der festgestellten übermässigen Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 EMRK) festgehalten, der Opferstatus (und damit die Beschwerdelegitimation) gemäss Art. 25 EMRK entfallt nur, wenn die Konventionsverletzung ausdrücklich von den nationalen Justizbehörden anerkannt und eine angemessene Kompensation gewährt worden sei (a.a. O., Ziff. 66, 68 und 69; vgl. ferner Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, N 23 zu Art. 25 sowie Rogge, IntKommentar zur EMRK, Art. 25 Rz 208, 222). In diesem Sinne drängt es sich gestützt auf die dem kantonalen Recht vorgehenden Bestimmungen der EMRK allerdings auf, die Tatsache der Verletzung von Art. 5 Ziff. 3 EMRK, die dadurch eingetreten ist, dass der Beschwerdeführer von derjenigen Bezirksanwältin in Untersuchungshaft versetzt worden war, die später gegen ihn Anklage erhob, sowohl in den Erwägungen wie auch im Dispositiv ausdrücklich festzuhalten. Dieser Anspruch auf Feststellung der eingetretenen EMRK-Verletzung erscheint übrigens auch deshalb begründet, weil gerade in der Feststellung eine angemessene Kompensation der Konventionsverletzung erblickt werden kann (vgl. Ziff. 46 des Urteils in Sachen J.H. (EGMR vom 23.10.1990 i.S. J. H. gegen die Schweiz betr. Art. 5 Ziff. 3 EMRK, Anm. durch mich)) und es sich offensichtlich aufdrängt, diese Feststellung schon im innerstaatlichen Verfahren zu treffen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass eine derartige Feststellung von jeder Gerichtsstanz getroffen werden kann und muss, sofern das Verfahren bei ihr anhängig und ein entsprechender Antrag gestellt ist.

Das Gericht beschliesst:

1. ...
2. Es wird festgestellt, dass Art. 5 Ziff. 3 EMRK im Sinne vorstehender Erwägungen verletzt worden ist, und die Nichtigkeitsbeschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen“ (Kassationsgericht Kt. ZH vom 3.12.1990 i.S. A.B. gegen SA Kt. ZH, S. 4 f, Unterstreichungen original).

Es ist nachvollziehbar, dass der Staat sich schwer damit tut, seine eigenen Verbrechen festzustellen. Der Reflex des Abstreitens ist ja aus dem Strafrecht bestens bekannt. Die grandiose Uneinsichtigkeit der Herren ist denn auch einer der Hauptgründe für das täglich hienieden herrschende Chaos und die sich jagenden Kriege.

Also: Über den Schatten springen ist angesagt...

*Das Verbrechen auch gegen Art. 8 EMRK ist festzustellen.*

*4. Unsere Klientin kann, wofür ich Zeuge bin, am Montag, den 3. März 2013 im Hotel Hottingen in Zürich ein Zimmer beziehen. Die Entlassung ist folglich spätestens auf diesen Termin zu verfügen.*

*Der Richter wird aufgefordert, dem Vormund an der Verhandlung alle Schande zu sagen. Die Arroganz dieses Menschen und seine hinterhältige Weigerung, das Hotel zu bezahlen, haben zum jetzigen Aufenthalt unserer Klientin im Burghölzli geführt.*

*Bei Monatspreisen von über Fr. 20'000.-- im Burghölzli muss von einem Verhältnisblödsinn ausgegangen werden, wenn unserer Klientin der Aufenthalt im Hotel Hottingen nicht finanziert wird.*

10. Bar jeglicher Vernunft hat der BG 2 alle Begehren der BF abgeschmettert.

11. Am 11. April 2013 fand eine Besprechung bei der KESB Zürich statt:

**Aktennotiz zur Besprechung vom 11. April 2013, 0800 - 0900 Uhr**

*KESB, Stauffacherstrasse 45, 8026 Zürich*

*Anwesend: Dr. Piet Westdijk, Psychiater Frau Witte/Psychex  
Anselm Degonda, Beistand  
Eva Naegeli, Behördenmitglied*

---

**betreffend: Witte Lucia, geb. 7. Juli 1937 - Wohnlösungen**

---

**Ziel der heutigen Besprechung:**

*alle Anwesenden tauschen sich betreffend mögliche zukünftige Wohnlösungen für Frau Witte aus. Vor- (+) und Nachteile (-) sollen besprochen und wenn immer möglich ein gemeinsames Vorgehen definiert werden.*

...

*Bis zum Mietbeginn bleibt Frau Witte im Foyer Hottingen. Diese Hotel-Kosten werden von den Sozialen Diensten ab 1.4.2013 übernommen.*

...

*Eva Naegeli*

Aus diesem Protokoll geht durch das jetzige Zugeständnis, dass die Hotel-Kosten von den Sozialen Diensten übernommen werden, direkt hervor, was auch dem BG 2 anlässlich der

Haftprüfungsverhandlung vom 1. März 2013 schon hätte sonnenklar sein müssen, nämlich dass die die Einweisung ins Burghölzli provozierende Weigerung des Vormunds, der BF den Aufenthalt im Hotel Hottingen zu bezahlen, unhaltbar gewesen ist und der BG 2, nachdem ihre Bleibe dort erneut zugesichert war, sie auch obligatorisch hätte entlassen müssen.

12. Den BG 2 und 3 ist die nicht überbietbare Schwere des Eingriffs, einen Menschen in eine psychiatrische Anstalt zu versenken, in alles Ausführlichkeit erläutert worden:

*Im Folgenden bewerte ich die Vorgänge in den Anstalten unter dem Gesichtspunkt der Europ. Menschenrechtskonvention.*

*Lehre und Rechtsprechung behaupten, bei all den die Menschenrechte tangierenden Eingriffen gelte der Grundsatz der Verhältnismässigkeit: Eine Massnahme müsse in einem angemessenen Verhältnis zum sie auslösenden Anlass stehen.  
Ausgedeutet: Ist die Massnahme eine schwerstwiegende, muss auch der Anlass ein schwerstwiegender sein.*

*Was alles nun umfasst diese Massnahme, nämlich einen Menschen in eine psychiatrische Anstalt zu versenken?*

*Gemäss Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK muss der Betroffene geisteskrank sein.  
Der erste Hammerschlag!*

*Einen Menschen mit dem Etikett „Geisteskrankheit“ zu bekleben, kommt einer Vernichtung seiner Existenz gleich. Er wird buchstäblich degradiert. Was er sagt und tut, wird nicht mehr ernst genommen.*

*Dabei gibt es nichts Umstritteneres als die psychiatrischen Diagnosen.*

*Hierzu ein kleines, aber entlarvendes Detail:*

*In den Fachinformationen des schweizerischen Arzneimittelkompendiums über das eingesetzte hochpotente Solian erfährt man beispielsweise folgendes:*

*Es ist zu erwähnen, dass es in gewissen Fällen schwierig sein kann, die unerwünschten Wirkungen von den Symptomen der zugrunde liegenden Krankheit zu unterscheiden.*

*Die perfideste Taktik der Organe der Zwangspsychiatrie besteht darin, dass sie durchs Band Verhaltensweisen und Äusserungen der von ihnen Etikettierten notiert, welche diese im Zustand der drohenden oder vollendeten Freiheitsberaubung, Folter mittels heimtückischen Nervengiften und Kappung der übrigen Menschenrechte gezeigt bzw. von sich gegeben haben. Es wird nie zwischen den Manifestationen der Betroffenen in diesem Zustand und in ihrem Alltag differenziert, was daraus hinausläuft, dass nach Belieben „Geisteskrankheiten“ konstruiert werden, indem gegen die psychiatrisch Verfolgten sich jagende Verbrechen gegen ihre Menschenrechte verübt werden.*

*Die Schindluderei, welche mit dem Begriff Geisteskrankheit getrieben wird, lässt sich auch durch das Zusammenspiel von Justiz und Psychiatrie aufzeigen. Vor der gesetz-*

lichen Regelung des psychiatrischen Freiheitsentzugs im Jahre 1981 wurden in keiner Weise straffällig gewordene Menschen nicht als „Geisteskranke“ in den Anstalten versenkt, sondern dort „administrativ versorgt“. Die Geisteskrankheit spielte lediglich im Vormundschaftsrecht als Entmündigungsgrund eine trübe Rolle. Juristisch wurde sie als ein vollkommen unverständliches, für den besonnenen Laien nicht nachvollziehbares, ja abwegiges Verhalten eines Menschen definiert. Mit der Einführung des Begriffs auch ins neue Gesetz ist gleichzeitig bestimmt worden, dass in die Haftprüfungsverfahren Gutachter - ausschliesslich Psychiater - einzubeziehen waren. Und nun begann die Turnerei der Justiz. Einerseits operierte sie gewohnheitsmässig immer noch mit ihrer juristischen Definition, andererseits aber schwafelte sie auch von einer medizinischen Definition, was unter dem Strich darauf hinauslief, die von den Psychiatern vorgeplapperten, nie konkretisierten und damit überhaupt nicht justiziablen Abstraktionen (cf. [Musterbeschwerde des Vereins PSYCHEX](#), Ziff. 4, 10 - 12) buchstabengetreu nachzuplappern. Der unheimliche Pakt zwischen Richter und Psychiater hat sich zum Albtraum für die psychiatrisch Verfolgten entwickelt; denn er macht das Wegsperrn zur rein mechanischen Routinesache, für welche sich niemand mehr verantwortlich fühlt: Der Richter kann sich sagen, ich folge ja nur der Beurteilung des Psychiaters, während dieser sich fein raus aus dem Schneider wähnt, es sei letztendlich nicht sein, sondern der Entscheid des Richters.

Der unbequeme und nur störende „besonnene Laie“ hat seine Stimme ganz und gar verloren, die von der Pharmalobby gesponserten Halbgötter in Weiss entscheiden im Verbund mit der Justiz gnadenlos über das Schicksal der psychiatrisch Etikettierten.

Der Freiheitsentzug selbst ist unbestreitbar eine objektive Freiheitsberaubung. Art. 5 Ziff. 1 EMRK wird für den Betroffenen ausser Kraft gesetzt.

Art. 6 Ziff. 1 EMRK schreibt für die gerichtlichen Haftprüfungsverfahren die Prinzipien der Waffengleichheit, der Fairness und der Öffentlichkeit fest.

Sie gelten nicht.

Der Betroffene kämpft in den Verhandlungen regelmässig mutterseelenallein gegen die geballte Macht der die Anstalt vertretenden Ärzte. Die jeweiligen „Gutachter“ – notabene Kollegen der Anstaltsärzte - pflegen ins gleiche Horn wie diese zu blasen.

Wie sollte der via die Einweisung bereits schon zum Geisteskranken abgestochene Freiheitsberaubte, überdies Zwangsbehandelte und durch die Kappung sämtlicher Menschenrechte buchstäblich verrückt gemachte Betroffene denn diesen Halbgöttern in Weiss rhetorisch auch nur halbwegs gewachsen sein?

Das schwerste Verbrechen gegen das Menschenrecht auf Fairness besteht darin, dass in den Gerichtsverfahren überhaupt keine Beweise erhoben werden. Was von der Justiz als „Beweismittel“ verkauft wird, nämlich die „Expertisen“ der „Sachverständigen“, ist vollkommen untauglich. Was machen diese? Sie stöbern in den Akten herum und klauben heraus, was dort irgendwelche Schreiberlinge notiert haben.

Das geht natürlich nicht.

*Alles in den Akten Notierte ist obligatorisch nach den Beweisregeln der Zivilprozessordnung zu verifizieren, sämtliche Informanten müssen an der Anhörung als Zeugen einvernommen und dem Zwangspsychiatrisierten das Recht auf ein Kreuzverhör eingeräumt werden.*

*Es gilt somit noch immer die verpönte Verdachtsstrafe wie zu Zeiten der Inquisition. Damals genügte eine Denunziation, um den Prozess auszulösen, heute tut 's ein Telefonanruf an die Organe der Zwangspsychiatrie und schon landet das Opfer in der Anstalt.*

*Halten kann sich dieses unselige System, indem die Zwangspsychiatrie seit ihrem Bestehen unter grösstmöglicher Geheimhaltung operiert. Ihre Bollwerke sind für die Öffentlichkeit unzugänglich, die Gerichtsverhandlungen sind geheim. Der Staat gibt vor, er müsse die Privatsphäre der Versenkten schützen.*

*Das Gegenteil ist der Fall!*

*Er muss seine eigenen Schandtaten verstecken.*

*Art. 7 EMRK verbietet Strafe ohne Gesetz. Wer den Strafcharakter einer Zwangseinweisung samt allen in der Anstalt verhängten und noch aufzuzählenden Sanktionen bestreitet, ist der Täterseite zuzurechnen. Den Beweis liefert der Staat, indem er in seinen Hochsicherheitstrakten auch ausschliesslich psychiatrisch Verfolgte - also Menschen, welche sich keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht haben - den haargenau gleichen Bedingungen wie die strafrechtlich Verfolgten unterwirft.*

*Art. 8 EMRK garantiert die Menschenrechte auf Privatleben und auf Achtung der Wohnung.*

*Vergiss es!*

*Wenn die Kommandos überfallsmässig in die Gemächer der zu Versenkenden eindringen, kann von einer Achtung der Wohnung keine Rede sein!*

*Es dröhnt mir nicht nur von den Klientenschilderungen in den Ohren. Anlässlich meiner zusammengezählt wochenlangen Besuche habe ich selber die auf den Anstaltsabteilungen herrschende trostlose Atmosphäre wahrnehmen können. Ich habe auch serienmässig Mehrbettzimmer inspiziert.*

*Wie könnte da einer seine Privatsphäre wahren?*

*In Art. 9 und Art. 10 EMRK sind die Menschenrechte auf Gedanken-, Ideen-, Gesinnungs- und Meinungsäusserungsfreiheit verankert.*

*Eine Farce!*

*Ein mit den in den Anstalten eingesetzten heimtückischen Nervengiften Vollgepumpter kann weder klar denken noch reden.*

*Gipfel der Perfidie: Wer gegen die Behandlung mit den Giften und gegen das Anstaltsregime vom Menschenrecht Gebrauch macht, seinen Unmut über die Massnahme in Worte zu fassen, erhält als Quittung eine höhere Dosis.*

*Und was denkt sich das Publikum? Ist es in einer Anstalt möglich, sich im Sinne von Art. 11 EMRK frei zusammenzuschliessen?*

*Die Antwort ist klar.*

*Die Anstalten sind reine Zwangsgemeinschaften. In diesem Klima von Freiheitsberaubung und der Unmöglichkeit, seine Rechte als Mensch auszuüben, ist ein erspriessliches Zusammenleben schlicht ausgeschlossen.*

*Art. 12 EMRK garantiert die Menschenrechte auf Ehe und Gründung einer Familie. Zwei der elementarsten Menschenrechte sind in den Anstalten faktisch ausser Kraft gesetzt.*

*Art. 13 EMRK räumt dem von einem Verbrechen gegen seine Menschenrechte Betroffenen das Recht ein, sich bei einer nationalen Instanz „wirksam“ zu beschweren.*

*Heute kann ja jeder in der im Internet veröffentlichten Rechtsprechung des Bundesgerichts wühlen. Die Schweiz hat die Europ. Menschenrechtskonvention 1974 ratifiziert. Im letzten Vierteljahrhundert ist - wie wir bereits wissen - über eine Million Mal eingewiesen worden. Erfassen wir die weiteren 13 Jahre, schwillt die Summe noch weiter an.*

*Und nun suchen wir mit der Maschine die Zahl der vom Bundesgericht festgestellten Verbrechen gegen die Menschenrechte.*

*Das ernüchternde Resultat: Die millionenfachen Versenkungen sind samt und sonders menschenrechtskonform gewesen.*

*Das Bundesgericht bedient sich eines primitiven und plumpen Tricks, um alle die auf Art. 13 EMRK gestützten Beschwerden abzuschmettern. Art. 5 Ziff. 5 EMRK und Art. 429a ZGB räumen den Opfern die Möglichkeit ein, auf Genugtuung und Schadenersatz zu klagen. Kalten Arsches verweist nun das Bundesgericht alle sich Beschwerenden auf dieses Klagerecht.*

*Dann nimmt es uns doch wunder, wieviele solcher Klagen in der Schweiz seit 1974 je gutgeheissen worden sind.*

*Eine Recherche in der Bundesgerichtsrechtsprechung fördert nicht eine, aber auch nicht eine einzige Gutheissung zu Tage...!*

*Der in der Schweiz mit den Menschenrechten inszenierte Betrug übersteigt jegliches Vorstellungsvermögen.*

*Der Geist der Scheinheiligkeit trieft aus allen Poren dieses Landes.*

*Nach den Verbrechen wird in ausschwitz'scher Manier gelogen.*

*Und jetzt kommen wir zu den ganz dicken Hunden.*

*Art. 2 EMRK schützt das Leben.*

*Dazu ein Zitat:*

*„Eine aktuelle Studie ermittelt für 6 von 7 ausgewählten Bundesstaaten der USA für die Jahre 1997 – 2000 eine um 25 – 32 Jahre verkürzte Lebenserwartung von psychisch kranken Menschen, die durch das öffentliche Gesundheitswesen erfasst wurden“, Dr. Volkmar Aderhold (Mitglied der renommierten Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (DGSP)): [Mortalität durch Neuroleptika](#), in Soziale Psychiatrie 4/2007. Der Link zu dieser Studie findet sich auch im [Jahresbericht 2009](#) des Vereins PSYCHEX.*

*Wer also mit 20 Jahren abwechselnd durch die psychiatrischen Anstalten und die sogenannten Wohnheime mit Medikationszwang geschleust wird, verliert im Schnitt mindestens 25 Jahre seines Lebens.*

*Ein klarer Mord in Raten!*

*Unfassbar. Einen grösseren Skandal kann man sich gar nicht vorstellen.*

*Die psychiatrischen Praktiken sind übrigens in der Schweiz nicht anders als in Amerika. Das wissen wir aus dem regen Erfahrungsaustausch. Der Eugeniker Eugen Bleuler, ein früherer Direktor des Burghölzli, hat das erste Lehrbuch für angehende Psychiater verfasst. Das Burghölzli ist weltberühmt, Zürich eine Hochburg der Zwangpsychiatrie. Aus allen Ländern reist man in die Schweiz, um sich im Fach weiterzubilden.*

*Um zu dokumentieren, wes Geistes Kind die berühmtesten hiesigen Protagonisten der Materie waren, was folgt (aus Marc Rufer, Wer ist irr? Bern 1991, S. 99 ff.):*

*(Zitate siehe oben).*

*Beide haben vor dem zweiten Weltkrieg auch in Deutschland publiziert und mit Sicherheit Argumente zum „wissenschaftlichen“ Fundament der dortigen Menschenvernichtungsaktionen beigeuert.*

*Die Schweiz hat sich noch nie von ihren Monstern distanziert. Forels Konterfei zierte eine Zeitlang sogar die Tausendfrankennoten.*

*Art 3 EMRK verbietet die Folter.*

*Das Verbot gilt in den Anstalten nicht.*

*Wer sich weigert, die heimtückischen Nervengifte zu schlucken, wird von Aufgeboten von bis zu einem Dutzend Pflegern umringt, gewaltsam gepackt, niedergerungen und auf einem Schragen mit Ledergurten an Händen, Füßen und um den Bauch fixiert. Alsbald wird ihm das Gift mit einer Spritze in den Körper gepumpt. Häufig verlieren die Opfer das Bewusstsein.*

*Dazu das Strafamtsgericht Bern, welches 1993 die Tat eines privaten Täters zu beurteilen hatte:*

*„Zum Gemeinsten und Niederträchtigsten (gehört es), einen anderen Menschen durch Medikamente gegen seinen Willen bewusstlos zu machen“.*

*Was ist gemeiner und niederträchtiger? Von einem Einzeltäter oder einer Horde Psychiatriepfleger seines Bewusstseins beraubt zu werden?*

*Die Wirkungen der Chemie reichen von Dämmrigkeit, Dösigkeit, Müdigkeit, Antriebs- und Interessenlosigkeit, gefühlsmässiger Indifferenz, Beeinträchtigung der Kreativität, Dämpfung der sexuellen Aktivität, Impotenz, schwerer und schwerster Störungen der Motorik, Krämpfen, zahlreicher anderer körperlicher Beschwerden bis hin zu völliger Bewusstlosigkeit und Tod.*

*Bei einer durchschnittlichen Todesrate gibt es die Abweichungen nach oben und nach unten. Es sind auch alte Zwangspsychiatrisierte anzutreffen. Sie fallen durch Hartnäckigkeit, Widerstandsgeist, Unbeugsamkeit und Ähnliches auf. Man erfährt von ihren Strategien, welche darauf ausgerichtet sind, das praktisch einzige „Behandlungskonzept“ der Anstalten, nämlich ihre Opfer mit den Giften vollzupumpen, erfolgreich zu durchkreuzen.*

*Sie können dabei nicht zuletzt auch auf das Verständnis von PflegerInnen zählen, welche diesen generalstabsmässig verordneten Giftkuren skeptisch gegenüber stehen. Ungezählte von ihnen haben sich bei mir oder dem Verein gemeldet. Allerdings pflegen ausgerechnet sie den Dienst vorzeitig zu quittieren, weil sie sich an den ungeheuerlichen Praktiken ganz einfach nicht mehr beteiligen wollen. Zurück bleibt der Bodensatz von Abgefemten, Abgestumpften. Es tummeln sich nicht wenige Sadisten in den Anstalten.*

*Zur hohen Todesrate dürften vor allem diese Unglückseligen beitragen, welche sich folgsamen Schäfchen gleich den als „Gaben“ angepriesenen Giften nicht widersetzen. Man sieht sie schon zu Lebzeiten wie halbe Leichen durch die trostlosen Gänge hinter den Schleusen schleichen. Auch entlassen halten sie sich brav an die Rezepturen.*

*Das schweizerische Bundesgericht weigert sich, die unmenschlichen und erniedrigenden Behandlungen drinnen und draussen korrekt als Folter zu qualifizieren. Bei einer ärztlichen Anordnung sei dies ausgeschlossen. Dümmlischer könnte die Begründung nicht lauten. Ob gerechtfertigt oder nicht - dem Arzt wird ein Freipass für Folter ausgestellt. Die Empfindungen des Opfers zählen nicht das Geringste.*

*Wer - fragen wir uns - ist für das Urteil zuständig, was Folter ist?*

*In erster Linie doch wohl das Opfer selbst!*

*Das ist sonnenklar.*

*Jedenfalls sind es nicht die Täter oder die sie deckenden Instanzen. Das wäre etwa gleich abwegig, wie wenn man die Bewertung, ob gefoltert wurde oder nicht, seinerzeit den Grossinquisitoren oder den Nazischergen überlassen hätte.*

*Es wird wie üblich nur eine Frage der Zeit sein, bis das Urteil der Geschichte die Verhältnisse richtig stellen wird.*

*Art. 4 EMRK verbietet die Zwangsarbeit.*

*Menschen, welchen amtlich Invalidität und Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wird, werden rücksichtslos gezwungen, Tölpelarbeiten zu verrichten. Geschickt werden diese als Ergotherapien getarnt. Ich habe mit eigenen Augen beobachtet, wie in den Anstalten Schraubchen gezählt und verpackt oder beispielsweise Werbeprospekte der FDP gefaltet und ins Couvert gesteckt werden.*

*Generell gilt: Gegen denjenigen, welcher sich den Anordnungen der Anstaltsorgane nicht fügt, steht neben den schon aufgezählten schwerstwiegenden Eingriffen in die Menschenrechte ein Katalog weiterer Sanktionen zur Verfügung: Verfrachten in die Isolationszelle, Zimmerzwang, Telefon-, Schreib-, Besuchsverbot, Ausgangs-, Urlaubssperre, Entzug der Rauchware, Kappung der Internetkommunikation etc..*

13. Mit der Beschwerde an den BG 3 ist Folgendes verlangt worden:

*In Sachen*

**Lucia Witte**, \*1937, Psych. Anstalt, Burghölzli  
*verteidigt durch Edmund Schönenberger*

*gegen*

- 1. Einrichtung, vormals Psych. Anstalt Burghölzli**
- 2. Ersatzrichter Dr. iur Martin Sarbach BGZ**

*betr. Art. 5 EMRK, FU*

*verlange ich die **sofortige Entlassung** meines Schützlings, die unentgeltliche Rechtspflege, meine Bestellung zum unentgeltlichen Rechtsbeistand sowie die Feststellung wiederholter Verbrechen gegen die in Art. 5 Ziff. 1 und Art. 8 EMRK verankerten Menschenrechte, unter KEF.*

1. *Formeln und Sache ergeben sich aus dem angefochtenen heutigen Entscheid (Beilage). Im Beschwerdeverfahren trete ich ausdrücklich nicht als Anwalt, sondern als von meinem Schützling gemäss Art. 432 ZGB gewählte Vertrauensperson auf. Auf Wunsch und in Absprache mit ihm werden alle Personen, welche für seine Versenkung votiert haben, als Verbrecher gegen die angerufenen Menschenrechte betitelt. Es werden aber auch noch andere termini verwendet, welche als in maiore minus zu gelten haben. Ein von ihm original unterzeichnetes Exemplar folgt per Post.*

2. *Der Fall meines Schützlings wird Psychiatrie- und Justizgeschichte schreiben. In ihm manifestiert sich exemplarisch dieser ewige und prinzipiell gleiche Reflex, mit welchem sich die Mächtigen - sekundiert von ihren Lakaien - ihre Diktaturen sichern.*

*Für das Publikum ergeben sich die Einzelheiten aus den [veröffentlichten Dokumenten](#). Der Justiz liegen die Akten vor. Sie behauptet, sie für ihre Entscheide zu berücksichtigen - ein ausgemachter Schwindel, wie der Kasus eindrücklich beweist.*

3. *Der Affäre Witte ist ein Namen zu geben, wie er etwa der Affäre Dreyfuss zugefallen ist. Mein Schützling hat mich ausdrücklich autorisiert, seine Identität aufzudecken. Mit ihm werden sich folglich auch die mitwirkenden staatlichen Exponenten berühmt machen.*

*Und die Erben können dereinst ihre Ahnen von ihren besten Seiten kennenlernen...*

4. *Die psychiatrischen Anstalten sind in der Schweiz kurz nach der Hinrichtung der letzten Hexe in die Landschaften gestellt worden. Ganz offensichtlich musste, nachdem der Inquisition via Aufklärung und Revolution der Garaus gemacht worden war, ein neues Herrschaftsinstrument her, welches erlaubte, das Gros der Menschheit weiterhin als Knechte zu halten: **Die Zwangspsychiatrie**. Ihre tragenden Säulen sind die Freiheitsberaubung, die Folter und die Vernichtung sämtlicher übriger Menschenrechte. Die Musterschweiz allein darf sich der stolzen Zahl von rund zwei Millionen Einweisungen in die psychiatrischen Bollwerke rühmen. Weltweit sind, seit sie ihr unheimliches Wesen treibt, mit Sicherheit mehr Tote angefallen, als solche Opfer während der Perioden der Inquisition oder des Holocaust zu beklagen waren.*

*Vermarktet wird das Ganze euphemisch als „Fürsorge“.*

4.

**"Für unmenschliche Handlungen kann man sich keine günstigeren Voraussetzungen denken als die Beamtenmaschinerie, wie sie sich im Staat findet. Der Staat ist die aufs Äusserste gesteigerte Herrschaft der Schlechten" (Tolstoj).**

*Die Quadriga, welche meinen Schützling gnadenlos überfahren hat, setzt sich aus dem Unrichter Dr. iur Martin Sarbach, seiner Schreiberin J. Graf, der Irrenärztin Anja Lobo und dem Vogt Anselm Degonda zusammen. Unisono haben sie ihn mit ihren Unterschriften und Voten zum weiteren Verbleib in der Irrenanstalt Burghölzli verdammt.*

*Die GS bleibt von allen in der Beschwerde erhobenen Vorwürfen verschont, falls sie eine Minderheitsmeinung zwecks Gutheissung der Entlassung zu Protokoll erklärt hat.*

*5. Wer meinem Schützling gerecht werden will, muss seinen Fall von A bis Z aufrollen. Als erstes hätten sich Sarbach & consortes die Frage stellen müssen, ob er 1966 zu Recht oder zu Unrecht in die psychiatrische Anstalt Meilen versenkt worden ist.*

*Statt dieser Frage nachzugehen, haben der Richter und seine Schreiberin ihn im Urteil kurzerhand und auf bestialische Weise als Geistesranke, Schizophrene und Lügnerin abgestochen.*

*Das fällt nun auf sie zurück. Man kann sich nicht ungestraft alles erlauben...*

*6. (siehe oben Ziff. 9).*

*7. Es herrschten damals (anlässlich der ersten Einweisung) die Zeiten der sogenannten „administrativen Verwahrungen“. Einen Rechtsschutz gab es praktisch nicht. Die offizielle Schweiz hat während des Kalten Krieges wie ein räudiger Hund gegen die Sowjetunion gekläfft und dort die Einweisungen in die Psychiatrie ohne die Möglichkeit einer gerichtlichen Beurteilung angeprangert.*

*In der exakt gleichen Periode fehlte ein solcher Richter in der Schweiz!*

*Der Geist der Scheinheiligkeit trieft noch heute aus allen Poren dieses Landes.*

*8. Es ist nichts so fein gesponnen,  
`s kommt doch an die Sonnen...*

*Nur eben - es dauert. Erst wenn die Folterknechte und ihre Auftraggeber vor sich hin modern, wird gestanden - halbherzig. Das Manöver dient mehr dem Zweck, von den aktuellen eigenen Schandtaten abzulenken.*

*So sieht man sie denn heutzutage auf den Bildchen, diese unseligen Gestalten in den Räten. Vor der Kamera bewegen sie auch noch ihre Lippen.*

*In einem halben Jahrhundert werden sie vor sich hin modern, ihre um keinen Deut besseren Nachfolger werden die bereinigten Grabreden schwingen und geschwind zur Tagesordnung übergehen.*

*Damit ist zum Ausdruck gebracht, dass heute dieser „Rechts“-Schutz genau so wenig existiert wie anno dazumal. Die Erfolgsquoten beispielsweise am Bundesgericht im Bereich der Zwangspsychiatrie betragen läppische rund zwei bis drei Prozent. Den unteren Instanzen wird damit cathedral signalisiert, dass sie die Gewaltunterworfenen nach Belieben in den Hammer laufen lassen können. Die Lausanner Krähen hacken ihnen garantiert keine Augen aus.*

*Wir werden den Fall dorthin weiterziehen. Die Sätze kennen wir jetzt schon auswendig. Die Oberkrähen werden von einer mangelhaft begründeten Beschwerde, von ap-*

*pellativer Kritik und dergleichen mehr schnorren, was im Klartext jeweils nichts anderes heisst, als dass den Lakaien der Macht die Argumente ausgegangan sind.*

*9. Damit ist das Eigentliche geäussert und ich könnte meine Lade schliessen; denn was Sarbach und seine Schreiberin Graf dahinschmieren, ist nichts als der untaugliche Versuch, das Säudeckeli aufs Säuhafeli zu stülpen.*

*Das wollen wir ihnen aber doch noch ein bisschen vermiesen. Als Abfallprodukt fällt Aufklärung à discrétion an...*

*10. Für das Publikum vor allem also: Der erste Teil der von den Beiden hinaus gekotzten Begründung besteht aus sogenannten Textbausteinen, welche sie aus den Speichern ihrer Computer herausgefischt haben. Nicht einmal der „besonnene Laie“, von welchem sie in ihrem Wisch auch schwafeln, kann sie nachvollziehen, geschweige denn der „Souverän“, das Volk, welches sich bei der Lektüre erschrocken an den Kopf greifen muss:*

*„Hilfe, die Chinesen haben uns überrannt!“*

*Warum das so ist, ist leicht zu erklären: Die Zwangspsychiatrie operiert seit ihrem Bestehen unter grösstmöglicher Geheimhaltung. Ihre Bollwerke sind für die Öffentlichkeit unzugänglich, die Gerichtsverhandlungen sind geheim. Und so konnte es geschehen, dass mangels öffentlicher Kontrolle Behandlungsmethoden eingerissen haben, welche entweder sofort zum Tod führen oder aber die durchschnittliche Lebenserwartung um bis zu einem Drittel reduzieren. Durch Gewöhnung wird dies für die Betreiber zum schieren Alltag. „Es ist nun halt einmal so“. Selbstverständlich werden die Anstaltskonzepte von den Statthaltern der Macht durch alle Böden verteidigt. Die Geheimjustiz segnet die Verbrechen brav ab. Früher herrschte die brachiale Gewalt vor, heute wird mit der chemischen Keule zugschlagen.*

*Die Pharmalobby reibt sich die Hände.*

*Würde das Schweizervolk alle diese zwei Millionen Einweisungsgeschichten kennen, es würden ihm die Haare zu Berge stehen.*

*11. Nach den Textbausteinen kommt mein Schützling zu Wort. 10 Protokollseiten werden auf eine halbe Seite komprimiert. Da ja die Schreiberlinge den Ausgang des Prozesses - Gutheissung oder Abweisung - beim Verfassen der Begründung bereits kennen, greifen sie heraus, was ihnen gerade am besten passt.*

*Ein schwieriges Unterfangen bei meinem Schützling. Bei allem Murks ist es nicht möglich etwas anderes zu notieren, als dass sie in der Anstalt gequält werde und in einer eigenen Wohnung leben wolle (Urteil S. 7).*

1. Die Beschwerdeführerin erklärte anlässlich der Hauptverhandlung, dass sie am Tag vor der Hauptverhandlung von einem Pfleger der PUK getreten sowie brutal in ihr Zimmer speditiert worden sei und ihr alles weh tue (Prot. S. 8). Auch in Bezug auf den Vorfall, wo sie aus dem fahrenden Auto gesprungen sein soll, habe man sie gezwungen in das Auto einzusteigen und sie danach brutal ins Gesicht geschlagen (Prot. S. 18 f.) Wenn man als geisteskrank abgestuft worden sei, dann sei man nicht mehr glaubwürdig und müsse machen, was einem in der Klinik gesagt werde. Ob es Menschen in der Klinik gebe, die ihr wohlgesinnt seien, wisse sie nicht, zumindest die anwesende Assistenzärztin und der Gutachter seien es nicht, wobei Letzter gesagt habe, dass er andere Frauen küsse, obwohl er verheiratet sei (Prot. S. 9). Man quäle sie in der Klinik und verabreiche ihr Medikamente, die sie nicht schlucken wolle bzw. schlucken könne. Das Verhältnis zu ihrem Beistand sei schlecht, da er von Anfang an nicht richtig gehandelt habe und ihr vorwerfe, dass sie lüge (Prot. S. 10). Am liebsten sei sie im Hotel Hottingen untergebracht gewesen (Prot. S. 11). Das Problem sei, dass sie in einer eigenen kleinen Wohnung leben wolle (Prot. S. 12). Sie habe im Jahr 1979 schon einmal selbständig gewohnt und sich eine Stelle organisiert, da sie aber bevormundet gewesen sei, habe sie nicht heiraten dürfen (Prot. S. 18).

*Ein Urteil muss - theoretisch - so begründet sein, dass aus eben dieser Begründung der Entscheid nachvollziehbar wird. Und dieser wird denn auch hinausposaunt (Urteil S. 13).*

1. Betreffend das Vorliegen einer *Geisteskrankheit* kann auf die Aussagen der behandelnden Ärzte der PUK sowie des Gutachters Bossy verwiesen werden. Es besteht kein Grund, an deren übereinstimmenden und überzeugenden Ausführungen, welche sich mit den Wahrnehmungen des erkennenden Gerichts anlässlich der gestrigen Verhandlung decken, zu zweifeln. Die Beschwerdeführerin verkennt tatsächliche Gegebenheiten in offensichtlicher Weise, was sich etwa an ihren (unwahren) Schilderungen zeigt, von unterschiedlichen Personen mit Schlägen traktiert worden zu sein (in der gleichzeitigen Verneinung eigener Tötlichkeiten), sowie daran, dass sie angab, das Auto, aus dem sie habe flüchten wollen, sei – entgegen den Angaben der übrigen Insassen – bloss Schritttempo gefahren. Diese Verhaltensweisen sind für den besonnenen Laien auffällig, befremdlich und nicht einsehbar. Damit ist von einer Geisteskrankheit bzw. Geistesschwäche im Rechtssinn auszugehen.

*Gell - meiner lieber Leser - da muss es Dir schon etwas kalt über den Rücken laufen, wenn Du auf eine derart saloppe Art schwupps in einen Geisteskrankanken bzw. Geistesschwachen verwandelt werden kannst.*

*Würdest Du jetzt mein Urteil nachvollziehen können, wenn ich sagen würde, die Art und Weise, wie dieser Unrichter Sarbach samt seiner ihn beratenden Schreibdame Graf meinen Schützling disqualifiziert haben, sei für „den besonnenen Laien auffällig, befremdlich und nicht einsehbar“?*

An dieser Stelle ist ein Einschub angebracht, um die fiese Art Sarbachs, die BF als Lügnerin hinzustellen, noch speziell aufs Korn zu nehmen.

**Anhörung:**

**Die Beschwerdeführerin (auf Befragen):**

Wie geht es Ihnen?

Wie würde es Ihnen gehen, wenn Sie einen Fusstritt erhalten hätten. Ich wurde ja gestern Mittag von einem Pfleger mit dem Fuss getreten.

Es geht Ihnen heute also nicht gut:

Ich kann nicht richtig sitzen und liegen. Ich habe Hüftarthrose. Ich wollte wenigstens einen Stock haben. Es tut mir so weh.

Es ist mir Unrecht geschehen gestern. Das eine Büro war offen und der Pfleger sass gemütlich da, anstatt Arbeit zu erledigen. Da wollte ich schauen, was im Computer steht. Als er mich sah, packte er mich am Arm. Sehen Sie hier, wie ich blau bin.

(Die Beschwerdeführerin zeigt, wo sie gepackt worden sei. Sie weist einen blauen Fleck am Oberarm auf.)

Dann spedierte mich der Pfleger in mein Zimmer. Ich machte geltend, dass ich doch zumindest im Flur sein dürfe, woraufhin er mir von hinten einen Fusstritt verpasste. Also kickte ich ihn ins Schienbein, in seine weisse Hose. Er drückte mich brutal in mein Zimmer und dann begann er zu lügen. Dafür, dass er log, gab ich ihm eine Ohrfeige.

(Auszug aus dem Protokoll I S. 8).

Das in Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerte Prinzip der Fairness hätte den Richter verpflichtet, den tätlichen Übergriff des Pflegers durch dessen Einvernahme abzuklären.

Stattdessen hängt er der BF ohne irgendwelche Beweisverhandlungen an,

*sie verkenne tatsächliche Gegebenheiten in offensichtlicher Weise, was sich etwa an ihren (unwahren) Schilderungen zeigt, von unterschiedlichen Personen mit Schlägen traktiert worden zu sein (in der gleichzeitigen Verneinung eigener Tätlichkeiten).*

Dass an ihrem Arm ein blauer Fleck feststellbar ist, ist doch wohl ein starkes Indiz, dass sie - wie erklärt - unsanft angefasst worden ist. Indem sie unumwunden angab, sie habe den Pfleger nach seinem Fusstritt ins Schienbein getreten und ihm, als er gelogen habe, eine Ohrfeige gegeben, widerlegt sie die ins Urteil gesetzte Lüge des Richters, sie habe eigene Tätlichkeiten verneint.

Die „überzeugenden“ Ausführungen des Gutachters zum Vorfall lauten im Klartext wie folgt:

*Das Erste, was sie mir sagte, war die Begebenheit, dass sie von einem Pfleger mit einem Fusstritt malträtirt worden ist. Das halte ich eher für ausgeschlossen, etwas absurd (Protokoll I S. 14).*

*Prima vista* ist erkennbar, dass es sich bei dieser Aussage um eine reine Spekulation handelt. Da der Gutachter ja selber auch nicht dabei war, hätte er einräumen müssen, dass er sich zu diesem Vorfall ohne weitere Beweisabnahmen nicht äussern könne.

*12. Natürlich müssen die beiden Bastler irgendwie noch die leidige Tatsache aus der Welt schaffen, dass der Gutachter Westdijk zu ganz anderen Schlüssen gelangt ist (Gutachten S. 40 - 43):*

- *Aus dem Aktenstudium der mir vorliegenden – leider nicht vollständigen – PUK-Dokumente ergibt sich für die oben dargestellte Periode von 1967 – heute folgende Zusammenfassung mit gewissen sich wiederholenden Verhaltensmustern der Expl. wie auch des Klinikpersonals:*
- *Die Expl. reagiert sehr sensibel auf Zwangsmassnahmen, reagiert anfänglich (jeweils unmittelbar nach Aussprache der FFE) mit Erregung, welche jeweils mit Zwangsspritzen gedämpft wird, was bei der Expl. wieder Ängste auslöst und sie nochmals in Empörung bringt, worauf sie nochmals gespritzt wird, was sich meistens ein paarmal wiederholt, bis sie früher und später aufgibt, resigniert und ein depressives Zustandsbild zeigt (Dies wird während jedem Aufenthalt dokumentiert). Zwischen beiden Extrem-Zustandsbildern wird die Expl. aber oft als kooperativ, geordnet im Denken, freundlich und lieb für die Mitpatientinnen beschrieben. Die Klinik verstand die Erregung später (zuerst schon 1971) als manisch, während die Resignation als depressiv gedeutet wurde, was sogar zu Verabreichungsversuchen mit Stimmungsstabilisatoren wie Lithium führte (als ob sie eine manisch-depressive Krankheit hätte).*
- *Die Expl. reagierte - abgesehen von der Problematik der Zwangsbehandlung - empfindlich auf die ihr verabreichten Neuroleptika, was verständlicherweise zu Angstzuständen führte. Beim Lesen der Einträge des 7. Klinikaufenthaltes wurde es mir schlecht, als ich las, was alles bei der Expl. riskiert wurde: Fieberzustände bei den Leponex-Spritzen bis 3x100mg, Wechsel auf andere Mittel, dann aufs Depot-Neuroleptikum Fluspirilen, dann die Dämmerkur mit Entumin, dann wieder Largactil und schliesslich Laroxyl, das im Gegensatz zu den anderen Mittel, die alle Neuroleptika sind, ein Antidepressivum ist und bekanntlich Psychosen auslösen kann. Die Expl. wusste und weiss im Inneren immer, dass die Mittel für sie nicht gut sind, bis heute. Diese Reaktion, die sehr konsequent beschrieben wird, ist im Nachhinein sehr verständlich, lag und liegt bei ihr nie die Indikation für die Verabreichung von Neuroleptika vor. Die Klinik jedoch beharrte auf der ursprünglichen Diagnose, sah die Ursache des Nicht-reagierens auf die von ihr eingesetzten Medikamente in der Expl., wechselte deswegen immer wieder Medikamente und sprach dabei kaum mit ihr.*

- Die Expl. setzte alle Mittel ein, um deutlich zu machen, dass die Psychiatrie ihr nicht helfen könne, und reagierte auch mit Hungerstreiken. Hierauf reagierte die Klinik schliesslich mit Klinikversetzung (nicht einmal, dies wiederholte sich einige Male), wobei von allen Kliniken die Klinik Littenheid sich die drastischsten Interventionen ausdachte (1972). Ich verfüge leider nicht über die Krankengeschichte der Klinik Littenheid. Die PUK-Akten, die ich habe, sprechen aber von Zwangsernährung über die Sonde, ES-Behandlung, was nichts anders als Elektroschock-Behandlung bedeuten kann (Die Pat. erinnert sich). Eine stereotaktische Operation, einer Elektrokoagulation im Hirn (Corpus callosum und Gyrus Cynguli bds.), wurden durchgeführt, um (nach meiner Beurteilung) den Willen der Expl. endgültig zu brechen, was aber nicht gelang. Am 02.07.1975 reagierte die PUK auf einen Hungerstreik der Expl. vernünftiger: Man liess sie austreten. Diese Vernunft wurde aber relativiert, indem man sie 5 Tage später wieder aufnahm, weil es einen Konflikt mit der Mutter gab. Erneut gab es einen Hungerstreik und die eingespielte Reaktion der Klinik: Die Versetzung, dieses Mal in die Klinik Waldhaus in Chur. Dass die Expl. durch diese Interventionen auch verwirrt reagieren konnte (Oktober 1995), ist für mich verständlich und kein Hinweis auf Schizophrenie.
- Die Expl. wollte immer austreten, was von der Klinik aber als „autistisches Verhalten“ (Grundsymptom der Schizophrenie nach Bleuler) interpretiert wird. Als autistisch ist jedoch eher die starre ablehnende Haltung der Klinik zu bewerten. Die Expl. wird nicht wirklich als beziehungslos in ihrer eigenen Welt lebend beschrieben wird (was Autismus bei Schizophrenie heissen würde). So wurde am 13.01.1970 protokolliert: „Neben diesem Autismus hat die Pat. erstaunlich viel Gesundes: sie kann eine sehr warme Herzlichkeit ausstrahlen und völlig normal Anteil am Schicksal von Mitpatientinnen und Arzt nehmen“.
- Es ist eindrücklich, aus den Einträgen in die Krankengeschichte herauszulesen wie die unterschiedlichen Ärzte auf die Expl. reagieren. Einerseits hielten sie starr an der Diagnose der Schizophrenie fest, obwohl diese vom Anfang an keinen Sinn machte. Das Bedürfnis der Expl. frei zu sein, wurde als Autismus verstanden, und das Beharren auf diese Thematik als Zerrahrenheit (auch ein bleulerisches Grundsymptom der Schizophrenie). Andererseits gab es auch Einträge, die Erstaunen ausdrücken, im Sinne von „Die Pat. kann sich doch nicht so verhalten, wenn sie schizophran ist“ oder am 11.07.1976 „Der Liebeswahn sei für die Pat. die einzige Realität, wo sie für die Mutter unerreichbar sei“.
- Immer wieder gab es Versuche, die Expl. ausserhalb der Klinik zu platzieren, wie beim Onkel in Chur oder in der Familie Gimpert in Zürich. Wenn dies nicht erfolgreich war, gab es sehr bald die Rückkehr in die Klinik (mit dem üblichen Reaktionsmuster) und nicht jedoch eine kritische Betrachtung des Platzierungsortes mit Versuch eines anderen Wohnortes. Die katastrophale Rolle der Eltern, die sich gegenseitig ablehnten und abwechselnd und beliebig die Expl. in die Klinik abholten und brachten, förderte dabei die jeweilige Rückkehr in die Klinik und verhinderte das ausdauernde Probieren von Aufenthaltsorten ausserhalb der Klinik.
- **Beurteilung und Diagnosen:** (chronologisch, wobei ich Diagnose 7 als zentral betrachte)

## 9. **Triangulierung während der Beziehungskonflikte der Eltern ab frühem Alter mit daraus folgenden Ablösungsproblemen**

Diese Dreiecksproblematik, wobei die Expl. in die Beziehungskonflikte der Eltern eingespannt wird, hat m.E. die Ablösung der Expl. von ihren Eltern schwerst behindert und im Nicht-zu-

stande-kommen von Beziehungen zu Gleichaltrigen eine grosse Rolle gespielt. So kam es zu den unter 2., 3. und 4. erwähnten unglücklichen Lieben, die aber nicht zu pathologischen Zustandsbildern führten, sondern bei 2. und 4. vom Umfeld als unangenehm empfunden wurden, was zur Psychiatrisierung führte, wobei der Expl. erst recht traumatisiert wurde und den ganzen Circulus vitiosus in Gang gebracht wurde (Zwangseinweisung, Zwangsmedikation, Nebenwirkungen der Medikamente, Reaktionen darauf, die erneut mit Zwangsmassnahmen „behandelt“ wurden).

- 10. Unglückliche Liebe zu einem Mitstudenten, der sie betrog – anschliessende Krise**
- 11. Unglückliche Liebe zu einem Klavierlehrerkollegen, die nach 5 Jahre endete, als sie erneut entdeckte, dass es eine andere Frau gab.**
- 12. Unglückliche Liebe zum Herrn Prof. Louis Hiltbrand, die immer wieder aufflackerte, als diese Liebe anfänglich teilweise erwidert wurde und wenn nicht die Expl. durch Interventionen dritter Personen in nachvollziehbarer Weise verunsichert wurde.**

Während all dieser unglücklichen Lieben kam es bei der Expl. nicht zu pathologischen Zustandsbildern. Solche lassen sich nicht nachweisen. Diese entstanden erst, nachdem man die Expl. gezwungen hatte, sich psychiatrisch behandeln zu lassen. Nur die Folgen der Hospitalisierungen sind nachweisbar.

- 13. Zahllose übergriffige FFE-Einweisungen in die Hohenegg (beim 2. Mal) und in die PUK ZH (inklusive die Kliniken Littenheid und Rheinau) vom 1966 bis heuer, 2012**

Man kann am Anfang von einer Posttraumatischen Belastungsstörung sprechen, welche sie nicht kurieren konnte, sondern welche immer wieder durch die Zwangsbehandlungen wiederholt und verstärkt wurde.

#### **14. F07.0 Leukotomiesyndrom**

Eine besondere Traumatisierung stellt die Leukotomie dar. In wie weit die Expl. davon Dauerschaden erleidet, ist von mir nicht abschliessend zu beurteilen. Es ist jedoch schwer vorstellbar, dass dieser Eingriff keinen Dauerschaden zurückgelassen hat. Es bräuchte dazu eine ausführliche neuropsychologische Abklärung, die ich nicht übernehmen kann. Ich kann die Expl. aber einem geeigneten Institut zuweisen.

- 15. Man versteht die Expl. aber gar nicht, wenn man sich nicht vergegenwärtigt, dass es sich bei ihr auch um eine andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung (F62.0) handelt, welche auf die zahllosen FFE's während 46 Jahre seit 1966, die Hirnoperation am 09.11.1972 und die jahrelange Bevormundung zurückzuführen ist. Typisch für diese Diagnose sind folgende Merkmale:**

6. Eine misstrauische Haltung der Welt gegenüber

7. Sozialer Rückzug
8. Gefühle der Leere oder Hoffnungslosigkeit
9. Ein chronisches Gefühl von Nervosität und bei ständigem Bedroht-sein
10. Entfremdung

*All diese Merkmale sind bei der Expl. wieder zu erkennen. An sich geht es um eine chronifizierte Posttraumatische Belastungsstörung, bei welcher die Betroffenen rasch retraumatisiert werden, wenn sie in ähnliche Situationen wie beim ursprünglichen Trauma geraten. So ist bei der Expl. ihre Panikreaktion bei Einsperrungen auf geschlossenen Abteilungen zu erklären und alles, was sonst danach passierte.*

*- St. nach 2 Suizidversuchen mit Sanalepsi (20.06.1980 + 30.12.1980)*

### **16. Spätdyskinesien (seit dem 24.05.1980)**

- *Eine schwere Folge der Zwangsmedikation über Jahre, deren Ausmass und Schwere erst richtig festgestellt werden kann, nachdem die neuroleptische Behandlung ausgeschlichen worden ist.*

### **Vorschlag zum Prozedere:**

- *Es muss per sofort die Bevormundung aufgehoben werden.*
- *Die FFE wie auch die Zwangsbehandlung sollten ebenfalls aufgehoben werden.*
- *Die Expl. darf ab sofort selber bestimmen, wie sie leben möchte. Selbstverständlich darf sie dabei jegliche Hilfe in Anspruch nehmen.*
- *M. E. hat die Expl. Recht auf ENTSCHÄDIGUNG, deren Umfang ich als Psychiater nicht messen möchte. Es ist ihr aber über all diese Jahre seit 1966 so viel Unrecht angetan worden, dass dieses nie beglichen werden könnte.*
- *Es ist mir bewusst, dass dieses Schreiben sich nicht auf alle Akten stützt, die über die Expl. vorliegen. Die Expl. hat mir die Akten gegeben, die sie hatte. Sie wollte die Kliniken nicht über meine Arbeit informieren, bevor nicht eine gewisse Absicherung stattgefunden hat, dass eine weitere Exploration und Begutachtung überhaupt erlaubt ist.*
- *So empfehle ich Freigabe aller Akten über die Expl., damit auch diese in die Beurteilung einbezogen werden können. Um diese Arbeit vornehmen zu können, bräuchte ich weiter einen entsprechenden Auftrag des zuständigen Gerichtes.*

*Aus diesem Gutachten ergibt sich klar, dass die meinem Schützling von den Anstaltspsychiatern angehängte Diagnose „Schizophrenie“ von Anfang an keinen Sinn gemacht hat. Auf schwerste Weise hat ihn die Psychiatisierung traumatisiert. Dadurch ist auch dieser wahnsinnige circulus vitiosus in Gang gesetzt worden. Jetzt sind nur noch die Folgen der Hospitalisationen nachweisbar.*

*Dass Sarbach ihm nun mit lauter iatrogenen Manifestationen den Weg in die Freiheit verbaut hat, ist jenseits von Gut und Böse.*

13. Der gerichtliche bestellte Gutachter stützt Westdijks Gutachten in praktisch allen Teilen: Aus all dem, wovon die Psychiatrie ausgegangen sei, sei es schwierig, eine genaue Diagnose abzugeben. Er kann sich eine Platzierung ausserhalb der Anstalt und beispielsweise auch im Hotel Hottingen vorstellen. Er stellt weder eine Fremd- noch Selbstgefährdung fest (wobei solches ohnehin irrelevant wäre: In Art. 5 Ziff. 1 EMRK sind die Gründe des Freiheitsentzugs abschliessend enumeriert, die beiden Gefahren fehlen im Katalog: Indem die Zwangspsychiatrie sie für ihre Versenkungspraxis schon immer missbraucht, bewegt sie sich permanent in der Illegalität).

14. Für das allmächtige Gericht bieten sich nicht die geringsten Schwierigkeiten, die beiden Gutachter aus dem Rennen zu werfen. Das grüne Licht, welches der amtliche für die Entlassung gibt, schaltet sie ganz einfach auf Rot, den erbetenen stellt sie wie folgt aufs Abstellgleis:

**Gutachter Westdijk hielt demhingegen fest,**  
der Beschwerdeführerin sei es ohne Medikation besser gegangen und es sei ihre Wohnungssuche zu unterstützen (act. 6/2 S. 11). Es ist festzuhalten, dass Gutachter Westdijk die Beschwerdeführerin aber zuletzt im September 2012 explozierte, so dass Ausführungen betreffend die neuerlichen Geschehnisse, insbesondere betreffend den Aufenthalt der Beschwerdeführerin im Hotel Hottingen und ihrem damaligen Zustand, nicht auf eigener Wahrnehmung beruhen können.

*Hier muss ich mich nun wohl oder übel selber ins „Spiel“ bringen: Als ich noch vollamtlich - und nicht sporadisch wie jetzt vom Ausland aus - als Anwalt in der Blutgeldmetropole Zürich tätig war, habe ich neben allen ungezählten anderen auch ein rundes Dutzend KlientInnen definitiv aus den Anstalten geboxt, welche zwischen 10 und 40 Jahren eingekerkert gewesen waren. Das war möglich, weil ich sie in Freiheit auch begleitet habe, bis sie „über dem Berg“ waren. Bei einem, der 23 Jahre lang in Münsterlingen und der Rheinau verlockt und mit heimtückischen Nervengiften gefoltert worden war, habe ich mich sogar zum Vormund bestellen lassen, um ihn Kraft dieses Amtes effizienter gegen die Anmassungen der Umgebung verteidigen zu können, ihn wieder zu versenken.*

*Ich verfüge also über gerüttelte Erfahrung, wie man Psychiatrieopfer in der Freiheit über die Runden bringt.*

*Dazu muss man allerdings eines ganz genau wissen: Diese von der Zwangspsychiatrie eingesetzten verdammten Gifte bringen das Nervengefüge der Misshandelten schwer durcheinander. Die bis und mit tödlichen Wirkungen und Nebenwirkungen sind sogar in den Fachinformationen nachzulesen. Und: „Es ist manchmal schwierig, die Wirkungen des Medikaments von den Symptomen der zugrundeliegenden Krankheit zu unterscheiden.“ Der Psychiater diagnostiziert eine Geisteskrankheit - dabei war es*

doch gerade eben das Gift, welches den von ihm als geisteskrank bezeichneten Zustand ausgelöst hat...!!!

Unfassbar.

Wenn nun der Betroffene, nachdem er seine Freiheit wieder gewonnen hat, die Chemie absetzt, dauert es eine gute Weile, bis der Organismus, soweit das überhaupt noch möglich ist, ihre Störungen wieder einigermassen behoben hat.

In dieser Phase braucht es Geduld, Durchstehungsvermögen und, weil ja diese Zusammenhänge der Umgebung regelmässig unbekannt sind, eine effiziente Verteidigung, um neuerlichen Einweisungsforderungen und -gelüsten entschlossen entgegenzutreten.

15. Bezüglich meines Schützlings kann ich als Zeuge Folgendes bestätigen: Persönlich kennengelernt habe ich ihn in Zürich anfangs Oktober letzten Jahres anlässlich der Gründungsversammlung des von PSYCHEX angestossenen Vereins Psychiatriebetroffener. Ich habe ihn sogar beim Klavierspiel beobachtet. Die nächsten - nunmehr telefonischen - Kontakte setzten sich mit dem Eintritt im Spiesshof fort. Seit der von mir durchgesetzten Entlassung aus der Geronto Hegibach stehe ich via VoIP in praktisch täglichem z. T. mehrmaligem Kontakt mit ihm.

Ich bin aber auch in ständiger Verbindung mit Dr. Westdijk. Zwischen ihm und mir herrscht ein reger Erfahrungsaustausch. Ich weiss sowohl von meinem Schützling als auch von ihm selbst, dass er einen ununterbrochenen Kontakt mit ihm unterhält.

Die Behauptungen des dahergelaufenen Richters Sarbach, Westdijks Ausführungen betreffend der neuerlichen Geschehnisse, insbesondere betreffend den Aufenthalt meines Schützlings im Hotel Hottingen und seinen damaligen Zustand können nicht auf eigener Wahrnehmung beruhen, sind schlicht und einfach vom blauen Himmel heruntergeschwätzt.

Was eine Behandlung meines Schützlings durch Dr. Westdijk anbelangt, hat er mir gesagt, er habe zu ihm nach Basel reisen wollen, der Vogt Degonda habe ihm jedoch beschieden, dass er eine solche Reise nicht finanzieren werde.

Die anderslautenden und ins Urteil gesetzten Behauptungen sind falsch.

Die „Geschehnisse“ bis zur letzten Einweisung ins Burghölzli kenne ich besser als jeder andere: Nach der Geronto konnte mein Schützling kurzfristig bei einer Bekannten unterkommen. Danach hat Frau Christa Simmen, am Pikettdienst beteiligtes Aktivmitglied des Vereins PSYCHEX, für ihn die Bleibe im Hotel Hottingen arrangiert. Ich habe dem Hotel die Bezahlung der Zeche zugesichert. Der Willkür des Richters hat es gefallen, die aktenkundigen Auseinandersetzungen des Vereins mit dem Vogt Degonda zur Frage der Finanzierung dieser Beherbergung unter den Tisch zu wischen. Auf unser auch dem Vogt am 1.2.2013 zugestelltes Begehren, die Aufwendungen des Vereins abzudecken, hat dieser Unhold mit keinem Mucks reagiert. Von der Leitung des Hotels habe ich erfahren, dass er ihr beschieden hat, für die dortigen Kosten müsse der Verein aufkommen.

*Als ich meinem Schützling eröffnen musste, dass der Verein seinen Aufenthalt nicht weiter finanzieren könne, ist er gleichentags mit Sack und Pack abgereist und ins Burghölzli eingetreten.*

***Hätte ich ihm statt dieses Bescheids mitteilen können, die Hotelkosten seien weiterhin gedeckt, wäre er mit Garantie noch heute dort.***

*Im Burghölzli standen zwei Optionen zur Verfügung: Entweder dort zu bleiben oder ins Heim CasaOmbra einzutreten. Mein Schützling war einverstanden, sich von einer vom Verein organisierten Frau ins CasaOmbra chauffieren zu lassen.*

*Dabei hat sich eines sofort klar herauskristallisiert: Weder das Burghölzli noch das CasaOmbra kamen für ihn in Frage.*

***Er wollte eine eigene Wohnung.***

*Vollkommen zu Recht.*

***Hätte eine solche Wohnung zur Verfügung gestanden, wäre er heute mit Garantie nicht im Burghölzli.***

*Dass der Richter ihm aus der CasaOmbra-Episode einen Strick dreht, ist infam.*

*Der Schuldige für den ganzen Schlamassel ist der Vogt Degonda. Immer wieder hat mein Schützling mir gegenüber wiederholt, dieser Unmensch habe ihm erklärt, er werde nie und niemals einen Mietvertrag für eine eigene Wohnung unterschreiben.*

*Das schlägt dem Fass den Boden aus.*

***In all diesen über vier Jahrzehnten vormundschaftsbehördlicher Zuständigkeit, seinen sehnlichsten Wunsch nach einer eigenen Wohnung zu erfüllen, ist nicht ein einziger Versuch gestartet worden.***

*Und die Perverslinge sind noch immer am Werk. Statt dass der Richter dem Vormund Degonda ohne Wenn und Aber befohlen hat, den Willen meines Schützlings umzusetzen, lafert er seitenlang über das Finden einer „geeigneten Wohnform“ - obwohl das schon alles ausprobiert worden, jedoch ausnahmslos gescheitert ist.*

*Weil jedoch das Leben in einer eigenen Wohnung noch niemals ausprobiert worden ist, kann niemand - auch Sarbach nicht - mit Sicherheit voraussagen, dass auch dieses Experiment scheitern wird.*

*Angesichts der zur Verfügung stehenden Varianten - Anstalt, Wohnheim, eigene Wohnung - ist es sonnenklar, dass es sich geradezu aufdrängt, meinem Schützling endlich einmal die von ihm sehnlichst gewünschte eigene Wohnung zur Verfügung zu stellen.*

*Alle, die gegen diese Lösung halten, sind ausgekochte Sadisten.*

16. Mehr als hanebüchen ist, wie Sarbach die Geschichte meines Schützlings mit dem Effekt der Drehtürpsychiatrie verknüpft. Dieser Mensch hat vielleicht vom Schuldbeitrübungs- und Konkursrecht eine Ahnung, aber bestimmt nicht vom „Geschäft“ der Zwangspsychiatrie.

Das kann ich ihm heute schon sagen: Neues Gesetz hin oder her - die Türen der Anstalten werden sich weiter drehen. Dass sie sich bis jetzt beständig gedreht haben, ist der schlagende Beweis, dass die Zwangspsychiatrie die Probleme der in ihre Fänge Geratenen eben gerade nicht zu lösen vermag.

Das ist ja auch gar nicht ihr Zweck.

Wie es sich damit verhält, habe ich in meiner aktenkundigen [Fundamentalkritik der Zwangspsychiatrie](#) dargestellt, so dass ich mich damit begnügen kann, darauf zu verweisen. Hier nur die Quintessenz: Sie hat mit „Fürsorge“ nichts, aber auch gar nichts zu tun, sondern sie ist reines Herrschaftsinstrument.

Wenn es nach Sarbach geht, soll mit dem neuen Gesetz der Drehtüreffekt dadurch vermieden werden, indem man die Versenkten ganz einfach noch länger ihrer Freiheit beraubt und den übrigen in den Anstalten üblichen Verbrechen aussetzt (Urteil S. 16).

Zwangspsychiatrie pur!

Big Brother lässt grüssen!

Und als erstes scharf zu statuierendes Exempel hat sich der Perversling ausgerechnet meinen Schützling ausgewählt.

Dass er nicht ganz gebacken ist, ergibt sich aus der von ihm selbst ausgeplauderten Tatsache, dass dieser schon einmal zwölf Jahre lang in der Rheinau eingesperrt gewesen ist (Urteil S. 7). Zwölf geschlagene Jahre lang hatten also die dortigen Halbgötter in Weiss Gelegenheit, ihn auf Antidrehtür zu trimmen, um ihn dann 2009 aus der Anstalt zu spucken.

Hat's funktioniert - Sarbach?

Und wie lange willst Du ihn jetzt wieder am Stück im Burghölzli rösten?

17. Lassen wir den Disqualifizierten mal in Ruhe und wenden wir uns der für meinen Schützling im Burghölzli zuständigen Assistenzärztin Anja Lobo zu, welche schriftlich und mündlich vehement darauf gepocht hat, weiterhin als seine Domina zu walten. Er schildert mir, sie gebe sich als Deutsche aus, meint aber, die dunklen Haare liessen eher auf eine südliche Abstammung schliessen.

Nomen est omen - der spanische lobo wird im Deutschen zum Wolf. Lobo ist auch im Namen der barbarischen Operation enthalten, welcher mein Schützling 1972 unterworfen worden ist.

*Wir leiten aus unserem Recht auf Assoziationen selbstverständlich nichts ab.*

*Was jedoch klar sein dürfte ist, dass sie - wie die Gesamtheit der Anstaltsärzte - ein vitales Interesse daran haben muss, die Zwangspsychiatrie über die Runden zu retten. Woher denn auch den fetten Sold nehmen, falls sie zusammenkracht?*

*18. Nachdem wir nun die aktuellen und relevanten Akteure vorgestellt haben, fassen wir kurz zusammen:*

*Mein Schützling ist Opfer eines der überhaupt schwersten in der Schweiz begangenen Verbrechen geworden. Statt dazu zu stehen, haben ihm die daran Beteiligten seine vollkommen nachvollziehbaren Reaktionen darauf als Merkmale einer Geisteskrankheit angekreidet und mit sich jagenden neuen Verbrechen nachgedoppelt.*

*Uneinsichtig beharren sie heute noch darauf, ihn im Burghölzli der Freiheit zu berauben und ihn mit heimtückischen Nervengiften zu foltern.*

*Dem Drama ist mit der sofortigen Entlassung ein Ende zu setzen. Es ist ihm augenblicklich eine für ihn geeignete eigene Wohnung zur Verfügung zu stellen. Sein gesamtes durch die Verbrechen bewirktes Verhalten ist zu tolerieren. Neue Einweisungen haben strikte zu unterbleiben.*

*19. Art. 13 EMRK zwingt die Justiz, die Verbrechen förmlich festzustellen.*

*20. Zum Verbrechen gegen Art. 5 Ziff. 1 EMRK verweise ich auf meine im Urteil (S. 18) erwähnte Eingabe.*

*Sarbachs Begründung, warum eine Feststellung ausgeschlossen sei, ist geradezu dummlich.*

*Weil mein Schützling jetzt nicht entlassen werde und sich der aktuelle Freiheitsentzug als den gesetzlichen Vorgaben entsprechend erweise, sei das Menschenrecht nicht verletzt.*

*Er meint also allen Ernstes, das ihm gegenüber **im Mai letztes Jahr** durch die damals unterlassene Rechtsverteidigung begangene Verbrechen werde durch die heutige Freiheitsberaubung geheilt!*

*Wenn ihm das Obergericht da folgt, treffen alle seine hier gebührend gewürdigten Qualitäten auch auf die ihm dort zustimmenden Richter zu.*

*Sarbach windet und wendet sich gegen eine Feststellung mit dem weiteren Argument, weder der Vormund noch mein Schützling hätten im damaligen Verfahren Antrag auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand gestellt.*

*Der sollte auf der Uni noch einmal nachsitzen müssen.*

*Art. 397f Abs. 2 altZGB war zwingend von Amtes wegen anzuwenden. Eines förmlichen Begehrens bedurfte es gar nicht. Dass angesichts der diametral entgegenge-*

*setzten Interessen zwischen meinem Schützling und seinem Vogt dieser als „Rechtsbeistand“ aus den Rängen fiel, versteht sich von selbst.*

*Nach Sarbachs Weigerung muss nun das Obergericht das Verbrechen förmlich feststellen.*

*21. Art. 5 Ziff. 1 EMRK ist nicht nur damals, sondern nunmehr auch von Sarbach gebrochen worden.*

*Jawohl, die Oberrichter haben es kapiert. Sie müssen feststellen, der Vorderrichter habe durch seine Entscheidung selbst ein Verbrechen gegen das Menschenrecht auf Freiheit begangen.*

*Es müssen Zeichen gesetzt werden und es darf einfach nicht mehr angehen, dass ein Richter einen derartig hirnrissigen Entscheidung fällen kann, wie das Sarbach getan hat und nun bloss Beschwerde dagegen geführt werden kann, ohne dass ihm auch nur ein Härchen gekrümmt wird.*

*Dass die schweizerischen Gerichte Verbrechen gegen die Menschenrechte feststellen müssen, ist im erstinstanzlichen Verfahren schon einlässlich begründet worden. Es handelt sich also um keine Premiere. Der Vorgang ist auch vollkommen logisch: Wird beispielsweise vom EGMR festgestellt, die Schweiz habe durch eine Gerichtsentcheidung ein Menschenrecht verletzt, sind damit ja die am Entscheidung beteiligten Richter gemeint.*

*Logisch ist ebenfalls, dass durch die Gutheissung einer Beschwerde automatisch feststeht, dass der/die Betroffene schon vom Vorderrichter hätte entlassen werden müssen. Da er/sie aber eben nicht entlassen worden ist, ist das Menschenrecht auf Freiheit gebrochen worden.*

*So einfach ist das*

*Einer weiteren Begründung bedarf es nicht.*

*22. Die geltend gemachte Verletzung von Art. 8 EMRK sei nicht näher begründet worden.*

*Sarbach wie er leibt und lebt!*

*In präziser Schärfe ist geltend gemacht worden, mein Schützling habe schon immer darauf gepocht, in einer eigenen Wohnung leben zu können. Ein bald halbes Jahrhundert lang sei ihm dieser sehnlichste Wunsch brutal abgeschlagen worden.*

*Hat er behauptet, hat er behaupten können, das stimme alles nicht?*

*Nein!*

*Art. 8 in Verbindung mit Art. 14 EMRK garantiert mit dem Menschenrecht auf Achtung der Wohnung, dass mein Schützling, auch wenn er durch eine Entmündigung entrechtet worden ist, Anspruch auf eine eigene Wohnung besitzt.*

*Es handelt sich um das haargenau gleiche Recht, welches ein CEO, Bundesrat, Bundesrichter, Parlamentspräsident oder auch nur jedes einzelne der in dieser Sache involvierten Behördenmitglieder als Selbstverständlichkeit auch in Anspruch nehmen. Keiner der Genannten liesse es sich - wie vorliegend - gefallen, in einem Altersheim, in der Heilsarmee oder im Spiesshof einquartiert zu werden.*

*Vormund und Aufsichtsbehörden waren, weil sie obendrein das Leben meines Schützlings vollkommen zerstört haben, verpflichtet, in casu alle nur erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, ihm eine eigene Wohnung zu organisieren.*

*Sie können nichts, ja nicht einmal einen Versuch in dieser Hinsicht vorweisen.*

*Das Verbrechen ist flagrant.*

*23. Das Obergericht hat den zuständigen Behörden zu befehlen, meinem Schützling augenblicklich eine eigene Wohnung zu organisieren. Sie muss in der Stadt Zürich sein. Die verfassungsmässig verankerte Niederlassungsfreiheit deckt diesen Sonderwunsch ab.*

*24. Es sei darauf hingewiesen, dass ich bereit bin, für meinen Schützling jederzeit erneut ein Zimmer im Hotel Hottingen zu reservieren, sodass er über eine Bleibe verfügt, bis ihm die eigene Wohnung zur Verfügung steht.*

*25. Lieber Leser, denke jetzt ja nicht, dass alles so ablaufen wird, wie es ablaufen müsste.*

*Du kennst die Schweizer Justiz nicht!*

14. Innert Frist ist die Beschwerde wie folgt ergänzt worden:

*In Sachen*

**Lucia Witte**, \*1937, Psych. Anstalt, Burghölzli  
verteidigt durch Edmund Schönenberger

**BF**

*gegen*

**1. Einrichtung, vormals Psych. Anstalt Burghölzli**

**2. Ersatzrichter Dr. iur Martin Sarbach BGZ**

**BG**

*betr. Art. 5 EMRK, FU*

*verlange ich die zusätzliche Feststellung, dass Sarbach Verbrechen gegen Art. 5 Ziff. 1 lit. e und Art. 6 Ziff. 1 EMRK begangen hat.*

*Sein Urteil stützt er u.a. auf folgende Behauptungen:*

*I.*

- 1. Der BF fehle die Möglichkeit des Realitätsabgleichs (Urteil S. 8).*
- 2. Bei aktuell fluktuierender Stimmungslage anlässlich eines florid psychotischen Zustandsbildes zeige sich ein intermittierend verbal aggressives Verhalten (S. 8)*
- 3. Die BF habe bei der Einweisung psychotisch-agitiert imponiert und sei verwirrt gewesen (S. 8).*
- 4. Ein geordnetes Gespräch (mit der BF) sei nicht möglich gewesen (S. 9).*
- 5. Die vorläufige Diagnose laute auf paranoide Schizophrenie mit unvollständiger Remission, die Differenzialdiagnose auf eine wahnhaftige Störung (S. 9).*
- 6. Die BF sei eingeengt in einen Liebeswahn, dessen Objekt ein Pfleger sei, und zeige Liebes-, Beziehungs- und Bedrohungserleben mit hoher Wahndynamik (S. 9)*
- 7. Die BF habe im bisherigen Verlauf (beim BG 1) keine Einsichtsfähigkeit hinsichtlich der geschilderten Gefahrensituation gezeigt (S. 9).*
- 8. Die BF habe sich auf der Station bedroht gefühlt und teilweise die Einnahme der Medikamente verweigert oder vorgetäuscht, weshalb bislang keine deutliche Besserung der Symptomatik feststellbar sei (S. 9).*
- 9. Die BF habe einen Pfleger geschlagen (S. 9).*
- 10. Die BF habe, nachdem sie auf Nachdruck Medikamente einnahm, weinend Suizidgedanken geäußert (S. 9).*
- 11. Von der BF sei sodann teilweise die Nahrungs- und Getränkeaufnahme verweigert worden, trotz Erklärung der Notwendigkeit (S. 9).*
- 12. Nach wie vor bestünden eigen- und fremdgefährdende Aspekte (S. 10).*
- 13. Frau Allensbach von der Casa Ombra habe Lobo gesagt, die BF habe bei voller Fahrt aus dem Auto springen wollen und sei von niemandem geschlagen worden (S. 10).*
- 14. Die BF verkenne tatsächliche Gegebenheiten in offensichtlicher Weise, was sich etwa an ihren (unwahren) Schilderungen zeige, von unterschiedlichen Personen mit Schlägen traktiert worden zu sein (in der gleichzeitigen Verneinung eigener Tätlichkeit)*

- ten, sowie daran, dass sie angab, das Auto, aus dem sie habe flüchten wollen, sei - entgegen den Angaben der übrigen Insassen - bloss im Schrittempo gefahren (S. 13).
15. Frau Allensbach habe eine stationäre Behandlung empfohlen (S. 10).
16. Die BF leide eindeutig an einer psychischen Störung (S. 10).
17. Auf alle Fälle sei bei der BF eine Realitätsverkenning vorhanden. So sei die Begebenheit, dass ein Pfleger die BF mit einem Fusstritt malträtirt habe, absurd (S. 10).
18. Immer wieder seien in den Verlaufseinträgen solche Vorwürfe an die Pflege zu beobachten (S. 10).
19. Auch im Bereich von Beziehungsgeschichten könne eine Realitätsverkenning festgestellt werden (S. 10).
20. Die BF habe sich, solange sie die Medikamente eingenommen habe, im Spiesshof wohlgeföhlt (S. 12).
21. Der Zustand der BF habe sich durch die Unterbringung im Hotel Hottingen verschlechtert (S. 12).
22. Die BF sei verwirrt zur Polizei gegangen (S. 12).
23. Die BF habe bei der Polizei Fr. 2000.-- und ihr Handy mit der Begründung deponiert, sie wolle nichts mehr mit dem Staat zu tun haben.

II.

Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK setzt für den Freiheitsentzug eine Geisteskrankheit voraus. In Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist das Menschenrecht auf ein faires Gerichtsverfahren verankert.

In meiner [Fundamentalkritik der Zwangspsychiatrie](#) habe ich deren gängige Praktiken wie folgt charakterisiert:

*Die perfideste Taktik der Organe der Zwangspsychiatrie besteht darin, dass sie durchs Band Verhaltensweisen und Äusserungen der von ihnen Etikettierten notiert, welche diese in den Situationen der drohenden oder vollendeten Freiheitsberaubung, Folter mittels heimtückischen Nervengiften und Kappung der übrigen Menschenrechte gezeigt bzw. von sich gegeben haben. Es wird nie zwischen den Manifestationen der Betroffenen in solchen Situationen und in ihrem Alltag differenziert, was daraus hinausläuft, dass nach Belieben „Geisteskrankheiten“ konstruiert werden, indem gegen die psychiatrisch Verfolgten sich jagende Verbrechen gegen ihre Menschenrechte verübt werden.*

*Die Schindluderei, welche mit dem Begriff Geisteskrankheit getrieben wird, lässt sich auch durch das Zusammenspiel von Justiz und Psychiatrie aufzeigen. Vor der gesetzlichen Regelung des psychiatrischen Freiheitsentzugs im Jahre 1981 wurden in keiner Weise straffällig gewordene Menschen nicht als „Geisteskranke“ in den Anstalten ver-*

senkt, sondern dort „administrativ versorgt“. Die Geisteskrankheit spielte lediglich im Vormundschaftsrecht als Entmündigungsgrund eine trübe Rolle. Juristisch wurde sie als ein vollkommen unverständliches, für den besonnenen Laien nicht nachvollziehbares, ja abwegiges Verhalten eines Menschen definiert. Mit der Einführung des Begriffs auch ins neue Gesetz ist gleichzeitig bestimmt worden, dass in die Haftprüfungsverfahren Gutachter - ausschliesslich Psychiater - einzubeziehen waren. Und nun begann die Turnerei der Justiz. Einerseits operierte sie gewohnheitsmässig immer noch mit ihrer juristischen Definition, andererseits aber schwafelte sie auch von einer medizinischen Definition, was unter dem Strich darauf hinauslief, die von den Psychiatern vorgeplapperten, nie konkretisierten und damit überhaupt nicht justiziablen Abstraktionen (cf. [Musterbeschwerde des Vereins PSYCHEX](#), Ziff. 4, 10 - 12) buchstabengetreu nachzuplappern. Der unheimliche Pakt zwischen Richter und Psychiater hat sich zum Albtraum für die psychiatrisch Verfolgten entwickelt; denn er macht das Wegsperrern zur rein mechanischen Routinesache, für welche sich niemand mehr verantwortlich fühlt: Der Richter kann sich sagen, ich folge ja nur der Beurteilung des Psychiaters, während dieser sich fein raus aus dem Schneider wähnt, es sei letztendlich nicht sein, sondern der Entscheid des Richters.

Der unbequeme und nur störende „besonnene Laie“ hat seine Stimme ganz und gar verloren, die von der Pharmalobby gesponserten Halbgötter in Weiss entscheiden im Verbund mit der Justiz gnadenlos über das Schicksal der psychiatrisch Etikettierten.

...

Das schwerste Verbrechen gegen das Menschenrecht auf Fairness besteht darin, dass in den Gerichtsverfahren überhaupt keine Beweise erhoben werden. Was von der Justiz als „Beweismittel“ verkauft wird, nämlich die „Expertisen“ der „Sachverständigen“, ist vollkommen untauglich. Was machen diese? Sie stöbern in den Akten herum und klauben heraus, was dort irgendwelche Schreiberlinge notiert haben.

Das geht natürlich nicht.

Alles in den Akten Notierte ist obligatorisch nach den Beweisregeln der Zivilprozessordnung zu verifizieren, sämtliche Informanten müssen an der Anhörung als Zeugen einvernommen und dem Zwangspsychiatrisierten das Recht auf ein Kreuzverhör eingeräumt werden.

Es gilt somit noch immer die verpönte Verdachtsstrafe wie zu Zeiten der Inquisition. Damals genügte eine Denunziation, um den Prozess auszulösen, heute tut 's ein Telefonanruf an die Organe der Zwangspsychiatrie und schon landet das Opfer in der Anstalt.

Halten kann sich dieses unselige System, indem die Zwangspsychiatrie seit ihrem Bestehen unter grösstmöglicher Geheimhaltung operiert. Ihre Bollwerke sind für die Öffentlichkeit unzugänglich, die Gerichtsverhandlungen sind geheim. Der Staat gibt vor, er müsse die Privatsphäre der Versenkten schützen.

Das Gegenteil ist der Fall!

*Er muss seine eigenen Schandtaten verstecken.*

*III.*

*Im Lichte dieser Kritik zerplatzt Sarbachs Urteilkonstruktion wie eine Seifenblase:*

*Bei einer Vielzahl der unter I. spezifizierten Behauptungen handelt es sich um lauter nicht konkretisierte und damit nicht justiziable Abstraktionen (I. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 12., 16., 19., 22.). Es ist von einer geschilderten Gefahrensituation die Rede (I. 7.). Was darunter konkret zu verstehen ist, bleibt unklar. Sollten die Vorkommnisse in der Casa Ombra-Episode gemeint sein, wird darauf weiter unten eingegangen. Dass sich die BF im Burghölzli bedroht gefühlt hat (I. 8) ist geradezu als gesunde Reaktion zu bewerten. Ein Mensch mit intakten Reflexen muss Freiheitsberaubungen, Folterungen und Kapung der übrigen Menschenrechte als Bedrohung empfinden. Dass sie die Einnahme der heimtückischen Nervengifte verweigerte (I. 8.), ist durch die im Menschenrecht auf Privatleben (Art. 8 EMRK) mitenthaltene Selbstbestimmung geschützt. Dass sie ihr „mit Nachdruck“ angeboten werden (I.10.), überführt die Anstalt eines Verbrechens gegen das Menschenrecht auf Selbstbestimmung. Für die Behauptung, sie habe einen Pfleger grundlos geschlagen, fehlt ein formgültiger Beweis. Dieser ist nicht als Zeuge einvernommen, der BF und ihrem Verteidiger kein Recht auf Ergänzungsfragen an ihn eingeräumt worden. Dass die BF teilweise die Nahrungs- und Getränkeaufnahme verweigert hat (I. 11), ist eine vollkommen adäquate Reaktion auf die ihr zugefügten Verbrechen gegen ihre Menschenrechte. Bezüglich der Episode Casa Ombra (I. 13. - 15.) sind ebenfalls nicht die geringsten Beweise erhoben worden. Absurd ist die Behauptung des Gutachters, die Begebenheit, dass ein Pfleger die BF mit einem Fusstritt malträtiert habe, sei absurd (I. 17.). In den über 20'000 Dossiers des Vereins PSYCH-EX wimmelt es von solchen Schilderungen. Auch in den Medien werden sie periodisch thematisiert. Es geht in den Anstalten alles andere als zimperlich zu und her: Bis zu einem Dutzend PflegerInnen werden aufgeboten, welche ihre Opfer gewaltsam niederbringen und fesseln. Als bald werden die heimtückischen Nervengifte mit einer Spritze in den Körper gepumpt. Auch die BF ist diesen Prozeduren unterworfen worden. Der Gutachter spezifiziert die Verlaufseinträge (I. 18) mit keinem Wort. Aus welchem Beweisverfahren sich der Vogt Degonda die Behauptung aus den Fingern gezogen hat, die BF habe sich im Spiesshof, solange sie die Medikamente eingenommen habe, wohlfühlt (I. 20), und ihr Zustand habe sich durch die Unterbringung im Hotel Hottingen verschlechtert (I. 21.), verrät Sarbach nicht. Sofern die nicht bewiesene Behauptung der BF, sie wolle mit dem Staat nichts mehr zu tun haben (I. 23.) stimmt, wäre dies nach der aktenkundigen katastrophalen und vom Staat verschuldeten Anstaltsodyssee der BF mehr als nachvollziehbar.*

*Zusammengefasst: Sarbach hat gegen die BF einen modernen Inquisitionsprozess geführt, ihr eine Geisteskrankheit angedichtet, auf unfaire Weise unbewiesene Behauptungen gegen sie ins Feld geführt und ihr nicht zugutegehalten, dass der Staat ihr Leben zerstört hat, womit er nun auch noch der Verbrechen gegen Art. 5 Ziff. 1 lit. e und Art. 6 Ziff. 1 EMRK bezichtigt werden muss, was gestützt auf Art. 13 EMRK festzustellen ist.*

15. Im angefochtenen Entscheid der BG 3 vom 3. April 2013 (Beilage 3) haben die agierenden Obergerichte Annegret Katzenstein, Laura Hunziker Schnider und Peter Hodel - beraten

durch die Schreiberin D. Weil - nicht ein einziges der gegen die BF verübten Verbrechen gegen ihre Menschenrechte im Sinne von Art. 13 EMRK wirksam prüfen und entsprechend feststellen wollen.

Sie begründen dies damit, die Beschwerden der BF seien ungebührlich gewesen.

So geht das nicht!

Sowohl bei der Haftprüfungspflicht des Gerichts gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK als auch der Prüfungspflicht von Beschwerden gemäss Art. 13 EMRK handelt es sich um Menschenrechte und damit um Rechtsgüter, welche an höchster Stelle rangieren. Alsbald ist die Frage aufzuwerfen, was schwerer wiegt: eine Ungebührlichkeit des Beschwerdeführers oder die Weigerung der Justiz, die Menschenrechte anzuwenden.

Die Antwort liegt auf der Hand. Blosser Ungebührlichkeiten sind mit Abstand weit weniger schwerwiegend als ein Verbrechen gegen ein Menschenrecht. Entsprechend dürfen sie nie und nimmer dazu führen, dass die Justiz ihren aus den Menschenrechten fliessenden Pflichten nicht nachlebt. Konsequenter weitergedacht würde eine solche Weigerung bei einem Menschen, welcher sich ausschliesslich mit ungebührlichen Eingaben an sie richtet, dazu führen, dass er zivilrechtlich lebenslänglich eingesperrt bleibt.

Das ist absolut unzulässig.

Gegen Ungebührlichkeiten reichen in Fällen, welche die Justiz kraft übergeordneter Verfassungs- und Menschenrechtsgarantien zur Prüfung einer Sache zwingt, die Möglichkeiten der Verhängung von Ordnungsbussen, der Erstattung von Strafanzeigen wegen Ehrverletzung oder der Anzeigen an die Anwaltswächter zwecks Verhängung eines Berufsverbots vollauf aus.

*In casu* ist überdies zu beachten, dass alle inkriminierten Begriffe ausschliesslich von mir als dem Vertreter der BF geprägt worden sind. Die Beschwerden und übrigen Eingaben sind von mir in Serbien verfasst und ihr per E-Mail übermittelt worden. Damit sie rechtsgültig wurden, musste sie sie, ob sie wollte oder nicht, notwendigerweise unterzeichnen. Hätte ich sie der serbischen Post übergeben müssen, wäre dies mit unannehmbaren Verzögerungen verbunden gewesen. Der BG 3 hätte zwanglos folgern können, dass ich die BF unter den obwaltenden Umständen regelrecht angestiftet habe, ihre Unterschrift unter die Ungebührlichkeiten oder Ehrverletzungen zu setzen. Da es sich vorliegend unzweifelhaft um den Fall einer notwendigen Rechtsverteidigung handelt, hätte er mich absetzen und sofort einen neuen Beistand bestellen müssen.

Das hat er nicht getan.

Aus all diesen Gründen konnte sich der BG 3 auch nach der Entlassung der BF keineswegs aus der ihm obliegenden Pflicht stellen, die gegen sie verübten Verbrechen gegen ihre Menschenrechte wirksam zu prüfen.

**Sein Verbrechen gegen Art. 13 EMRK ist flagrant.**

16. Zu allem Überfluss ist festzustellen, dass ich als ihr Vertreter absolut legitimiert war, den Tätern nur schon gestützt auf das Recht der BF auf Retorsion alle die vom BG 3 als ungebührlich bezeichneten Qualifikationen anzuhängen; denn diesen sind die schweren Verbrechen gegen ihre sämtlichen in der vorliegenden Beschwerde aufgeführten Menschenrechte vorangegangen.

Es kann ja wohl kaum als gerecht gelten, dass der über die Machtmittel verfügende Staat sich alle nur erdenklichen Schändlichkeiten herausnehmen darf, dem Betroffenen es jedoch nicht erlaubt ist, es ihm mit der einzig zur Verfügung stehenden Waffe - der Macht des Wortes - heimzuzahlen.

Die Verbrechen der BG 1 und 2 sowie des Vormundes hatten zur Folge, dass die BF objektiv ihrer Freiheit, ihrer übrigen Menschenrechte beraubt und mit heimtückischen Nervengiften gefoltert worden ist. An diesen Taten gemessen erscheinen meine lediglich verbalen Äusserungen als geradezu harmlos.

Nicht genug damit. In der Verfügung vom 7. März 2013 hat der BG 3 die Begriffe, welche ihm in den falschen Hals geraten sind, enumeriert. Im Interesse meiner Klientin bin ich ihm prompt mit deren Eliminierung entgegengekommen. Ohne die Spezifizierung weiterer Begriffe war ich nicht gehalten, solche aus der Beschwerde zu kippen. Die Tatsache, dass er den zusätzlichen Katalog von ihm empfundener Ungebürlichkeiten erst im angefochtenen Entscheid vom 3. April 2013 aufgetischt hat, beweist, dass er sie schon am 7. März 2013 hätte benamsen können.

Auch was ihm in der Eingabe vom 9. März 2013 nicht gepasst hat, hätte er zur „Verbesserung“ zurückweisen müssen.

Selbstverständlich zerplatzt der Vorwurf der Ungebürlichkeit obendrein an meinem in Art. 10 EMRK verankerten Menschenrecht auf Meinungsäusserungsfreiheit.

Fasst man das ganze der BF zugefügte und dokumentierte schreiende Unrecht, welches in der absolut gesetzlosen und barbarischen Lobotomie kulminierte, zusammen, war ich nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet, die Akteure, welche dieses Unrecht mit ihren vollkommen unhaltbaren Entscheiden fortsetzten, in maximaler Schärfe zu kritisieren.

**Mit der Rückweisung der Beschwerden wegen Ungebürlichkeit hat der BG 3 ein Verbrechen gegen mein in Art. 10 EMRK garantiertes Menschenrecht auf Meinungsäusserungsfreiheit begangen.**

17. Der Skandal gipfelt darin, dass der BG 3, welcher - letztlich vergeblich - versucht hat, seine schützende Hand über die Protagonisten an der Front zu halten, sich nun selber mit dem Vorwurf konfrontiert sieht, sämtliche aufgelisteten Verbrechen gegen die Menschenrechte der BF dadurch abgesegnet zu haben, indem er sie mit keinem Mucks thematisiert hat. Gemäss Art. 13 EMRK wäre er dazu imperativ verpflichtet gewesen.

Seine Schelten fallen prompt und in ungleich schwererem Ausmass auf ihn zurück.

18. Er hat die Verbrechen übrigens noch mit einem zusätzlichen gekrönt: Art. 5 Ziff. 4 EMRK zwang ihn, die Rechtmässigkeit der Haft der BF von Amtes wegen superbeschleunigt zu prüfen.

Die von der BF unterzeichnete Beschwerde ging beim BG 3 am **5. März 2013** ein.

Beim BG 2 hatte sie die Haftprüfung am 26. Februar 2013 verlangt. Dieser schaffte es, einen Gutachter zu bestellen, sie anzuhören und innert drei Tagen zu entscheiden (Urk. 14 S. 3).

Der BG 3 musste weder einen Gutachter bestellen noch die BF anhören. Er hat auch nicht die geringsten weiteren Abklärungen veranlasst. Entsprechend war die Sache schon an diesem **5. März 2013** spruchreif. Ergo hätte er wie der BG 2 spielend innert längstens drei Tagen entscheiden können. Es hat ihm jedoch gefallen, die Sache der BF bis zu ihrer am **26. März 2013** erfolgten Entlassung zu verschlampen.

Selbst wenn er sich mit seiner - wie schon dargestellt falschen - Konstruktion herauswinden könnte, er habe die Haft wegen ungebührlichen Inhalts der Beschwerde nicht prüfen müssen, steht fest, dass bei ihm am **13. März 2013** fristgerecht eine unbegründete, von ihm nicht beanstandete und von der BF unterzeichnete Beschwerde eingegangen ist (Urk. 26A, angefochtener Entscheid S. 3).

Über diese hätte er jedenfalls spätestens am **16. März 2013** entscheiden können und müssen.

Er hat es versäumt.

**So oder so ist sein Verbrechen gegen Art. 5 Ziff. 4 EMRK flagrant.**

19. Die übrigen Verbrechen gegen die Menschenrechte der BF sind bereits in den Gesamtzusammenhang gestellt und ausführlich begründet worden.

Sie werden nur noch einmal kurz zusammengefasst.

20. Art. 397f Abs. 2 alt ZGB schrieb dem Richter vor, wenn nötig einen Rechtsbeistand zu bestellen. Es bedarf nicht der geringsten weiteren Erörterung, dass im Fall der BF eine solche Bestellung schon immer **zwingend** war.

**In dem dem Urteil des BGZ vom 31.5.2012 zugrundeliegenden Verfahren wurde der BF kein Rechtsbeistand bestellt, womit ihr die Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 EMRK entzogen worden ist.**

21. **Der BG 2 hat sich eines Verbrechens gegen Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK schuldig gemacht, weil er**, obwohl der Parteigutachter die Richtigkeit der Diagnose Schizophrenie widerlegt und der gerichtlich bestellte Gutachter gefunden hat, aus all dem, wovon die Psychiatrie ausgegangen sei, sei es schwierig, eine genaue Diagnose abzugeben, **die BF als geisteskrank abgestochen hat.**

22. Die BG 2 und 3 wussten und mussten wissen, dass die BF sich niemals einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat (Urk. 8).

Sie wussten und mussten wissen, dass die BF 1966 gesetzwidrig ihrer Freiheit beraubt und zwangsbehandelt worden war und dass somit alle nachfolgenden Freiheitsberaubungen, Zwangsbehandlungen und erst recht die durch nichts zu rechtfertigende Lobotomie auf dieser ersten unhaltbaren Versenkung basierten.

Sie wussten und mussten wissen, dass in Art. 5 Ziff. 1 EMRK die Gründe eines Freiheitsentzugs abschliessend enumeriert und weder eine Selbst- noch Fremdgefahr im Katalog enthalten sind.

Sie wussten und mussten wissen, dass die BF weder selbst- noch fremdgefährlich war.

Sie wussten und mussten wissen, dass das Menschenrecht auf Freiheit vom Grundsatz der Verhältnismässigkeit beherrscht wird.

Sie wussten und mussten wissen, dass durch den Freiheitsentzug auch sämtliche übrigen Menschenrechte der BF ausser Kraft gesetzt wurden und dass *in casu* ein diesem überhaupt schwersten Eingriff adäquater Anlass fehlte.

Sie wussten und mussten wissen, dass der Vormund der BF verpflichtet war, ihr die für die Deckung ihrer existenziellen Mittel erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

Sie wussten und mussten wissen, dass die BF im Hotel Hottingen ein Logis beziehen konnte.

**Indem die BG 2 und 3 eine Entlassung der BF verweigert bzw. nicht superbeschleunigt veranlasst haben, haben sie wissentlich und willentlich ein schweres Verbrechen gegen ihr in Art. 5 Ziff. 1 EMRK verankertes Menschenrecht auf Freiheit verübt sowie den Tatbestand einer strafrechtlich relevanten Freiheitsberaubung erfüllt.**

**23. Indem der BG 2 (wie oben unter Ziff. 14 ausgeführt) der BF in seinem Entscheid Sachverhalte unterstellt hat, welche zu einem Teil in ihrer Abstraktion gar nicht justiziabel, zum anderen beweismässig in keiner Weise gesichert waren, hat er ein Verbrechen gegen ihr Menschenrecht auf ein faires Verfahren im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK begangen.**

**24. Indem der Vormund von Gesetzes wegen verpflichtet gewesen war, den sehnlichsten Wunsch der BF, in einer eigenen Wohnung zu leben, zu erfüllen, er jedoch keinen Streich in dieser Hinsicht unternommen hat, hat er sich ihr gegenüber eines Verbrechens gegen ihre Menschenrechte auf Achtung einer eigenen Wohnung und damit auch ihres Privatlebens schuldig gemacht.**

25. Der BG 3 behauptet, als unentgeltlicher Rechtsbeistand könne nur ein Anwalt bestellt werden (angefochtener Entscheid S. 4). Der neue saure Wein, welcher in die alten Schläuche gegossen worden ist, macht ihm da jedoch einen kleinen Strich durch die Rechnung:

*Art. 450e Abs. 4 ZGB*

*Die gerichtliche Beschwerdeinstanz hört die betroffene Person in der Regel als Kollegium an. Sie ordnet wenn nötig deren Vertretung an und bezeichnet als Beistand oder Beiständin eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.*

Diese *lex specialis* geht der ZPO vor.

Fehlte gerade noch, dass der BG 3 es wagt, meine Kompetenzen nach bald vierzigjährigen einschlägigen Erfahrungen in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen zu bestreiten...

Geradezu lächerlich macht sich dieses Justizvolk, wenn man weiss, dass Sarbach die unentgeltliche Rechtsverbeiständung bewilligt hat, was ja voraussetzt, dass er selber von der Notwendigkeit einer solchen überzeugt war, während nun die Oberrichter laut und deutlich das Gegenteil hinausposaunen, nämlich es fehle an der gemäss Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO geforderten Notwendigkeit.

Sollen doch alle diese jämmerlichen Figuren in ihren Widersprüchen ersaufen!

Die Verweigerung der Verbeiständung im vorinstanzlichen Verfahren bricht die ZPO und Art. 29 Abs. 3 BV.

26. Nach dem Gesagten erübrigt es sich, zum eingangs gestellten Begehren auf Unentgeltlichkeit im bundesgerichtlichen Verfahren auch nur noch ein Wort zu verlieren.

27. Grande Finale: Analysiert man die drei letzten Geschäftsberichte des Bundesgerichts, beträgt die durchschnittliche Chance, eine Beschwerde beim Bundesgericht zu gewinnen, runde 12,5 %. Nimmt man seine Entscheide im Bereich psychiatrischer Versenkungen unter die Lupe, schrumpfen die Erfolgsraten auf sensationelle 2 bis 3 Prozente. Im Bereich des Strafrechts sind sie nur leicht höher. Überdurchschnittliche Gewinnchancen bestehen, wenn Bürger gegen Bürger streiten.

Auf Anhieb erscheinen diese Unterschiede ganz und gar unerklärlich, wenn man davon ausgeht, dass die unteren Richter in allen Materien etwa gleich sattelfest sind und entsprechend die Erfolgchancen auch auf allen Gebieten etwa gleich verteilt sein müssten.

Dass dem eben gerade nicht so ist, ist ein weiterer schlagender Beweis in diesen als Demokratien vermarkteten plutokratischen Betrugssystemen, dass es dem Staat keineswegs um den Schutz der Menschenrechte seiner „lieben MitbürgerInnen“ geht.

Militär, Polizei, Staatsschutz, das enorm ausgebaute Anstaltswesen und die Justiz sind ausschliesslich dazu da, die herrschende Diktatur der Reichen, ihr Leben und ihren Besitz abzusichern. An willigen Lakaien fehlt es ihnen nie. Drohpotential und Sanktionsmöglichkeiten in den sensiblen Bereichen Strafrecht und Zwangspsychiatrie müssen maximal sein, um Angriffe gegen ihre Leiber und Güter zu verhindern und um ihren Reichtum durch Disziplinierung und Ausbeutung der Völker zu vermehren.

Dagegen ist zur Zeit kein Kraut gewachsen. Wenn auch die BF damit rechnen muss, mit 97 bis 98%-iger Wahrscheinlichkeit in den Hammer zu laufen, fällt wenigstens ein ganz kleines bisschen Aufklärung an, die absolute Geheimhaltung wird durch die [Veröffentlichung](#) der

Verfahren durchbrochen, die grauen Mäuse erhalten Gesichter und Namen und die aus dem System Brechenden oder sich ihm Verweigernden können in exakter Kenntnis der knallharten Realitäten ihre Lebensstrategien optimieren.

Immerhin das.

Sein eigener Souverän



RA Edmund Schönenberger

Lucia Witte

3 Beilagen

## Das Schweizerische Bundesgericht

5A\_290/2013

Urteil vom 3. Juni 2013

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

**Bundesrichter von Werdt, Präsident,  
Bundesrichterin Hohl, Bundesrichter Schöbi,  
Gerichtsschreiber Zbinden.**

Verfahrensbeteiligte

**Lucia Witte,**  
vertreten durch Rechtsanwalt Edmund Schönenberger,  
Beschwerdeführerin,

gegen

**Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli, Lenggstrasse 31, 8032 Zürich.**

Gegenstand

Fürsorgerische Unterbringung (unentgeltliche Rechtsvertretung),

Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 3. April 2013.

Sachverhalt:

A.

Am 21. Februar 2013 wurde LUCIA WITTE (1937) gestützt auf ärztliche Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung wegen Selbstgefährdung in die Psychiatrische Universitätsklinik Burghölzli eingewiesen, nachdem sie versucht hatte, aus einem fahrenden Auto zu springen. Mit Eingabe vom 23. Februar 2013 erhob sie dagegen Beschwerde beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich und ersuchte um Entlassung aus der Klinik. Mit Urteil vom 1. März 2013 wies das Einzelgericht die Beschwerde ab.

B.

B.a. Dagegen gelangte LUCIA WITTE mit Eingabe vom 4. März 2013 (Postaufgabe) an das Obergericht des Kantons Zürich und ersuchte um sofortige Entlassung, um Feststellung der Verletzung von Art. 5 Ziff. 1 und Art. 8 EMRK sowie um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung für das betreffende Verfahren. Da sich die vom Rechtsbeistand von LUCIA WITTE verfasste und von LUCIA WITTE persönlich unterzeichnete Eingabe als ungebührlich erwies, wurde LUCIA WITTE mit Verfügung vom 7. März 2013 unter Androhung der Säumnisfolgen im Unterlassungsfall aufgefordert, ihre Eingabe zu verbessern.

Sie reichte am 11. März 2013 (Postaufgabe) eine unbegründete Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Entscheid ein.

B.b. Am 26. März 2013 wurde LUCIA WITTE aus der Einrichtung entlassen. Mit Beschluss vom 3. April 2013 schrieb das Obergericht des Kantons Zürich das Beschwerdeverfahren ab, erhob keine Kosten und gab dem Gesuch von LUCIA WITTE um unentgeltliche Rechtspflege bzw. Verbeiständung nicht statt, soweit dieses nicht als gegenstandslos abzuschreiben sei.

C.

Mit Eingabe vom 18. April 2013 (Postaufgabe) hat die weiterhin anwaltlich vertretene LUCIA WITTE beim Bundesgericht Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 3. April 2013 erhoben. Sie verlangt die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, die Feststellung der Verletzung von Art. 5 Ziff. 1, Art. 5 Ziff. 1 lit. e, Art. 5 Ziff. 4, Art. 6 Ziff. 1, Art. 8, 10 und 13 EMRK. Des weiteren ersucht sie um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung für das bundesgerichtliche Verfahren.

Es sind keine Vernehmlassungen eingeholt worden.

Erwägungen:

1.

1.1. Da die Beschwerdeführerin aus der Einrichtung entlassen worden ist, verfügt sie über kein aktuelles schützenswertes Interesse an der Behandlung der gegen die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung vorgetragenen Rügen. Ein virtuelles Interesse wird nicht substantiiert behauptet. Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten, zumal die Entlassung bereits vor Einreichung der Beschwerde erfolgt ist (BGE 136 III 497 E. 2.1 S. 500).

1.2. Nicht anders verhält es sich, soweit die Beschwerdeführerin die Feststellung verschiedener EMRK-Verletzungen beantragt. Unter der Herrschaft von aArt. 429a ZGB erkannte das Bundesgericht, im Verantwortlichkeitsprozess nach dieser Bestimmung sei die Feststellung der Widerrechtlichkeit als eine andere Art der Genugtuung möglich und zulässig (BGE 118 II 254 Nr. 52). Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte genügte die Klage nach Art. 429a ZGB den Anforderungen von Art. 5 Ziff. 5 EMRK zur Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen (Nichtzulassungsentscheid des EGMR in Sachen AB gegen die Schweiz vom 6. April 2000, Zusammenfassung in: VPB 64/2000 Nr. 134 S. 1323; BGE 136 III 497 E. 2.4 S. 501). Das Bundesgericht trat daher unter der Herrschaft von aArt. 429a ZGB nach erfolgter Entlassung der betroffenen Person auf entsprechende Feststellungsbegehren nicht ein. Mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 ist aArt. 429a ZGB durch nArt. 454 ZGB ersetzt worden, welcher der im Rahmen behördlicher Massnahmen des Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen verletzten Person einen Anspruch auf Schadenersatz und, sofern es die Schwere der Verletzung rechtfertigt, auf Genugtuung einräumt (nArt. 454 Abs. 1 ZGB). Angesichts des praktisch gleichlautenden Wortlautes der nunmehr geltenden Bestimmung rechtfertigt es sich, die unter dem alten Recht ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichts und des EGMR zu übernehmen. Die Beschwerdeführerin ist daher mit Bezug auf ihre Feststellungsbegehren in das Verfahren nach Art. 454 ZGB zu verweisen.

1.3. In der Beschwerde ist in Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind (Art. 42 Abs. 2 BGG; BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245), wobei eine allfällige Verletzung verfassungsmässiger Rechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur dann, wenn solche Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG; BGE 135 III 232 E. 1.2 S. 234). Wird eine Sachverhaltsfeststellung beanstandet, muss in der Beschwerdeschrift dargelegt werden, inwiefern diese Feststellung willkürlich oder durch eine andere Rechtsverletzung im Sinn von Art. 95 BGG (z.B. Art. 29 Abs. 2 BV oder Art. 8 ZGB) zustande gekommen ist (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.2.2 und 1.4.3 S. 255) und inwiefern die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 in fine BGG; BGE 135 I 19 E. 2.2.2 S. 22). Auf rein appellatorische Kritik am Sachverhalt tritt das Bundesgericht nicht ein.

Soweit die Beschwerdeführerin die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung für das kantonale zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren kritisiert, begnügt sie sich mit dem allgemeinen Hinweis, die erste Beschwerdeinstanz habe ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gutgeheissen, sodass dieser Richter von der Notwendigkeit ihrer anwaltlichen Verbeiständung überzeugt gewesen sei. Mit der obergerichtlichen Begründung, wonach Rechtsanwalt lic. iur. Schönenberger nicht als Anwalt auftrete und es im Übrigen an der Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung mangle, setzt sich die Beschwerdeführerin nicht im Ansatz auseinander. Darauf ist nicht einzutreten.

2.

Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz sinngemäss vor, ihre im kantonalen Verfahren gestellten Feststellungsbegehren nicht behandelt zu haben. Die Vorinstanz hat sich zu diesen Begehren nicht geäussert, sondern hat das kantonale Beschwerdeverfahren aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Entlassung der Beschwerdeführerin aus der Einrichtung als gegenstandslos abgeschrieben. Da der Beschwerdeführerin wie dargelegt die Verantwortlichkeitsklage nach Art. 454 ZGB offen steht, die den Anforderungen von Art. 5 Ziff. 5 EMRK genügt (E. 1.2), ist der vorinstanzliche Entscheid insoweit nicht zu beanstanden. Soweit in diesem Zusammenhang überhaupt eine rechtsgenügende Rüge erhoben worden ist, erweist sich die Beschwerde als materiell unbegründet.

3.

Damit ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Den Umständen des konkreten Falles entsprechend werden keine Kosten erhoben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

4.

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, muss die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos bezeichnet werden, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist.

3.

Es werden keine Kosten erhoben.

4.

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der Psychiatrischen Universitätsklinik Burghölzli und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 3. Juni 2013

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts  
Der Präsident: von Werdt  
Der Gerichtsschreiber: Zbinden

Kommentar:

<http://www.psychex.ch/doku/WL.pdf> (S. 113):

Mit allen vom Europ. Gerichtshof (recte) gegen die Menschenrechte gegen die Schweiz gefällten Urteile ist der flagrante Beweis erbracht, dass die an der Spitze ihrer Justiz stehenden Bundesrichter nicht nur routine- und bandenmässig Verbrechen gegen die Menschenrechte decken, sondern solche - indem sie sie gemäss Art. 13 EMRK nicht feststellen wollen - auch begehen.

Diese folglich bestandenen Verbrecher haben mit ihrem brutalen Machtentscheid auch in Lucia Wittes Sache das Licht einmal mehr unter den Scheffel gestellt. Den Entscheid an den EGMR weiter zu ziehen, sparen wir uns. Es wird doch wohl niemand im Ernst behaupten wollen, dass alle die Millionen vom höchsten Europ. Gericht abgemurksten Beschwerden korrekt entschieden worden sind?! Auch von den dort bandenmässig organisierten Verbrechern ist nichts zu erwarten.

Die Verbrechen gegen die Menschenrechte jagen sich!

Das gilt es klar zu stellen.

<http://edmund.ch/more/1/FundamentalkritikZwangspanychiatrie.pdf> (S. 7 f.):

Art. 13 EMRK räumt dem von einem Verbrechen gegen seine Menschenrechte Betroffenen das Recht ein, sich bei einer nationalen Instanz „wirksam“ zu beschweren.

Heute kann ja jeder in der im Internet veröffentlichten Rechtsprechung des Bundesgerichts wühlen. Die Schweiz hat die Europ. Menschenrechtskonvention 1974 ratifiziert. Im letzten Vierteljahrhundert ist - wie wir bereits wissen - über eine Million Mal eingewiesen worden. Erfassen wir die weiteren 13 Jahre, schwillt die Summe noch weiter an.

Und nun suchen wir mit der Maschine die Zahl der vom Bundesgericht festgestellten Verbrechen gegen die Menschenrechte.

Das ernüchternde Resultat: Die millionenfachen Versenkungen sind samt und sonders menschenrechtskonform gewesen.

Das Bundesgericht bedient sich eines primitiven und plumpen Tricks, um alle die auf Art. 13 EMRK gestützten Beschwerden abzuschmettern. Art. 5 Ziff. 5 EMRK und Art. 429a ZGB räumen den Opfern die Möglichkeit ein, auf Genugtuung und Schadenersatz zu klagen. Kalten Arsches verweist nun das Bundesgericht alle sich Beschwerenden auf dieses Klage-recht.

Dann nimmt es uns doch wunder, wieviele solcher Klagen in der Schweiz seit 1974 je gutgeheissen worden sind.

Eine Recherche in der Bundesgerichtsrechtsprechung fördert nicht eine, aber auch nicht eine einzige Gutheissung zu Tage...!

Der in der Schweiz mit den Menschenrechten inszenierte Betrug übersteigt jegliches Vorstellungsvermögen.

Der Geist der Scheinheiligkeit trieft aus allen Poren dieses Landes.

Nach den Verbrechen wird in ausschwitz'scher Manier gelogen.

**RA Edmund Schönenberger**

## Die erwartete Breitseite der Zürcher Anwaltswächter

----- Original Message -----

**From:** [Edmund Schönenberger](#)

**To:** [rudolf.kieser@gerichte-zh.ch](mailto:rudolf.kieser@gerichte-zh.ch); [Notz Susanne Obergericht Zürich](#) ; [Brunner Alexander Obergericht Zürich](#)

**Cc:** **Sent:** Wednesday, April 24, 2013 10:10 AM

**Subject:** Letzte Geplänkel - Inquisition Holocaust Zwangspanychiatrie - BGZ gegen Edmund Schönenberger

Wie ich sehe, ist das Gefecht in vollem Gange.

Wer hat das Feuer eröffnet?

Lucia Witte oder die Organe der Zwangspanychiatrie?

Diese Frage ist entschieden leichter zu beantworten als die Frage, was denn zuerst komme: Das Huhn oder das Ei? Die Zwangspanychiatrie ist bereits seit bald eineinhalb Jahrhunderten am Werk.

Wie Kieser richtig bemerkt hat, ist der Skandalfall Lucia Witte online gestellt worden:

<http://www.psychex.ch/doku/WL.pdf>

Es erübrigt sich daher, weitere Makulatur zu produzieren. Die Motive meiner leider viel zu schwachen Kritik sind dort allesamt und - last but not least - in der beim Bundesgericht hängigen Beschwerde vom 8. April 2013 nachzulesen.

Machen wir uns doch nichts vor! Es ist klar, dass gegen mich scharf geschossen wird, weil ich nicht nur das Betrugssystem der die Welt heute beherrschenden Herren und diese selbst aufs Korn nehme, sondern, indem ich ihre sämtlicher Menschenrechte beraubten Opfer entschlossen verteidige, gleichzeitig an den Fundamenten ihrer zwangspanychiatrischen Bollwerke rüttle.

Das können sie natürlich niemals dulden.

Krachen diese zusammen, kracht ihre Herrschaft zusammen.

Folglich hetzen sie ihre durch eine lebenslange Indoktrination, Gehirnwäsche und Disziplinierung perfekt abgerichteten Lakaien auf mich.

Nur zu!

Hätte ich mich wie diese vor die Karre der Herren spannen lassen, wäre ich längst irgend so sein ein "gefeierter" widerlicher Hampelmann.

Nein danke.

Zur Information: Per Ende März habe ich meine Berufshaftpflichtversicherung gekündigt, womit die Voraussetzungen meines Eintrags ins Anwaltsregister dahingefallen sind. Auch wenn sie's jetzt auf mein "Patent" abgesehen haben, stossen sie längst ins Leere. Wenn es mir nämlich gefällt, werde ich gestützt auf die lex specialis des Art. 450e Abs. 4 und auch auf Art. 432 ZGB munter weiter ins Wespennest stechen.

Der Patentzug krönt meine Anwaltskarriere. Eine gebührendere Anerkennung, dass ich auf der richtigen Seite gekämpft habe, kann mir gar nicht widerfahren.

Was ich ihnen keineswegs ersparen werde: Die öffentliche Verhandlung der Sache.

Bei Philippi sehen wir uns also wieder!

Sein eigener Souverän  
Edmund Schönenberger

P.S.: Die Anwaltswächter erwähnen noch einen Entscheid vom 5. Juli 2012. Einen solchen habe ich nie zu Gesicht bekommen. Er kann daher gar nicht in "Rechtskraft" erwachsen sein.

## [Entscheid der Anwaltswächter](#)

## **Edmund Schönenberger**

Urbauer und Anwalt

Knezevac, RS-34205 Bare, Tel. +381 34 539 328

Katzenrütistr. 89, CH-8153 Rümlang, Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71, PC 80-48332-1

[edmund@open.telekom.rs](mailto:edmund@open.telekom.rs)

<http://edmund.ch>

---

29. September 2013

### **In Sachen**

**Edmund Schönenberger**

gegen

- 1. Einrichtung, vormals Psych. Anstalt Burghölzli**
- 2. Zürcher Ersatzrichter Martin Sarbach**
- 3. Zürcher Oberrichter Annegret Katzenstein,  
Laura Hunziker Schnider, Peter Hodel**
- 4. Bundesrichter Nicolas von Werdt, Fabienne Hohl,  
Felix Schöbi**
- 5. Zürcher Anwaltswächter Alexander Brunner,  
Markus Wirth, Christoph Hohler,  
Magda Streuli Youssef, Martin Bürgisser,  
Eleonora Lichti Aschwanden, Reinhold Schätzle**

hat es Letzteren am 5. September 2013 gefallen, mir Bussen von Fr. 2500.-- und Kosten von Fr. 1500.-- aufzubrummen, weil ich im [Skandalfall Lucia Witte](#) dem Zürcher Ersatzrichter Martin Sarbach im Rahmen einer Berufung ans Zürcher Obergericht alle Schande gesagt habe. Meine Klientin war am 21. Februar 2013 einmal mehr ins Burghölzli versenkt worden. Mit seinem Entscheid vom 1. März 2013 hat er die mit der Kappung ihrer sämtlichen Menschenrechte und mit Folter verbundene Freiheitsberaubung abgeseignet. Die Zürcher Oberrichter und die Bundesrichter haben ihn gedeckt und sich geweigert, die Verbrechen gegen ihre Menschenrechte festzustellen.

Alle meine an Sarbach gerichteten Äusserungen treffen daher auch auf sie zu.

Schon seit Jahren empfehle ich meiner straf- und psychiatrisch verfolgten Klientel, einen grossen Bogen um die Justiz zu machen und sich nicht auf ihre Leimspuren kleben zu lassen. Der von den Plutokraten offerierte „Rechtsweg“ ist eine Riesenfalle und Bestandteil

des [Demokratie-](#) und [Menschenrechtsbetrugs](#). Dem Schweizer Volk wird eingebläut, in einem Rechtsstaat zu leben und jeder könne bei den Gerichten die Verletzung seiner Rechte einklagen.

1974 hat die Schweiz die Europ. Menschenrechtskonvention (EMRK) ratifiziert. Art. 5 Ziff. 5 dieser Konvention räumt Betroffenen, welche zu Unrecht ihrer Freiheit beraubt oder Opfer eines Verbrechens gegen ein anderes in Art. 5 EMRK garantiertes Menschenrecht geworden sind, das Menschenrecht auf Genugtuung und Schadenersatz ein.

Anhand von Statistiken lässt sich nachweisen, dass in der Schweiz seit der Ratifikation über eine Million Mal Menschen in psychiatrische Anstalten eingewiesen worden sind. Nur ein Halbschlauer wird wohl behaupten, bei allen diesen Einweisungen sei es jedes Mal mit rechten Dingen zu- und hergegangen. Fest steht auch, dass Zehntausende ohne die in Art. 5 Ziff. 3 EMRK vorgeschriebene Vorführung vor einen Haftrichter in Untersuchungshaft versetzt worden sind.

Ist wohl in der Schweiz je ein Mensch gestützt auf Art. 5 Ziff. 5 EMRK entschädigt worden?

Nicht einer!

Die Dreistigkeit der amtierenden Herren samt Lakaien kennt keine Grenzen. Die nach ihrem Recht Schreienden und sich vertrauensvoll an die Justiz Wendenden laufen voll in den Hammer. In Prozessen, welche bis und mit Europ. Gerichtshof (*recte*) gegen die Menschenrechte gut und gerne zehn Jahre dauern können, werden sie - einer nach dem anderen - mit allen Mitteln der juristischen Kunst ausgetrickst.

Der finale Bescheid aus Strassburg wird vom Kanzler wie folgt formuliert:

*...hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am (Datum) in Einzelrichterbesetzung entschieden hat, Ihre am (Datum) eingelegte und unter der obigen Nummer registrierte Beschwerde für unzulässig zu erklären. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die in der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt waren.*

*Soweit die Beschwerdepunkte in seine Zuständigkeit fallen, ist der Gerichtshof aufgrund aller zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Auffassung gelangt, dass die Be-*

*schwerde keinen Anschein einer Verletzung der in der Konvention oder ihren Zusatzprotokollen garantierten Rechte und Freiheiten erkennen lässt.*

*Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Grosse Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beschlussfassung des Einzelrichters geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und Ihre Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.*

Die Verbrechen werden durch Leugnung gekrönt.

Die Rechnung der Herren geht voll auf. Statt sich auf Lebensstrategien zu konzentrieren, um ihre Interessen gegen die schamlosen Usurpatoren effizient zu verteidigen, verschleudern die Betrogenen ihre kostbare Zeit und Energien in einem nutz- und aussichtslosen Justizkampf. Die einzeln Abgestochenen resignieren zermürbt. Da keine öffentlichen Verhandlungen stattfinden, erfährt der „Souverän“ - das Volk - rein gar nichts, was genau sich da hinter verschlossener Tür abspielt und wie es sich denn nun in Tat, Wahrheit und im Alltag mit all den ihm um die Ohren gewedelten edlen Bestimmungen verhält.

Meinen eigenen Empfehlungen getreu werde ich, weil wegen blosser Bussen eine öffentliche Verhandlung entgegen des Menschenrechts auf Öffentlichkeit verweigert wird, den Entscheid der Anwaltswächter nicht weiterziehen, was mich jedoch nicht daran hindert, es den Scheinheiligen noch mit ein paar öffentlichen Bemerkungen zu besorgen.

Das Verfahren dieser Wächter wird von der sogenannten Oficialmaxime beherrscht, was heisst, dass sie mit oder ohne meine Mitwirkung sämtliche Umstände des Falles von Amtes wegen untersuchen mussten (§ 7 VRG). Da Strafen ausgesprochen wurden, kamen die Garantien des Art. 6 Ziff. 1 EMRK zum Zuge. Die Vorschriften des Strafprozesses waren analog anzuwenden:

**Art. 6 StPO**                      *Untersuchungsgrundsatz*

*1 Die Strafbehörden klären von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab.*

*2 Sie untersuchen die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt.*

Was da die Wächter in den Ziffern 1/4 - 9 ihres Urteils vor sich hin faseln, sind klare Verbrechen gegen meine in Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 10 EMRK verankerten Menschenrechte auf Fairness im Prozess bzw. auf Schweigen.

Zudem erweisen sie sich bezüglich der „juristischen“ Einordnung meiner nicht unterzeichneten elektronischen Eingaben als wahre Stümper:

*Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer sein Gesuch um Entlassung nicht selbst unterzeichnet ...*

...

*Ferner gilt es zu beachten, dass der Regierungsstatthalter nicht ohne weiteres auf das Gesuch nicht hätte eintreten dürfen, sondern dem Beschwerdeführer eine kurze Nachfrist zur Verbesserung der Eingabe durch eigenhändige Unterzeichnung ... hätte setzen müssen (Art. 21 Abs. 1 FFEG i.V.m. Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989; VRPG; vgl. auch Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, N. 1 zu Art. 33 VRPG; für das Verfahren vor Bundesgericht vgl. Art. 42 Abs. 5 BGG). Die Annahme der Nichtigkeit rechtfertigt sich nicht und führt zur Gutheissung der Beschwerde im Sinne des Hauptantrages (BGE 5A\_837/2008).*

Auch nach den zürcherischen Vorschriften muss bei fehlender Unterschrift Nachfrist zur Unterzeichnung angesetzt werden.

Unterste Schublade sodann die Bewertung meiner Kritik, was - *pars pro toto* - an einem Beispiel veranschaulicht wird. Die Anwaltswächter haben es nicht für nötig befunden, meine Abkanzlung des Ersatzrichters in den Gesamtzusammenhang zu stellen:

### **3.7. "Dass er nicht ganz gebacken ist, ergibt sich..." (Seite 8)**

Als "nicht ganz gebacken" bezeichnet man landläufig Personen mit unterdurchschnittlicher Intelligenz oder Personen, die ein seltsames Verhalten an den Tag legen. So oder so interpretiert bedeutet es einen unnötig verletzenden persönlichen Angriff gegen den urteilenden Richter, der die Grenzen des Zulässigen überschreitet und aufsichtsrechtlich zu sanktionieren ist.

Mein Text:

*Mehr als hanebüchen ist, wie Sarbach die Geschichte meines Schützlings mit dem Effekt der Drehtürpsychiatrie verknüpft. Dieser Mensch hat vielleicht vom Schuldbetreibungs- und Konkursrecht eine Ahnung, aber bestimmt nicht vom „Geschäft“ der Zwangpschichtrie.*

*Das kann ich ihm heute schon sagen: Neues Gesetz hin oder her - die Türen der Anstalten werden sich weiter drehen. Dass sie sich bis jetzt beständig gedreht haben, ist der schlagende Beweis, dass die Zwangpschichtrie die Probleme der in ihre Fänge Geratenen eben gerade nicht zu lösen vermag.*

*Das ist ja auch gar nicht ihr Zweck.*

*Wie es sich damit verhält, habe ich in meiner aktenkundigen [Fundamentalkritik der Zwangpschichtrie](#) dargestellt, so dass ich mich damit begnügen kann, darauf zu verweisen. Hier nur die Quintessenz: Sie hat mit „Fürsorge“ nichts, aber auch gar nichts zu tun, sondern sie ist reines Herrschaftsinstrument.*

*Wenn es nach Sarbach geht, soll mit dem neuen Gesetz der Drehtüreffekt dadurch vermieden werden, indem man die Versenkten ganz einfach noch länger ihrer Freiheit beraubt und den übrigen in den Anstalten üblichen Verbrechen aussetzt (Urteil S. 16).*

*Zwangpschichtrie pur!*

*Big Brother lässt grüssen!*

*Und als erstes scharf zu statuierendes Exempel hat sich der Perversling ausgerechnet meinen Schützling ausgewählt.*

*Dass er nicht ganz gebacken ist, ergibt sich aus der von ihm selbst ausgeplauderten Tatsache, dass dieser schon einmal zwölf Jahre lang in der Rheinau eingesperrt gewesen ist (Urteil S. 7). Zwölf geschlagene Jahre lang hatten also die dortigen Halbgötter in Weiss Gelegenheit, ihn auf Antidrehtür zu trimmen, um ihn dann 2009 aus der Anstalt zu spucken.*

*Hat's funktioniert - Sarbach?*

*Und wie lange willst Du ihn jetzt wieder am Stück im Burghölzli rösten?*

Zu meinem Recht auf Kritik wird die Rechtsprechung zitiert:

**Er darf**

**dabei auch energisch auftreten und sich den Umständen entsprechend scharf ausdrücken, wobei nicht verlangt werden kann, jedes Wort genau abzuwägen (Urteil des Bundesgerichtes 2A.499/2006 vom 11. Juni 2007, E.2.2).**

Ja, was erfährt man denn von den Anwaltswächtern über die „Umstände“ meiner Äusserungen?

Nichts, nichts, nichts!

Die Oficialmaxime zwang die Wacht, den Hintergrund meiner Kritik zu recherchieren. Ich hatte ja, wie sie selber feststellt (Entscheid S. 5), den Fall Lucia Witte veröffentlicht und ihr auch den Link angegeben. Alsbald hätte sie erfahren, dass meine Klientin vor 47 Jahren ein erstes Mal vollkommen zu Unrecht in der psych. Anstalt Hohenegg administrativ versorgt, seither laufend auf allerübelste Weise zwangspsychiatrisiert und - *horribile dictu* - ohne die geringste gesetzliche Grundlage sogar **lobotomiert** worden ist.

Die Anwaltswächter haben es genau dem Ersatzrichter Sarbach gleichgetan, welcher alle diese ihm vorliegenden wesentlichen Tatsachen in seinem Entscheid unter den Tisch wischt und, wie ich es in meiner Berufung auch zum Ausdruck gebracht habe, meine Klientin, statt sie augenblicklich zu entlassen, vorsätzlich weiterhin ihrer Freiheit beraubt und den übrigen schweren Verbrechen gegen ihre Menschenrechte ausgesetzt hat.

Korreakterweise hätten die Anwaltswächter mich büssen müssen, weil meine Kritik zu schwach ausgefallen ist.

In Logik scheinen sie alles andere als sattelfest zu sein. Wenn sie mir schon durchgelassen haben, Sarbach habe einen modernen Inquisitionsprozess gegen meine Klientin geführt (Entscheid S. 8), erscheinen alle übrigen inkriminierten Äusserungen als *in maiore minus*...

Bei der Bewertung meines „Vorlebens“ schaffen sie es gerade, ein paar jüngst gegen mich mit Sanktionen verbundene Verfahren aufzutischen.

Mit keinem Wort werden meine Verdienste gewürdigt: 1975 habe ich zusammen mit Kollegen eine Rechtsauskunft für die Unterprivilegierten aufgebaut, welche heute noch funktioniert. 1987 ist von mir der Verein PSYCHEX gegründet worden, welcher für die Zwangspsychiatrisierten die Haftprüfungsverfahren gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK unter Benennung eines

Verteidigers in Gang setzt. Via meine sicher über hundert Beschwerden ans Bundesgericht habe ich in rund einem von drei Fällen Verbesserungen für die Versenkten erstritten. Mit einem Entscheid des EGMR habe ich die Schweiz davor bewahrt, weitere Verbrechen gegen das Menschenrecht auf einen Hafrichter zu begehen. Die Liste liesse sich beliebig erweitern...

Aus den Vorakten wussten die Anwaltswächter, dass ich vermögenslos bin und lediglich über eine unpfändbare AHV-Rente verfüge (Entscheid S. 9), weshalb mir damals die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden war.

Und jetzt werden sie mir mit den Kosten hinterherrennen.

*„Komm und hole sie“!*

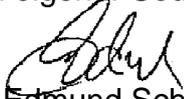
Als Meister unter den Anwaltsgenossen mit dem Rekord gegen mich geführter Straf-, Berufsverbots-, Disziplinar- und Ordnungsbussenverfahren bin ich nicht nur immun gegen alle diese mir Nachhechelnden geworden - nein, sie haben mir geholfen, zu [meiner eigenen Souveränität](#) zu finden.

Jedes neue Verfahren befestigt sie. Ich muss diesen Idioten daher sogar noch Dank zollen!

Wie sie aus Vorverfahren wissen, verlange ich die Umwandlung der Bussen in Haft. Ich hoffe schwer, dass dies endlich mal zügig an die Hand genommen wird. Ich kann mir wirklich keinen besseren Schub für ein kleines Berichtlein über die bei dieser Gelegenheit eingehmsten exquisiten Erfahrungen vorstellen.

Das Mittel gegen den permanenten Machtmissbrauch? - Schonungslose Aufklärung!

Sein eigener Souverän

  
RA Edmund Schönenberger

c.c. an alle eingangs aufgeführten Gegenparteien unter Beilage des Entscheids

[publiziert](#)

## Entscheid des Bundesgerichts

Kann man sich einen grössere Idioten als diesen Bundesrichter Zünd vorstellen?

Wie er selber noch feststellt, habe ich den Entscheid nicht weitergezogen. In meiner damaligen Mail u.a. ans Bundesgericht stand lediglich, dass meine Schelte verteilt und ad acta Lucia Witte gelegt werden sollte:

----- Original Message -----

From: "Edmund Schönenberger" <[info@psychex.org](mailto:info@psychex.org)>

To: <[kanzlei@bger.ch](mailto:kanzlei@bger.ch)>; <[kanzlei.obergericht@gerichte-zh.ch](mailto:kanzlei.obergericht@gerichte-zh.ch)>; <[kanzlei.zuerich@gerichte-zh.ch](mailto:kanzlei.zuerich@gerichte-zh.ch)>; <[erich.seifritz@bli.uzh.ch](mailto:erich.seifritz@bli.uzh.ch)>

Sent: Monday, September 30, 2013 7:52 AM

Subject: Edmund Schönenberger gegen Zürcher Anwaltswächter etc.

Zur Verteilung an die namentlich aufgeführten Mitglieder der Gegenparteien

**sowie ad acta Lucia Witte**

**Bundesgericht 5A\_290/2013**

Obergericht ZH PA 130007-O/U und KG 130006-O/U

Bezirksgericht Zürich FF130053

Burghölzli "Krankengeschichte"

\*\*\*\*\*

Was seinen Kostenentscheid anbelangt antworte ich auch ihm lakonisch: „Komm und hole sie - die Fränkli...“

[Die „Heldentat“ des Peter Diggelman, Obergericht Kanton Zürich](#)

[Diggelmann schlägt erneut zu](#)

[und handelt sich prompt eine Breitseite ein...](#)

[Der Kampf unserer Klientin geht weiter!](#)

